D. Daniel Gottfried Schrebers,

ordentlichen Professors der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Bützow ꝛc.

Neue Sammlung

verschiedener

in die

Cameralwissenschaften

einschlagender

Abhandlungen und Urkunden,

auch andrer Nachrichten.

Fünfter Theil.

Joh. Theoph. Hoeffel.

Mit Kupfern.

Bützow und Wismar,

im Berger- und Boednerischen Verlage, 1763.

Die weite Entfernung des Orts, wo diese Sammluug gedruckt wird, verursacht Zweyerley hier anzuzeigen.

Zuförderst sind einige Stücke, die ich bereits vor 3 Jahren zum zwoten Theile, einige, die ich nachher zu den folgenden Theilen abgeliefert hatte, von dem Buchdrucker, wider meine Erwartung, bis anitzo zurückgelassen worden. Ich sehe mich in verschiedener Absicht bemüßiget, dieses zu meiner Entschuldigung anzuführen. Denn es befinden sich darunter theils solche Stücke, die mir vorlängst zur Einrückung geneigt zugesendet worden, dahin die Nachricht von einem im chursächsischen Amte Tautenburg ausgegrabenen Elephantenzahne gehöret; Theils solche, die sich auf die damaligen Umstände der Zeit beziehen, als die Nachrichten von Ersetzung der Kriegsschäden ꝛc. Theils solche, deren Inhalt nun zum Theil durch andere Wege unbrauchbar gemacht worden, als das Schreiben des C. W*. wegen Uebersetzung der Schriften des Herrn du Hamel du Monceau, indem während der Zeit dergleichen Uebersetzung zu Nürnberg veranstaltet worden ist; Theils sind auch einige Stücke von andern, mit welchen ich sie zugleich abgedruckt wissen wollte, getrennet worden, als die Haushaltungserinnerungen, das Brauen und Brandteweinbrennen betreffend von der dem IVten Theile eingerückten Anmerkung über das Brauwesen der Engländer; anderer

Ungemächlichkeiten, besonders in Ansehung der aus dem Schwedischen übersetzten Schriften, wobey der Herr Uebersetzer unzufrieden zu seyn Ursache hat, zu geschweigen. Ich werde aber darauf bedacht seyn, daß dergleichen meinen Absichten widrige und nachtheilige Veränderungen künftig vermieden und sämmtliche zu jedem Theile bestimmte Stücke abgedrucket werden, wenn er auch um einen oder mehrere Bogen stärker, als die bisherigen, werden sollte.

Die zwote Anzeige betrifft die Druckfehler im IIIten und IVten Theile. Weil der IVte Theil sehr spät, und erst in der verwichenen Leipziger Ostermesse abgedruckt und sogleich ausgegeben worden, ohne vorher an mich zu gelangen; so haben sie diesem Theile nicht angefüget werden können, und ich muß ihrer daher am hiesigen Orte gedenken.

Im IIIten Theile.

S. 474.	Z. 17.	muß nach dem Worten: Ordnung erhalten, das, weggestrichen werden.
488.	- 20.	Anstatt: Bünau auf Pauchen l. Püchen.
495.	- 13.	l. præscriptionem immemorialem.
506.	- 12.	l. davon die Rudera an vielen Orten noch zu finden.
508.	- 34.	l. gehörige Dorf Großenmundra.
539.	- 8.	Anstatt: im zwölften Theile meiner ersten Sammlung l. im neunten Theile.

S. 606.

S. 606. Z. 16. Anstatt Hr. Panther l. Penther.
» » 32. Anstatt im II, Theile l. im Vten Theile meiner Samml. Der angeführte Brief war für den II. Theil zwar bestimmt, wird nun aber in dem gegenwärtigen erst einen Platz bekommen.
612. » 6. l. ein Gewächs, das sich gar leicht ꝛc.
614. » 13. l. wie es vielmal zu geschehen pfleget, aus ꝛc.
639. » 32. nach einem besondern dieser Instruction ꝛc.
657. » 9. l. wie auch die dazu gehörige ꝛc.
683. » 27. Anstatt: wie der Herr Prof. l. wie der Herr Verf.

Im IVten Theile.

697. » 26. l. doch muß die Verfassung der Generalaccise ꝛc.
712. » 24. Anstatt Baruth l. Bayreuth.
713. » 30. Anstatt Baruth l. Bayreuth.
721. » 25. Anstatt vertragen l. betragen.
» » 26. desgleichen betragen.
780. » 1. Anstatt Stubben l. Stöcke.
783. » 27. Anstatt schrem l. schräge.
874. » » Anstatt Philanderhielm muß es durchgehends heißen: Psielanderhielm.
» » 16. Anstatt: Nach Anleitung Ihrer Wohlwürdigern l. Ihrer Wahl, würdigern Händen ꝛc.

Auf der Isten Kupfertafel zum IIIten Theile, l. Aufriß eines Flammirofens, welcher auf des Herrn Generalbergcommissarii von Gartenberg Veranlassung ꝛc.

Die Paginae sind in diesen 2 Theilen vom zweeten an fortgeführet worden; weil aber 2 Theile einen Band ausmachen, so hätte bey dem dritten mit 1. wieder angefangen werden sollen.

Ich lerne hierbey die Vorzüge schätzen, wenn ein Schriftsteller sich an einem Orte befindet, wo der Abdruck seiner Schriften unter seinen Augen geschehen kann, vor dem, dessen Schriften in der Ferne zum Drucke befördert werden. Bützow den 1. Jun. 1763.

Inhalt.

I. Plan des Chursächsischen geheimen Kriegsraths-collegii S. 1.

II. Gründe der rechten Vermehrung des Düngers, nebst der besten Art das Rindvieh auszufüttern, 59

III. Von dem Werthe der Metalle gegen einander, 75

IV. Nordenschöld, Rede von dem Nutzen des Ablassens des überflüßigen Wassers, aus den Landseen, Brüchern und Sümpfen in Finnland 85

V. Rede des Hrn. Carl Linnäus, in Gegenwart Ihro Königl. Majestäten im großen carolinischen Lehrsale zu Upsala gehalten 108

VI. Des Hrn. Admirals Ankarkrona, Rede von der Verbindung zwischen dem Ackerbau, den Manufacturen, dem Handel und der Seefarth 118

VII. Versuchte Haushaltungserinnerungen, das Brauen und Brantweinbrennen betreffend 129

VIII. Beschreibung einer bequemen Art Eichen zu pflanzen: desgleichen wie die Rinde von alten Eichbäumen gehörig abzumachen, 148

IX. Einige Nachrichten und Urkunden gewisse Unglücksfälle bey verpachteten Landgüthern und Er-

setzung der daher rührenden Schäden betreffend, S. 155

X. Von einem im chursächsischen Amte Tautenburg ausgegrabenen Elephantenzahne und Knochen 176

XI. Auszug aus einem Schreiben des Herrn C. W*. zu G B. im H*. vom 6ten Jan. 1761 180

XII. Auszug aus 2 Schreiben des Herrn Cammerdirektors Schimpers zu Zweybrücken vom 2ten März und 3ten May 1763 185

XIII. Von der schädlichen Wirkung der bleyernen Röhren 196

XIV. Zusatz zu dem IVten Stück des dritten Theils von den sogenannten Fuchsschwänzen. 197

I.

Plan

nach was für

Principiis und Regeln

bishero

bey dem geheimden

Kriegsrathscollegio

gegangen worden.

Nebst anbefohlner Anzeige, wie etwa den verspürten zeitherigen Inconvenienzien und Unordnungen remediret, allenthalben Königl. Majest. hohes Interesse besorget, und Dero Churfürstenthum Sachsen in gedeyliches Aufnehmen gebracht werden könne?

I.

Plan des geheimden Kriegscollegii.

Wenn man das geheimde Kriegscollegium, welches zu Respicirung aller und jeder das Militairwesen angehenden Gelegenheiten instruiret, und zu den diesfalls obliegenden Verrichtungen, Theils durch die vom Anfange her, den geheimden Kriegsräthen ertheilten Bestallungen und darinnen enthaltenen Instructionen, Theils die von Zeit zu Zeit, nach Anleitung der vorkommenden Fälle, ergangene Churfürstl. und Königl. Verordnungen, Declarationes und Reglements authorisiret und solchergestalt in diejenige Verfassung gesetzet worden, worinnen es nach jetziger Zeit bestehet, eigentlich und nach dessen wahren Beschaffenheit consideriren will; so kann solches am füglichsten geschehen, wenn man ansiehet, eines Theils das Materiale, womit dieses Collegium umgehet, und so darinnen zu tractiren vorkommt; andern Theils das Formale, wie es an sich selbst eingerichtet, und in was für Ordnung und

mit was für Unterschied und Egard die Sachen darinne tractiret und expediret werden.

I. Materiale, idque Internum, et hoc iterum

Das Materiale nun ist entweder internum, seu domesticum, oder externum.

Materiale internum begreifft in sich diejenigen Sachen, welche beym Collegio nach seiner innerlichen Einrichtung, und was davon dependiret, zu schaffen, zu ordnen und zu beobachten vorfallen, und die dabey zu bestreitende Expeditiones allezeit in unverwirrter gehöriger Ordnung und zu verläßlicher Activität zu conserviren. Dieses ist hinwiederum entweder generale, so sich durch alle beym geheimden Kreigscollegio befindl. Departements erstreckt; oder speciale, welches bey jedweden Departement insonderheit sich hervorthut.

A. In Genere, ubi

Dabey kommen vor die Verpflichtungen, Bestallungen, Instructionen, benöthigten Personen und Subalternen, wie auch das Exercitium Iurisdictionis über die vom geheimden Kriegscollegio dependirende Personen in begebenden Fällen.

1. Verpflichtungen.

Der geheimde Kriegsrathspräsident zwar leget seine Pflicht vor Sr. Königl. Majestät selbst ab; der Vice Präsident aber und die geheimden Kriegsräthe, nicht minder der General-Kriegscommissarius, ingleichen die Ober- und Kriegscommissarien, legen solche ordentlich in dem geheimden Kriegscollegio in Gegenwart des Präsidenten, oder wenn derselbe abwesend, des nächst vorsitzenden Raths ab; daselbst und auf gleiche Maße werden auch alle andere Subalternen von allen Departements verpflichtet. Wenn das General-Kriegscommissariat im Felde ist, und es erfordert die Nothdurft ein und andern Subalternen dabey anzunehmen und zu bestellen; so geschiehet auch deren Verpflichtung bey der Commissariatscanzeley. Die Proviantverwaltungen bey den Magazinen

zinen im Lande werden gemeiniglich solchen Personen anvertrauet, welche in den Städten daselbst, oder doch der Orten in der Nähe angesessen, und wird deren Verpflichtung bisweilen, der Abgelegenheit halber, dem nächstgelegenen Creyß- oder andern Beamten durch das geheimde Kriegscollegium aufgetragen.

2. Bestallungen.

Was anlanget die Bestallungen der Präsidenten sowohl auch der geheimden Kriegs- und Kriegsräthe, so sind selbige ehedessen allemal beym geheimden Kriegscollegio selbst gefertiget, und daraus zur hohen Unterschrift gebracht worden. Nun aber werden solche Bestallungen und Decrete nebst darzu gehörigen Notificationsbefehligen aus dem geheimden Cabinet, jedoch allemal unter Königl. Majestät eigener Unterschrift expediret; gleiche Bewandniß hat es auch mit den Bestallungen des Generalkriegscommissarii, Oberproviantcommissarien, Generalkriegszahlmeisters, nicht minder des geheimden Kriegssecretarii, der Kriegssecretarien und anderer mehr; gestalt denn ehemals auch alle andere Subalternen, als Proviant- und Lazarethcommissarii und Verwalter, Equipagehauptleute, Staabs und Commissariatmedici, Calculatores, Proviantofficierer, Bauschreiber, Apothecker und Feldscherer ihre Bestallungen oder Patente unter der hohen Herrschaft Unterschrift ausgefertiget bekommen, welches aber seit vielen Jahren her, nachdem Sr. Königl. Majestät mit so vielen Unterschriften nicht haben wollen behelliget seyn, fast gar unterblieben, und sind dargegen dem meisten Theil der vorbemeldten Subalternen die Annehmung oder Bestallungspatente nur allein unter des geheimden Kriegsrathsinsiegel, oder nach Gelegenheit Commissariatinsiegel ausgestellet, Theils auch ohne schriftliche Bestallung in Pflicht und Dienste genommen, und ihnen etwa nur ein bloßer Pflichtschein ertheilet worden. Jedoch was den Feldkriegscaßirer anlanget, kann derselbe, weil er vor die ihm anvertraute Casse und die dahin in Einnahme

kommende Gelder zu stehen und zu respondiren hat, gleich dem Generalkriegszahlmeister nicht anders, als vermittelst Sr. Königl. Majestät Selbst eigenen Denomination und Unterschrift in Bestallung genommen werden.

3. Instructiones. Wenn vor das geheimde Kriegscollegium in Corpore eine Hauptinstruction gefertiget werden soll, muß selbige sonder Zweifel, vermittelst vorgängiger genugsamer Deliberation des geheimden Cabinets und geheimden Raths, mit Zuziehung des geheimden Kriegscollegii und folglich Sr. Königl. Majestät durchgängigen Approbation und eigenhändigen Vollziehung, zur Aussertigung gebracht worden. Die Instructiones aber für das Generalkriegscommissariat, wenn es ins Feld gehet, werden ordentlich bey dem geheimden Kriegscollegio gefertiget, und hernach von Königl. Majestät selbst unterschrieben. Die Instructiones für den Generalkriegszahlmeister, ingleichen für den Feldkriegscaßirer en gros, sind jedem in den ihnen ertheilten Bestallungen mit enthalten. Was aber außerdem en detail, nach Gelegenheit der Sachen, zu verfügen vorfället, solches wird von Zeit zu Zeit aus dem geheimden Kriegscollegio angeordnet, und ist insonderheit die Feldcasse ordentlich an das Generalkriegscommissariat gewiesen, und hat sich nach den daraus ergehenden Verfügungen zu achten.

4. Erlassungen. Die Dimißion aller beym geheimden Kriegscollegio, Generalkriegscommissariat, und Kriegszahlamte in Pflichten stehenden hohen und niedern Personen, dependiret von Königl. Majestät, als welche in dem Verpflegungsreglement selbsten jederzeit ordiniren, welche in diesem beybehalten und welche abgedanket werden sollen. Wenn aber im Felde beym Generalkriegscommissariat ein und andere Personen mehr, als Anfangs ausgeworfen gewesen, erforderter Nothwendigkeit halber, hat müssen angenommen werden; so kann der Generalkriegs-

com-

commissarius selbige auch, wenn die Nothwendigkeit ceßiret, nach Gutbefinden wiederum dimittiren. Es haben sonsten ehemals nicht nur die Räthe, sondern auch durchgehends alle bey der Kriegscanzeley und Generalkriegscommissariat gestandene hohe und niedern Subalternen, so viel deren ihre Bestallungen und Annehmungspatente unter der hohen Herrschaft Unterschrift empfangen, auch gemeiniglich ihre Abschiede und Dimißionsattestate ebenmäßig unter Königl. Majestät hoher Hand empfangen; welches aber mit der Zeit, nachdem es mit solcher Unterschrift hart hergehen wollen, fast gänzlich in Abgewohnheit gerathen, und beruhet auf allergnädigster Verfügung, ob und wie weit die vormalige Observanz wieder eingeführet werden soll?

Indessen sind zeithero die geringen Subordinirten, welche es verlanget, aus der geheimden Kriegscanzley mit Abschieden unter dem geheimden Kriegsinsiegel versehen worden; wie denn auch der Generalkriegscommissarius den Seinigen dergleichen im Felde, unter des Generalcommissariats Insiegel zu ertheilen pfleget.

Die Cognition und das Jurisdictionsexercitium des geheimden Kriegscollegii, erstrecket sich ohnstreitig über alle von der Kriegscanzley, Commissariat und Kriegszahlamt dependirende Personen, in denenjenigen Sachen, welche aus eines jeden obhabenden Function und daher ihm obliegenden Verrichtung herrühren, als welche, ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach, nirgends anders, als selbst beym Collegio, oder Commissariat können in Untersuchung gezogen werden; da denn, wenn der Casus so enorm und criminal ist, daß das geheimde Kriegscollegium darüber für sich zu decidiren anstehen muß, selbige per viam ordinariam an Sr. Königl. Majestät, als Dero Interesse vornehmlich darunter versiret, zu allergnädigster Verfügung gebracht werden. 5. Iurisdictionis Exercitium.

Was aber andere personal Händel und Streitsachen betrifft, welche zwar die vorbemeldten vom geheimden Kriegscollegio dependirende als das forum militare habende Personen oder ihre Domestiquen angehen, nicht aber aus ihren Functionen, sondern aus andern Ursachen herrühren, sie seyn civilia oder criminalia, wenn sie so beschaffen, daß sie ohne förmliche gerichtliche Proceduren oder ordentlich anzustellende Inquisition nicht können abgethan werden; so werden solche, vermittelst geziemender Requisition an den Generalfeldmarschall, oder sonst in Abwesenheit des Generalfeldmarschalls commandirenden General, in das hiesige Regimentsgerichte, oder in andere Iudicia militaria remittiret; wiewohl auch das Generalkriegscommissariat im Felde gemeiniglich seinen eigenen Auditeur zu haben pfleget, durch welchen es in vorkommenden Casibus, jedoch allemal mit gebührendem Egard auf die bey der Armee commandirende Generalität, die Iudicialia beobachten lässet. Diejenigen Urtheile und Sentenzien, welche in vorbemeldten Fällen in den Kriegsgerichten gesprochen worden, werden vor der Publication jederzeit zuförderst an den Generalfeldmarschall, als Chef der militarischen Jurisdiction gebracht, welcher selbige, nach Befinden, entweder Sr. Königl. Majestät zur Confirmation vorträgt, oder aus verliehener Autorität selbst confirmiret, und zu deren Publication und Execution die benöthigten Ordres ertheilet.

B.
In specie, ubi

Das Materiale internum speciale theilet sich ab nach dem Unterschiede derer vor jedes Departement insonderheit gehörigen Affären, mit welchen eines Theils die Kriegscanzley, andern Theils die Commissariats und drittens die Cassen Expedition beschäfftiget sind.

Zur

Zur ersten Art gehören alle aus dem Collegio immediate in die Departements ergehende Verfügungen, als welche nirgends anders, als bey der geheimden Kriegscanzleyexpedition, ausgefertiget werden können. 1. Kriegscanzleysachen.

Die andere Art begreift dasjenige, was sonst insonderheit unter dem Namen der Commissariatssachen pfleget verstanden zu werden, als da sind: Calculatur- und Berechnungssachen, Sorgfalt und Obsicht über das Proviant- und Lazarethwesen, Annehmung und Abschaffung der dazu benöthigten Personen und Requisiten, wohin gehöret die Veranstaltung der Magazine und des Backwesens, und das, zu Bestreitung der Zufuhren und Transporte im Felde, unentbehrliche Equipageamt. 2. Commissariatssachen.

Die dritte Art handelt die Cassensachen, welche sonderlich auf 3 Stücke ankommen, nemlich auf die Einnahme, Ausgabe und Rechnungsführung. 3. Cassensachen, vbi

Die Einnahme präsupponiret nothwendig einen Fond, er sey beständig ein- oder uneingeschränkt, oder nur zufällig, oder auf gewisse Art limitiret. a. Einnahme.

Daß die Kriegscasse keinen eigenen beständig zufließenden Fundum habe, sondern alles von andern Cassen her erwarten muß, folglich nichts mehr einzunehmen habe, als was und wie viel dahinein zu geben beliebet oder determiniret wird, ist ohne Anführen bekannt, daher auch der Calculus der Einnahme bey derselben leichtlich zu ziehen ist.

Hingegen kann die Bedürfniß derselben zur Ausgabe wegen der täglich darbey vorfallenden extraordinären Aufwendungen, die sonderlich bey vorzunehmenden Campagnen und Operationen, b. Ausgabe.

auf sehr hohe Summen hinansteigen, niemaln voraus auf ein Gewisses angeschlagen und determiniret werden.

Die Sache etwas genauer anzusehen, so bestehet der Kriegscasse Einnahme hauptsächlich aus den von der Landschaft zur Miliz bewilligten Pfennigen und Quatembern, welche aus der Steuer in das Generalkriegszahlamt entrichtet werden, ingleichen aus den Beytragsgeldern von den Stiftern und den Marggrafthümern Ober- und Niederlausitz. Dieses sind nun die ordinären Sources, woraus die Einnahme zur Kriegscasse fließt, und darauf man von Jahr zu Jahr den Etat machen kann; wiewohl das Quantum davon bald größer bald minder ist, nach Beschaffenheit der vom Lande beschehenen Bewilligungen. Ueber diesen ordinären Fond finden sich bisweilen auch einige andere extraordinären Zugänge, welche, wie sie unterschiedlich, also sind sie auch nicht beständig, sondern ceßiren nach Verlauf der Zeit, auf welche sie eingerichtet sind. Dergleichen sind nun, wenn aus der Königl. Chatoulle oder aus der Renthereycammer, aus der Generalaccise, oder aus einem andern Fond in besondern Vorfallenheiten der Kriegscasse ein Zuschuß geschiehet; entweder Vorschußweise, oder ohne Zurückforderung; wiewohl erstern Falls die Kriegscasse dadurch an ihrer Einnahme nichts gebessert, vielmehr durch den daher zu übernehmenden Zinsenabtrag ihre Ausgabe vergrößert wird. Anderer extraordinärer Zuschuß kommt her aus etwan von der Ritterschaft bewilligten Donativ- oder ausgeschriebenen Capitalien und Vermögen Steuern, oder von mit auswärtigen Potenzien verglichenen Subsidien, oder auf andere zufällige Art eingehenden Geldern; dergleichen aber vorjetzo bey der Kriegscasse sich nicht finden. Wie aber sonsten insgemein bey einer jedweden Cassenverfassung, wenn selbige bestehen und nicht in schädliche Confusion verfallen soll, allewege dahin gesehen wird, daß die Einnahme von der Ausgabe nicht überstiegen werde; also will auch bey der Kriegscasse nöthig seyn, die Stärke

des

des Militäretats, welcher daraus erhalten werden soll, mit ihrer Einnahme zu collationiren, und entweder die Armee nach dem Vermögen der Casse zu proportioniren, oder den Fundum der Einnahme nach Erheischung des Bedürfnisses durch genugsamen Zuschuß von anderwärts zu vergrößern. Wenn vorjezo dergleichen Collationirung angestellet wird, so weiset das von Sr. Königl. Majestät letzhin festgestellte Verpflegungsreglement, und was noch nachhero auf speciale Anordnung darinne nachzutragen befohlen worden, daß die ordentliche Bedürfniß zu Entretenirung des Militäretats auf gegenwärtigen Fuß sich auf 89722 thl. 10 gr. 5 pf. monatlich, und also jährlich auf 1076674 thlr. 5 gr. beläuffet; da hingegen der Fundus der Einnahme, nach dem Calculo der gegenwärtigen Landesbewilligung sammt dem Beytrage aus den Stiftern und aus beyden Laußitzischen Marggrafthümern, jährlich nicht mehr als 936275. thlr. ausmachet; solchemnach nicht allein ein Zuschuß von 140399 thlr. 5 gr. jährlich zu Erfüllung des gegenwärtigen ordentlichen Verpflegungsbedürfnisses, sondern noch überdem ein besonderer Fundus zu Bestreitung der extraordinären, zu Abtrag der Reste und Ersetzung der schon vom ordinären Fundo anticipirten Posten erfordert wird; welcher denn nothwendig aus andern Cassen und Zugängen formiret werden muß. Wobey noch aber dieses wohl zu attendiren ist, daß die dermalige Verpflegung auf das allergenaueste als möglich eingerichtet, die Armee nicht allein merklich reduciret sondern auch das Tractement der Officierer durchgehends von höchsten bis zum niedrigsten (in Ansehung selbige vorjetzo im Lande stehen, und wenig oder gar keine Equipage brauchen) um ein vieles diminuiret und herunter gesetzet worden. Sollte es aber wiederum zu Felde gehen, würde der Militäretat, sowohl durch Vermehrung der Truppen, als auch durch Wiederstellung der vormaligen höhern Verpflegung um einen großen Theil anwachsen und also das ordinirte Bedürfniß weit höher als

oban-

obangeführte Summe der 1076674 thlr. besaget, ansteigen.

e. Rechnungsführun. Betreffend die Rechnungsführung bey der Kriegscasse, so geschiehet solches durch den Generalkriegszahlmeister, und im Felde durch den Feldkriegscaßirer, unter Direction des geheimden Kriegscollegii, oder des Generalkriegscommissariats, in Conformität derer von Sr. Königl. Majestät ertheilten Instruction, gemachten Verpflegungsreglements und sonst ergehenden special Verordnungen. Die Abnahme, Examination und Justification der Cassenrechnung ist ehedessen ebenfalls bey dem geheimden Kriegscollegio jederzeit geschehen, und es sind daraus die Quittungen für die Rechnungsführer expediret worden, und zwar haben Sr. Königl. Majestät sonst allemal den Generalkriegszahlmeister über seine abgelegte Rechnungen mit eigenhändiger hohen Unterschrift quittiret. Nachdem aber das Oberrechnungscollegium etabliret worden, geschiehet nunmehro die Rechnungsabnahme und Justification der Hauptrechnungen bey demselbigen, auf Maße, wie in dessen Instruction exprimiret ist. Was aber die Stückrechnungen anbetrifft, so werden selbige noch einen Weg wie den andern, bey dem geheimden Kriegscollegio, und ratione der Feldcasse bey dem Generalkriegscommissariat, justificiret und abgethan. Im übrigen sind die aus besagtem Oberrechnungscollegio an die Rechnungsführer ertheilte Quittungen eben so sufficient und zulänglich, dieselben von allem weitern Anspruch frey und quitt zu stellen, als ob die Quittung unter Sr. Königl. Majestät eigenen Hand geschehen.

II. Materiale externum, concernens. Das Materiale externum begreift diejenige vorkommende militär Affären, die von aussen in das geheimde Kriegscollegium einfliessen, oder doch auf dergleichen Angelegenheiten sich referiren, so extra Collegium zu ihrer Wirklichkeit gedeihen, womit

mit aber jedoch dasselbe entweder principaliter oder accessorie occupiret ist.

Dergleichen Militaria nun betreffen entweder die Armee und deren Operationes, die so wohl offensive als defensive geschehen können, und dahero auch das Artillerie und Fortificationswerk dabey in Consideration kommt, oder endlich auch solche Negotia, die mit auswärtigen Potenzien vorzukommen pflegen.

A. Die Armee und zwar

Was erstlich die Armee anlanget, wie sie aus Cavallerie und Infanterie bestehet, so ist selbige entweder en Corps, oder deren Membra en particulier anzusehen.

a. en Corps, ubi derselben Einrichtung

En Corps kommen zu considerirен vor: der Armee Einrichtung, Herstellung oder Einrichtung, Verpflegung, Bewehrung, Montirung, Recrutirung, Bewegung, Logirung, endlich auch Musterung und Disciplin.

1. aus regulirten Truppen.

Nachdem das ganze Militärwesen hauptsächlich auf die Entretenirung einer guten Armee ankommt; so will vor allen Dingen nöthig seyn, den Etat derselben, wie sie von Zeit zu Zeit in dienstfertigem Stande auf alle Fälle kann consideriret werden zu betrachten. Ob nun solches wohl zu ermessen, zu reguliren, und zu ordiniren blos bey Sr. Königl. Majestät beruhet, als welche, nach Dero allergnädigstem Gefallen, so wohl die hohe als subalterne Generalität, nebst den Obristen und andern Officierern choisiren, als auch die Anzahl, Stärke und Fuß der Regimenter, Bataillons und anderer Corps determiniren, und sich bey allem diesen vornehmlich des Einraths, der Vorschläge und Gutachten Dero Generalfeldmarschalls, oder, wem Sie das Commando anvertrauen, zu bedienen pflegen; dannenhero auch das geheimde Kriegscollegium, dergleichen das Commando, den Dienst und die

Formi-

rung der Armee angehende Dinge, obliegender ordentlicher Function wegen, nicht concerniren und principaliter nicht angehen. Nichts destoweniger aber wird doch gemeiniglich dessen unvorgreifliches Gutachten hierbey, wie auch dessen Cooperation in Ueberschlag und Ausrechnung der zu dem Entretient der Armee benöthigten ordinär und extraordinär Bedürfnisse und Collationirung des dazu sich äußernden Fundi, damit der Etat der Armee nach Zulänglichkeit der zu ihrer Subsistenz sich zeigenden ordinär und extraordinären Mittel eingerichtet werde, mithin auch in Ausarbeitung der diesfalls zu machenden Projecte, Resolutionen und Verordnungen, erfordert; worzu noch dieses kommt, daß auch das geheimde Kriegscollegium, wegen Einrichtung und Regulirung des bey einer Armee im Felde unentbehrlichen Commissariats und was dem anhängig, obliegender Function halber nothwendig mit zu consideriren hat.

2. Landmiliz. Wie nun vorberührter Maßen mit gehörigem Unterschied und Restriction des geheimden Kriegscollegii Cooperation, bey Einrichtung einer aus regulirten Truppen bestehenden Armee vonnöthen ist; also hat es auch, wenn die Landmiliz auf ein und andern Fuß zu setzen, und dergestalt, daß sie in Vorfallenheiten, zu dem Ende worzu sie destiniret ist, mit Effect könne gebraucht werden, einzurichten ist, gleiche Bewandniß.

b. Einrichtung. Wenn nun einmal der Etat und Fuß der Armee festgestellet ist, so ist die andere Sorge, wie die darzu erforderte Mannschaft auf die Beine gebracht, oder was daran noch ermangelt, vollends hergestellet werde. Hierzu zeigen sich sonderlich

1. Werbung. drey Mittel, davon das erstere ist, die Werbung, welche, wenn sie von Sr. Königl. Majestät resolviret ist, es sey inn- oder außer Landes, so kommt es nun wieder hauptsächlich, was das Werk und dessen Effectuirung an sich selbst betrifft, auf die Ordre des Generalfeldmarschalls, und

und nach ihm auf die Sorgfalt derer, die das Commando der Armee führen, an. Was aber die darunter zu observirenden Maaße und Moderation und diesfalls zu fertigende Reglements, Werbepatente, anzuweisende Werbe- und Sammelplätze, sowohl auch die Formirung der hierbey erforderten Werbegelder, ingleichen die etwan mit ein und anderm Officiers zu errichtende und abzufassende Capitulationes angehet, so läuft solches alles, wenn es zuförderst nach Sr. Königl. Majestät hierunter führenden Intention mit dem Generalfeldmarschall in Deliberation gezogen worden, zu endlicher Ausfertigung in des geheimden Kriegscollegii Function.

2. aufzubietende Mannschaft im Lande.

Die andere Art zu Aufbringung der Truppen ist das Aufbieten im Lande, wobey denn vornehmlich Sr. Königl. Majestät die Deliberationes mit Zuziehung Dero Generalfeldmarschalls, oder sonst statt dessen commandirender Generalität, durch Dero Cabinets- und Geheimdenraths Ministerium anstellen, und daraus die gefaßte Resolution expediren lassen, dergestalt, daß das geheimde Kriegscollegium hierinne weiter nichts, als wenn dessen Bedenken, Vorschläge und Beyrath etwan erfordert werden möchten, beyzutreten hat.

3. Uebernehmung fremder Truppen.

Das dritte Remedium zu Errichtung oder Ergänzung einer projectirten Armee, die Uebernahme auswärtiger Truppen, betreffend, so beruhet gleichfalls zuförderst auf Sr. Königl. Majest. Resolution, wie und durch wen sie solch Negotium wollen tractiren lassen; wobey auch jedesmal des Generalfeldmarschalls Sentiment und Gutachten erfordert wird; doch werden gemeiniglich die hierüber zu errichtende Capitulationes in solcher Maaße, wie sie an die Hand gegeben werden, beym geheimden Kriegscollegio entworfen, und ausgearbeitet, und kommen auch, wenn sie geschlossen und vollzogen sind, wieder

dahin

dahin, damit daraus nachgehends, in Conformität der verglichenen Convention, die Bezahlung und Berechnung könne verfüget werden.

c. Verpflegung. Die Verpflegung geschiehet entweder in Gelde oder in Natura.

1. In Gelde. Was die Gelderverpflegung betrifft, so lassen Sr. Königl. Majestät darüber von Zeit zu Zeit gewisse Verpflegungsreglements ausfertigen, darinnen Sie für die Generalität, für alle Stabs- auch Ober- und Unterofficiers und Gemeine, wie auch für alle andere Percipienten das Tractement selbst ordiniren lassen, und das nach dessen Anweisung die Auszahlung ordinär geschehen solle, vermittelst allergnädigsten Befehls an das geheimde Kriegscollegium, verfügen; welches darauf nachmals weiter die Nothdurft an die Kriegscasse verordnet. Das Verpflegungsreglement, gleichwie es allemal mit Zuziehung des geheimden Kriegscollegii gefertiget wird; also ist es auch ehedessen dabey jederzeit ausgefertiget worden: nunmehro aber geschiehet die Ausfertigung aus dem geheimden Cabinet unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift.

Was aus diesem Reglement zu zahlen vorfällt, wird allemal durch allergnädigsten special Befehl, oder auch bisweilen in gewissen Sachen durch bloße Cabinetsverordnungen, laut des diesfalls unterm 23ten Aug. 1709 ergangenen allergnädigsten Rescripts, verfüget. Die Zahlung geschiehet ordinär aus der Kriegscasse, und in Abschlag, bey völliger Bezahlung und Abfindung aber sowohl der ganzen Corps und Regimenter, als der particular Percipienten, wird allemal zuförderst, wenn es nöthig, Berechnung gepflogen, und was sie zuvor empfangen, oder auch was ihnen auf andere Art in Zurechnung zu bringen ist, decurtiret und abgezogen, wie es die Königl. Verordnungen, bey der Armee und Casse gemachte und eingeführte Dispositiones und sonst die Billigkeit mit sich bringet.

Belan-

Belangend die Verpflegung in natura, so bestehet solche Theils in Versorgung der Mannschaft mit Brod und nach Gelegenheit mit andern Victualien, wie denn sonderlich bey den Lazarethen zu Unterhalt- und Verpflegung der Bleßirten und Kranken allerhand Provision erfordert wird; Theils in Versorgung der Pferde mit harten und rauchen Futter, welches allezeit nicht auf einerley Art eingerichtet werden kann; sondern es ist sich diesfalls nach Beschaffenheit der Umstände zu richten. Das Generalkriegscommissariat hat vornehmlich hiermit im Felde zu schaffen und deswegen mit der commandirenden Generalität in continuirlicher Communication zu stehen. Wann aber die Armee im Lande ist und auf Naturalverpflegung in die Quartiere verleget werden soll; so geschiehet hierunter die Repartition der Portionen und Rationen samt der diesfalls nöthigen Verpflegung, die Verfügung an die Quartierstände in den Creyßen aus dem geheimden Kriegscollegio, vermittelst der Creyßcommissarien, jedoch nicht anders, als wie es zuförderst von Sr. Königl. Majest. aus Dero geheimden Consilio angeordnet worden. 2. In natura.

Die Bewehrung der Armee erfordert, daß die Truppen mit Ober- und Seitengewehren auch mit Pulver und Bley versehen werden. Hierbey nun läuft in des geheimden Kriegscollegii Function, auf Sr. Königl. Majest. Befehl und Anordnung die Nothdurft an allerhand Gewehr und Munition zu bestellen, mit den Lieferanten darüber contrahiren zu lassen, die accordirte Bezahlung dafür zu besorgen, die Verwahrung des angeschafften Vorraths, desselben Austheilung und Zurücklieferung nach vorfallenden Umständen zu verfügen und wegen des vorm Feinde verlohrnen Gewehrs bey den Regimentern Untersuchung und Berechnung anzustellen; welches im Felde insonderheit des Commissariats Obliegenheit ist, um zu sehen, was, und wie viel Königl. Majest. gewöhnlicher Observanz nach zu ersetzen, oder wofür die Regimenter selbst zu stehen d. Bewehrung.

 haben

haben. Und zwar iſt vorjetzo die Gewehrsverſchaffung und Unterhaltung dergeſtalt reguliret, daß Sr. Königl. Majeſtät den Truppen das Gewehr aus Dero Hauptzeughauſe neu und egal reichen laſſen, gegen der Regimenter Bezahlung; da denn ein jeder Capitain oder Rittmeiſter, wegen ſeiner Compagnie den Vorſchuß zu thun, ſolchen aber für ſich oder ſeine Erben von dem Succeſſore, oder bey erfolgender Reduction ex Caſſa zurück zu gewarten, immittelſt aber monatlich ein Gewiſſes an Gewehrsintereſſegeldern, ſo bey der ordentlichen Verpflegung allemal zugleich mit ausgezahlet wird, zu genießen hat; von welchen Intereſſegeldern aber auch das Gewehr von Zeit zu Zeit in tüchtigem Stande muß erhalten, und das abgängige wieder erſetzet werden; was aber vor dem Feinde verlohren gehet, ſolches wird von Sr. Königl. Majeſtät ohne Entgeld wiederum gutgethan und erſetzet.

e. Montirung. Die Montirung iſt entweder Leibes oder Beymontirung.

1. Beymontirung. Dieſe letztere gehöret ordentlich in die Oeconomie der Regimenter unter ſich ſelbſt und wird entweder von Officiers angeſchaffet, und durch gewiſſen dargegen nach und nach zu machenden Abzug beſtritten, oder der gemeine Mann muß ſelbſt dafür ſorgen und hat das geheimde Kriegscollegium eigentlich darmit für ſich nichts zu thun.

2. Leibesmontirung. Was die Leibesmontirung betrifft, als welche von den ordentlich darzu ausgeworfenen Kleidergeldern anzuſchaffen iſt, ſo hat es damit ebenfalls verſchiedene Bewandniß: Denn entweder überlaſſen Sr. Königl. Majeſtät den Regimentern die Kleidergelder, und ſelbige nebſt den Tractementsgeldern allemal mit auszahlen, alſo, daß die Obriſten und Commendanten der Regimenter die Montirung ſelbſt beſorgen, und für deren richtige und tüchtige Anſchaffung zu gehöriger Zeit reſpondiren und ſtehen müſſen; oder Königl. Majeſtät laſſen die Kleidergelder

bey der Casse zurück behalten, hingegen wenn es Zeit ist, die Regimenter mit der Montirung aus dem Kriegscollegio oder Commissariat versehen. Ersternfalls hat das geheimde Kriegscollegium weiter nichts bey der Sache zu thun, als daß es, nebst geordneter Auszahlung der Kleidergelder, auch soviel an ihm ist, dahin siehet, damit zur Montirungszeit die Montirung tüchtig und nach der vorgeschriebenen Probe in allen Stücken untadelich erfunden werde; anderns falls aber muß das geheimde Kriegscollegium die Bestellung und Behandlung der Montirungsstücken besorgen, solche nachgehends den Regimentern zur Uebernehmung anweisen, die Lieferanten zu Lieferung tüchtiger und probemäßiger Waaren anhalten, die verglichene Bezahlung verschaffen, zu Bestreitung des Macherlohns die Nothdurft furniren, und im übrigen dieserwegen über die innebehaltene Kleidergelder und deren Verwendung eine besondere Rechnung halten lassen; und ist noch anbey zu merken, daß diesen letztern Falls, wenn nemlich Sr. Königl. Majestät die Kleidergelder innebehalten, und die Montirungsstücken selbst dafür besorgen lassen, alsdenn ordinär den Regimentern die Montirungsstücken ohne ihre Kosten an Ort und Stelle geliefert und zugeführet werden müssen. Bisweilen geschiehet auch eine Interimsmontirung, wenn nemlich die ordentliche völlige Montirung zu gewöhnlicher Zeit vorfallender Hindernisse halber nicht so bald herbey geschaffet werden kann; da denn wegen der hierbey benöthigter Geldmittel oder Ersetzung des zu solchem Ende etwan geschehenen Vorschusses und diesfalls anzustellender Berechnungen das geheimde Kriegscollegium nicht minder seine Sorgfalt anzuwenden hätte.

f. Recrutir- und Remontirung.

Bey anbefohlner Recrutir- und Remontirung concurriret das geheimde Kriegscollegium in Ansehung der hierzu benöthigten Gelder, welche entweder ordinär sind, und schon in dem Verpflegungsreglement mit ausgeworffen, oder extraor-

traordinär und deren Ertrag und Auszahlung zuförderst von Sr. Königl. Majestät muß determiniret und specialiter anbefohlen werden: da denn vorläufig eine Commissariats-Untersuchung zu geschehen pfleget, wie hoch sich der Abgang an Mannschaft, Pferden und andern Dingen beläufet, und woher solcher entstanden? um sowohl zu sehen, ob und was davon ordinär zu ersetzen Sr. Königl. Majestät heimfalle? als auch folglich die Summen der Bedürfnisse zu reguliren.

Nichtminder ist auch nachher bey den anzustellenden Musterungen Acht zu haben, ob die abgängige Mannschaft und Pferde auch zu rechter Zeit wiederum in tüchtigen behörigen Stand sind hergestellet worden.

g. Märsche. Wann die Armee ganz oder zum Theil marschiret, werden die Marschruten zu dem Ende bey dem geheimden Kriegscollegio zuförderst gefertiget, dem geheimden Consilio zur Approbation übergeben, und nach deren Erfolg den Truppen sowohl, als den Commissarien in den Creyßen und Districten im Lande, welche durch die Märsche betroffen werden, zugeschicket, mit gehöriger Anordnung, was sie hierbey zu beobachten, damit alles zu Folge der Ordonanzen und ergangenen Reglements, ohne muthwillige Beschwerde des Landmannes zugehe; wornach sich auch die marschirende Soldatesca zu achten, und der commissarischen Anordnung und Führung zu folgen schuldig ist. Wenn der Marsch außer Landes gehet, werden die Marschruten in das geheimde Consilium communiciret, damit allda nach selbigen die behörigen Requisitoriales an die Auswärtigen können expediret werden. Gleichmässige Communication dahin geschiehet auch, wenn in, oder durch die Oberlaußnitz ein Marsch obhanden ist, damit alldort zu Führung der Marschirung der zuführenden Truppen die benöthigte Verfügung geschehe.

Wie es mit Einlogirung der Truppen im Lande en general zu halten sey, sowohl bey Marsch- als Refraschir- und Standquartieren, darüber geben die publicirten Ordonanzen genugsame Maße. Was noch überdem nach Erforderung der Sachen Umstände und Gelegenheit der Orte in Vorfallenheiten besonders anzuordnen ist, geschiehet entweder jedesmal aus dem geheimden Kriegscollegio nach Befinden, wohin auch, wenn sich, der Quartiere halber, in ein und anderm irgend ein Zweifel, Mißverständniß oder Disputat ereignete, der Recurs, um abhelfliche Maße zu geben, genommen werden muß, und geschiehet daraus die Entscheidung nach den Ordonanzen, Reglements, oder andern für sich habenden Anordnungen, oder auch in unerörterten Fällen, nach den auf geschehenen Vortrag aus dem geheimden Consilio ertheilten Resolutionen, wornach sodenn, sowohl der Soldat, als der Quartierstand, sich zu achten hat.

h. Logirung.

Wenn Musterungen vorzunehmen sind, es sey im Lande oder in dem Felde, so geschehen solche nicht anders, als vermittelst Communication mit dem Generalfeldmarschall, oder, in dessen Abwesenheit, mit dem commandirenden General, und werden die hierzu nöthigen Instructiones den Mustercommissarien aus dem geheimden Kriegscollegio ertheilet; im Felde aber werden die Musterungen von dem Generalkriegscommissario entweder selbst vorgenommen, oder doch von ihm angeordnet. Die Musterlisten und Tabellen samt den Berichten der Mustercommissarien pflegen in das geheimde Kriegscollegium eingeschickt und daselbst zur Nachricht aufbehalten zu werden. Die Musterungen der im Lande befindlichen Garnisonen, kann das geheimde Kriegscollegium, so oft es solches nöthig findet, halten oder halten lassen: wann aber und wie die Chevalier- und Leibgarden zu mustern sind, solches wird jederzeit von Sr. Königl. Majestät selbst angeordnet.

i. Musterungen.

k. Disciplin. Was die Disciplin bey der Miliz anbelanget, so gehöret deren Handhabung eigentlich vor den Generalfeldmarschall, und in behöriger Subordination vor die übrige Generalität und commandirende Officiers, vermöge der ihnen zustehenden Militärjurisdiction über ihre untergebene Truppen.

1. Ordnungen und andere Reglements. Indessen aber werden dennoch alle diejenigen Ordonanzen und andere ins Land zu publicirende Reglements, vermittelst deren Sr. Königl. Majestät Dero Truppen ihres Verhaltens halber in allerhand Vorfallenheiten gewisse Leges vorschreiben lassen, jedesmal ordentlicher Weise, nach vorgängiger Communication mit dem Generalfeldmarschall, beym geheimden Kriegscollegio expediret und publiciret.

2. Untersuchung und Bestrafung. Ob aber gleich, wie schon gedacht, die Untersuch- und Bestrafung der über die Violirung der Kriegsdisciplinen sich ereigneten Querelen, allein unter die Autorität des Generalfeldmarschalls gehöret; so hindert doch solches nicht, daß in vorfallenden Klagen über verübte Excesse, wenn zumal selbige nicht durch die ordentlichen Instanzien remediret und abgethan werden wollen, an das geheimde Kriegscollegium (als welchem zustehet darob zu seyn, daß die ergangenen Ordonanzen gebührend von männiglichen respectiret werden:) ergehen, welches sodann solche Klagen, wenn sie nicht remediret werden können, an den Generalfeldmarschall remittiret, und dahin Instanz thut, daß die muthwilligen Contraventiones behörig bestrafet, den Lädirten aber billige Satisfaction verschaffet werde.

l. Die Generals, Officiers und andere von der Soldatesca en particulier. Die Vorfallenheiten, darinne das geheimde Kriegscollegium mit einigen Generals, Officiers und andern von der Soldatesca en particulier zu thun bekommt, können unterschiedlich seyn, und mögen nicht wohl specificiret werden. Es gehöret hieher, wenn Generalspersonen

personen in Pflicht zu nehmen sind, ingleichen auch andere, so unter keinem gewissen Corps oder Regiment stehen, als da sind der Generalquartiermeister, samt den Ingenieurs und Conducteurs, die Generaladjutanten und sonsten alle vom General Etat, auch auf gewisse Maße vom Hauptzeughause und von den Festungen dependirende Personen, nicht minder der Generalauditeur, der Regimentsschultheiße und andere mehr. Die Commendanten der Festungen im Lande (außer dem Gouverneur der Residenzfestung) werden ebenfalls beym geheimden Kriegscollegio verpflichtet, ihre Bestallungen, Decrete und Instructiones aber bekommen sie unter Sr. Königl. Majestät hohen Unterschrift. In Sachen, welche der Garnisonen Montirung, Verpflegung, Proviantwesen und dergleichen das Commando nicht concernirende Angelegenheiten betreffen, wird aus dem geheimden Kriegscollegio an die Commendanten der Festungen rescribiret; wenn ein oder anderer Officier von Sr. Königl. Majestät extraordinär in Verschickungen oder Commißionen gebrauchet werden, geschiehet derselben Abfertigung verschiedentlich nach Gelegenheit der Sachen und Umstände; wann dieserhalb etwas an das geheimde Kriegscollegium gebracht oder rescribiret wird, verfähret es darüber der erhaltenen Ordre gemäß, die Verschickten aber, wenn sie die Reisegelder aus der Kriegscasse empfangen, sind davon Rechnung zu thun schuldig, wo nicht expresse ein anders verordnet ist.

Dergleichen nun und andere Casus mehr, es sey in Zahlungs- Berechnungs- Schuld- oder sonst in Klagesachen können sich ereignen, darinnen das geheimde Kriegscollegium mit Particulieren von der Soldatesca Occupation findet.

B. Die Artillerie und zwar

Mit dem Artilleriewerke hat das geheimde Kriegscollegium nichts zu schaffen, als was von Königl. Majestät ihm diesfalls specialiter aufgetragen und anbefohlen wird, so in Bezahlung der an-

 zuschaf-

zuschaffenden oder zu reparirenden Artillerie und dazu gehörigen Requisiten, wie auch benöthigten Munition bestehet.

1. das Hauptzeughaus. Was das Hauptzeughaus insonderheit betrifft, so ist der Oberzeugmeister in denen Dingen, welche die Herausgebung und Einnehmung an Gewehrsstücken, Munition und andern sonst im Hauptzeughause verwahrlich aufbehaltenen Sachen betreffen, um der diesfalls nöthigen Belege willen an das geheimde Kriegscollegium gewiesen und es werden daraus an ihn Verordnungen ertheilet.

2 die Feldartillerie. Mit der Feldartillerie ist auch das geheimde Kriegscollegium im Lande, und das Generalkriegscommissariat im Felde, in so ferne beschäfftiget, als zu derselben Bedienung und Bespannung die Zubehör und Bedürfniß, entweder nach Sr. Königl. Majestät selbst eigenen Anordnung, oder in Entstehung dessen auf Erforderung und Gutbefinden des Generalfeldmarschalls, oder an dessen statt commandirenden Generals, wie es die Raison de guerre erheischet, aufzubringen und anzuschaffen ist, welches auch allemal von Sr. Königl. Majestät approbiret wird. Und weilen auch das Pontons- und Brückenwerk zum Etat der Feldartillerie mitgerechnet wird, so fället beym geheimden Kriegscollegio und Generalkriegscommissariat, wegen dessen Anschaffung, Reparatur, Fortbringung und anderer dahin gehörigen Nothwendigkeiten, nicht minder vielerley zu besorgen vor.

C. Festungsbau. Wenn Festungsreparaturen vorzunehmen sind, so verfüget das geheimde Kriegscollegium nach Unterschied und Gelegenheit der Orte und nach hergebrachter Observanz die Nothdurft, wegen derer Baumaterialien und Schanzgräber, und erstrecket sich im übrigen dessen Sorgfalt bey Fortifications- und andern Militärgebäuden dahin, daß daraus die Bezahlung der darzu erforderten Kosten bestritten werden können. Wenn Sr. Königl. Majestät in dergleichen Angelegenheiten etwas Neues und Außerordentliches

liches, zumal hoch in Kosten auflaufendes zu verfügen intendiret, oder sonst etwas von der Generalität oder andern diesfalls projectirt und in Vorschlag gebracht werden will; so muß die Sache zuförderst dem geheimden Kriegscollegio communiciret werden, um darüber sein allerunterthänigstes ohnmaßgebliches Bedenken von sich zu geben, mithin zu suchen, und den Ueberschuß zu machen, was für Requisita darzu erfordert werden? und sonderlich ob die dazu bedürfende extraordinären Geldmittel vorhanden, damit ermangelnden Falls, woher dieselbe zu nehmen, die nöthige Sorgfalt, ehe noch zum Werke geschritten wird, vorgekehret werde. Wenn solches nicht geschiehet, und es wird etwas Extraordinäres ohne vorgängiger Communication mit Dero geheimden Kriegscollegio vor die Hand genommen, in dessen Ausführung es hernach am nöthigen Fond fehlet; so hat derjenige, der dergleichen anzugeben und anzufangen unternommen, die Schuld sich selbst zu imputiren, und für den daher entstehenden Schaden zu respondiren.

D. Das Land.

Die Militaria, so das Land angehen, werden gemeiniglich beym geheimden Kriegscollegio nicht anders, als mit Vorwissen und nach der vorgeschriebenen Anordnung des geheimden Consilii tractiret, außer in solchen Fällen, welche schon ihre ausgemachte gewöhnliche Methode haben, und von keiner weitern Erheblichkeit sind, daraus nöthig wäre, erst das geheimde Consilium zu behelligen.

1. Landmiliz.

Hier kommt nun erst in Consideration die Landmiliz, deren Verfassung vormals bekanntermaßen in dem Defensionswerke, nach dem von der Landschaft ausgemachten sogenannten Defensionerfuß, bestanden, und hat solches vorher, so wohl was die Proportion der von jedem Amte und Stadt zu stellenden Anzahl der Mannschaft, als deren Aufforderung, Hand- und Werbe-Exercier- und andere

Verpflegungsgelder betroffen, bloß vom geheimden Kriegscollegio dependiret, bis vor einigen Jahren solcher Fuß gänzlich aufgehoben, und anstatt dessen, gewisse Creyßregimenter errichtet, das Commando darüber hiesigem Gouverneur aufgetragen, auch die Staab und Primaplanen in das ordentliche Verpflegungsreglement gesetzet worden; welches nunmehro aber auch wieder caßiret ist, und forthin darauf beruhet, daß Sr. Königl. Majestät für das künftige anderweit, der Landmiliz Einrichtung halber, nach Befinden der Nothwendigkeit ordiniren, und wie weit sie sich hierunter des geheimden Kriegscollegii Concurrenz wieder bedienen wollen.

2. Aufgebot an a. Mannschaft, b. Knecht und Pferden

Eine das Land sonderlich betreffende Angelegenheit ist es auch, wenn im Nothfall ein außerordentliches Aufgebot im Lande geschehen muß, wobey denn das geheimde Kriegscollegium nichts zu thun noch sich anzunehmen hat, außer dem, was von Sr. Königl. Majestät aus Dero Cabinet oder Geheimdenrathscollegio demselben hierunter in Errichtung der Proportion der aufzubietenden Anzahl an Knechten und Pferden zu Bespannung der Artillerie oder andern zu dergleichen Nothwendigkeiten aufgebracht werden muß; wie denn zeithero ein und andermal aus den Aemtern geschehen, wobey auch das geheimde Kriegscollegium seine Verrichtung gefunden, sowohl was die Ausschreibung und Repartition eines jeden Contingents, als auch die Taxirung der abgebrachten Pferde, und deren Wiederersetzung oder Vergütung betrifft. Wann zu Beförderung der Fortificationsarbeit an den Festungen die Schanzgräber aufgeboten werden müssen, geschiehet solches durch Verfügung des geheimden Kriegscollegii, damit entweder die Leute oder ein gewisses Geld dafür, davon andere Arbeiter bezahlet werden können, gegestellet, oder geliefert werden.

Haupt-

Hauptsächlich gehet auch das Land die Einquartierung an, welche so stark sie jedesmal von Sr. Königl. Majestät aus Dero Cabinet oder geheimden Consilio angeordnet wird, solchermaßen wird sie auch durch das geheimde Kriegscollegium, (und zwar was die Cavallerie anbelanget, nach Proportion auf den Fuß der vollen Steuerschocke de an. 1628) ins Land repartiret, die specialen und Subrepartitiones in jeglichem Creyß, den Creyßcommissarien mit Zuziehung der Beamten und anderer Quartierstände anbefohlen, und dabey männiglich auf dasjenige, was diesfalls in den Ordonanzen vorgeschrieben ist, gehörig angewiesen; doch werden bey diesen particulären Subrepartitionen hin und wieder die unter den Quartierten in solchen Fällen hergebrachte oder sonst einhellig beliebte Modi der Eintheilung nicht excludiret, wenn sie der Billigkeit gemäß sind, und nur dadurch der Hauptrepartition keine Alteration zugezogen wird. 3. Einquartierung.

Die Delogirung der Infanterie aber geschiehet in Städte, wobey derselben Zustand nach befindlicher Anzahl der bewohnten Feuerstädte zum Grunde der ohngefehren Repartition genommen, und allemal an die Magistrate der Städte zugleich die Nothdurft angeordnet wird.

Wenn im Lande eine Bewegung der Armee oder eines Theils derselben vorfället, und das geheimde Kriegscollegium darüber mit nöthiger Anordnung von Sr. Königl. Majestät aus Dero Cabinet oder geheimden Consilio versehen ist; so verfüget selbiges alsobald fernerweit an die Creyß- und Marschcommissarien die Nothdurft, nach Erheischung der von Sr. Königl. Majestät gestellten Ordonanzen oder andern Marschreglements. Die Commissarien sind schuldig, sich des Landmanns, der durch die Märsche betroffen wird, wider die Insulten und Vexationen der marschirenden Soldaten anzunehmen, und bey vorgehenden Excessen alsofort auf die behörige Remedirung zu dringen; wie sie denn auch, wenn der Marsch vorbey ist, unverlängt dar- 4. Märsche.

darüber ins geheimde Kriegscollegium Bericht zu erstatten, und die Liquidationen über die etwan von den Officierern nicht sogleich abgethanen Gravamina vom Landmanne zu erfordern, anzunehmen, und mit einzusenden haben, damit weiter nach Befinden wider die Excedenten verfahren, und den Beschwerten die billige Satisfaction entweder in Gelde, vermittelst anzuordnenden Abzugs bey der Casse, oder sonst nach Beschaffenheit der Läsion durch anderweitige exemplarische Bestrafung, vermittelst des Generalfeldmarschalls, oder statt seiner commandirenden Generals, Ordre könne verschafft werden. In kurzen und kleinen Märschen, wenn etwan nur Musterungen halber ein oder andere Compagnie zusammen zu ziehen, oder die Truppen in den Quartieren sich zu elargiren, oder sonst eine kleine Abwechselung oder Verrückung von einem Orte zum andern geschiehet, und was etwa andere dergleichen Fälle mehr sind, pfleget das geheimde Kriegscollegium, auch unerwartet vorgängigen höhern Befehls, die Nothdurft nach Befinden zu veranstalten.

5. Zusammenziehung der Truppen und Campements.

Wenn die Truppen nicht allein aus den Quartieren sich bewegen, sondern auch an ein und anderm Orte im Lande zusammenziehen und Campements formiren sollen, geschiehet solches nicht anders, als auf allergnädigsten Befehl und umständliche Anordnung, wie sich darunter zu verhalten; wobey sodann das geheimde Kriegscollegium, so viel ihm aufgetragen und committiret wird, es sey mit Besorgung der zuzuführenden Fourage und diesfalls etwa zu machenden Repartition in die umliegende Orte, oder sonsten anderer benöthigten Veranstaltungen halber, seine Obliegenheit beobachtet.

6. Fuhren und Vorspann.

Was die Militärfuhren, so ordentlicher Weise den marschirenden Truppen nach der Ordonanz zu ihrem bessern Fortkommen von Ort zu Ort müssen gegeben werden, anbetrifft, solches erfordert keiner besondern

gung sondern wird von den Marschcommissarien, welche die Truppen führen, allemal ordonanzmäßig mit veranstaltet. Wenn aber außerdem in Militärangelegenheiten einige Fuhren und Vorspannungen vonnöthen sind, als bey Gewehrs-Montirungs-Proviant-Munitionslieferungen und Transporten, und was dergleichen Vorfallenheiten mehr sich ereignen können; Alsdenn sind bisanhero die Anspannungen durch die Unterthanen in den Aemtern prästiret, und damit von einem Amte zum andern die Forschaffung befördert worden; in welchen Fällen denn das geheimde Kriegscollegium mit dem Cammercollegio zu communiciren, und demselben von der obhandenen Nothwendigkeit und Bedürfniß Part zu geben, dieses hingegen einen offenen Paß oder Auflage an die Aemter, wo es nöthig, auszustellen pfleget, damit diejenigen, so sich damit melden, mit dem bedürfenden Fuhrwerke versehen werden. Wann aber die Fuhren und Vorspannungen in solchen Gelegenheiten erfordert werden, die das ganze Land und dessen Bestes angehen, so sind auch die andern Unterthanen von adlichen und Rittergüthern, nach vorhero aus der Landesregierung ihnen beschehener Intimation, zur Beyspannung zu concurriren verbunden.

7. Ausschreiben ins Land, a. an Portionen und Rationen.

Wann aus dem Lande nebst den einzuquartierenden Soldaten auch Naturalunterhalt an Portionen und Rationen gereichet werden soll, so wird solches, nebst der Equipage wie es von Sr. Königl. Majestät resolviret ist, durch Verordnung aus Dero geheimden Cabinet oder geheimden Consilio an das geheimde Kriegscollegium gebracht, mit Beyfügung, ob und was dargegen dem Quartierstande entweder aus der Kriegscasse an Gelde bonificiret werden, oder ihnen sonst an den bewilligten Abgaben davor zu gute gehen soll? Das geheimde Kriegscollegium expediret sodann in Folge dessen die Ausschreiben nach gewöhnlicher Repartition unter dem Quartierstande, und solchergestalt wird es auch

bey

b. Magazingetreyde. c. andere Collecten. bey Ausschreibung des Magazingetreydes, nach der vom Lande beschehenen Bewilligung, von den Höfen, ingleichen bey andern extraordinären Militärcollecten mehr gehalten.

8. Executiones. Die Executiones in Militärsachen, wo dergleichen beym Lande zu thun die Nothdurft erfordert, werden auch aus dem geheimden Kriegscollegio in ordinären Fällen, nach Befinden, vermittelst Befehls an die Unterobrigkeiten und Gerichtsherrn, oder vermittelst Requisition des Brachii militaris angeordnet; käme aber etwas Extraordinäres oder sonst Bedenkliches dabey vor, so lässet das geheimde Kriegscollegium solches zuförderst durch Vortrag ans geheimde Consilium gelangen.

9. Remisse. Nachlassungen und Befreyungen auf gewisse Zeit pfleget das geheimde Kriegscollegium den Abgebrannten, Wasser und Wetterbeschädigten, nach Proportion des erlittenen Schadens, nach der bisher üblich gewesenen Observanz, oder sonst vor sich habenden Verordnungen, sonderlich nach der unterm 20 April 1709 aus dem geheimden Rathscollegio ergangenen Verfügung, zu ertheilen, und werden dergleichen Befreyete die Zeit ihrer währenden Befreyung über (so sich bisweilen nach Unterschied auf 1. 2. 3. auch wohl mehrere Jahre erstrecket,) von ihren Mitnachbarn in den Gemeinden, oder auch nach Beschaffenheit von ganzen Aemtern, ja auch wohl von den Creyßen übertragen; wiewohl auch hierunter in bedenklichen und sonderlich streitigen Fällen, ohne vorhergängige eingehohlte Resolution aus dem geheimden Consilio, nichts leichtlich verfüget wird.

10. Creyßcommissariat Sachen. Alldieweil nun das meiste von allen dem, was vorstehet, und in verschiedenen Puncten berichtet worden, im Lande durch die Creyßcommissarien tractiret und zu Werke gerichtet wird; so läuft der-

derselben Bestellung und Function allerdings auf eine solche Sache, die das Land hauptsächlich concerniret. Es werden aber die Creyßcommissarien von Sr. Königl. Majestät selbst immediate aus Dero Cabinet denominiret, entweder aus eigener Bewegniß, oder auf vorhergängigen allerunterthänigsten Bericht und ohnmaßgeblichen Vorschlag des geheimden Kriegscollegii, und ergehen die allergnädigsten Verfügungen deshalber an das geheimde Rathscollegium; worauf daraus ferner an das geheimde Kriegscollegium ordiniret wird: bey welchem letztern so dann die Denominirten in Pflichten genommen, und daraus mit gewöhnlicher Instruction versehen werden; sie sind auch an dasselbe ratione dieser ihrer Function gewiesen und haben sich nach den daraus ergehenden Verordnungen zu achten. Mit den Adjunctis oder Substitutis, welche bisweilen einem oder dem andern Creyßcommissario gesetzet werden, wird es eben so gehalten. Die Landstände haben zwar die Befugniß prätendiren wollen, diejenigen Subjecta zu präsentiren und in Vorschlag zu bringen, welche in der abgehenden Creyßcommissarien Stellen zu nehmen wären; Sr. Königl. Majestät aber haben sie damit abgewiesen; und ob Sie wohl derselben Vorschläge anzuhören nicht refusiren; so behalten Sie sich doch freye Hand vor, hierunter nach Gefallen zu ordnen. Bey vorgefallenen starken und weitläuftigen Märschen, welche von den ordentlichen Creyßcommissarien nicht wohl haben bestritten werden können, ist ihnen ehedessen zugelassen, auch wohl anbefohlen worden, ein und andern Subdelegirten anzunehmen, welchen denn gleich den Creyßcommissarien selbst eine gewisse Auslösung hat pflegen gut gethan und aus dem Stuerärario gereichet zu werden. Nachdem aber, laut Verordnung vom 28ten May 1705. dergleichen Auslösungen gänzlich aufgehoben und anstatt derer den Creyßcommissarien ein gewisses Salarium an 500 thlr. ausgesetzt worden, so ist zu gleich dabey die Verfügung geschehen, daß die Commissarien davon auch ihre Subdelegirte,

girte, wenn sie dergleichen benöthiget, selbst vergnügen sollen. Wie nun diese Anordnung billige Maße giebet, wenn die Creyßcommissarien aus eigenem Belieben und Willkühr Subdelegirte annehmen; so determiniret sie doch nicht eigentlich, wie es in denen Fällen zu halten, da die Subdelegirte aus dringender Nothwendigkeit, und auf ergehenden expressen Befehl müssen angenommen werden; wie solches wohl ehemals, und noch jüngsthin beym letztern Einmarsch der Königl. Armee aus Pohlen in diese Lande geschehen, und denen Commissarien, wegen der Subdelegirten Auslösung, laut eines aus dem geheimden Consilio unter 15. Febr. 1715 sowohl an das geheimde Kriegscollegium, als an die Obersteuereinnahme ergangenen allergnädigsten Befehls, Hoffnung gemacht, nachgehends aber wiederum abgeschlagen worden. Es stehet hierbey zu erwegen, daß künftighin, wenn bey starken und weitläuftigen Märschen keine Subdelegirte sollen adhibiret werden, indem die Creyßcommissarien sich mit deren Auslösung selbst zu chargiren anstehen werden, und ohne Entgeld auf eigene Kosten sich nicht leichte jemand dazu wird wollen brauchen lassen, dem Lande daher durch unordentliche Märsche weit mehr Schaden zuwachsen dürfte, als durch die Ersparung weniger Auslösungskosten möchte zu compensiren seyn, und will diesemnach die Nothdurft erfordern, daß die Auslösung der Subdelegirten, welche den Creyßcommissarien, in vorkommenden unumgänglichen Fällen, zu des Landes Besten müssen zugeordnet, oder von ihnen selbst auf Befehl angenommen werden, auf den in oberwehnten allergnädigsten Rescript vom 15 Febr. bereits ausgeworfenen Fuß feste gestellet, und deren Bezahlung aus dem Steuerärario auf Attestation des geheimden Kriegscollegii beständig ordiniret werde.

11. Publication ins Land. Die Ordonanzen, Mandate, Reglements und was sonsten in Militaribus durch den Druck ins Land zu publiciren ist, werden nach Sr. Königl. Maje-

Majestät Intention, und nach Anordnung aus dem geheimden Kriegscollegio, nach vorher gepflogener Communication und Deliberation mit den Generalfeldmarschall entworfen, hernach, wenn das Projectirte allergnädigste approbiret, mundiret und von Sr. Königl. Majestät in Originali unterschrieben ist, wird solches unter des geheimden Kriegsrathspräsidenten Contrasignatur, und vorgedrucktem geheimden Kriegsinsiegel vollends expediret. Diese Publication geschiehet, vermöge der letzt diesfalls sub dato den 3 Decbr. 1714. gemachten Anordnung, aus eben dem geheimden Kriegscollegio durch gewöhnliche Befehlige an alle Orte. Es werden auch so viel gedruckte Exemplare, als nöthig, in das geheimde Consilium geschicket, worauf sie ferner in die Landesregierung remittiret werden, um damit auch von daraus die Publication den Unterobrigkeiten zum Ueberfluß ebenmäßig intimiret werde.

Der Unterschied der Landesportionen.

Der Unterschied, nach welchem alle vorher berührte, das Land betreffende Militaria in Egard ein und anderer Landesorten tractiret werden, äußert sich

1. Landesportionen der Herren Vettern.

1) in der Herren Vettern Landesportionen, es sey in den Erbämtern, oder in den Stiftern, als wohin immediate aus dem geheimden Kriegscollegio keine Verfügungen ergehen; sondern, wenn die dahin gehörigen Sachen resolviret sind, geschiehet davon Bericht oder Vortrag ins geheimde Consilium, damit daraus die Nothdurft gehörigen Orts weiter rescribiret und angeordnet werde. Hierbey fället zu erinnern vor, daß es fast nöthig seyn wolle, die Sache wegen Bequartierung der Herren Vettern Residenzen auf einen sichern Fuß zu stellen; angesehen solche Städte zeithero jederzeit mit wirklicher Belegung verschonet worden; welches, ob es wohl vermuthlich aus bloßer Gutwilligkeit und Vetterlicher Consideration geschehen, dennoch mit der Zeit fernerhin ander Seits als eine Schuldigkeit möchte wollen angesehen werden, und dadurch der Sr. Königl.

Majestät in der Herren Vettern Landesportionen unstreitig, und ohne Ausnahme einigen Orts zustehenden Superiorität und Iuris armorum einiger Maßen derogiret werden.

2. Niederlausiz; Hierher gehöret auch die Niederlausiz, worinnen es ebenmäßig also gehalten wird, in allen vorkommenden Expeditionen, wie in andern Vetterlichen Landesportionen; nur ist noch zu merken, daß darinnen dasjenige, was bey ereigneten Märschen, ingleichen bey Einquartierung der Cavallerie zu thun vorfället, durch die Creyßcommissarien des Churcreyßes mit bestritten und besorget und dabey von ihnen alles dasjenige observiret wird, was in dergleichen Occasionen in den alten Erblanden pfleget beobachtet und disponiret zu werden. Was aber die Logirung der Infanterie in die Städte betrifft, da pfleget solche nicht anders, als vermittelst aus dem Geheimdenrathscollegio deshalb ergehenden Rescriptorum, wie in andern Vetterlichen Landen, also auch hier in der Niederlaußiz angeordnet zu werden, ingleichen fällt auch dieses zu bemerken vor, das bishero bey vorfallenden Einquartierungen die Repartition in der Oberlausiz, nach der vormals aus dem geheimden Consilio vorgeschriebenen Proportion ratione derer den übrigen Erblanden auffliegenden Schocke, nemlich die Oberlausiz auf den 16ten Theil der alten Erblande, die Niederlausiz aber um ein Drittel weniger pfleget gerechnet zu werden. Wie wohl nicht zu läugnen ist, daß die alten Erblande bey dieser Proportion gegen berührte Margrafthümer, allem Ansehen nach, ziemlich prägraviret sind.

3. Grafschaften, als; a. Schwarzburg. Fürs dritte zeiget sich der Unterschied in den Grafschaften, als da ist Schwarzburg, welche Grafschaft zwar ehedessen, ratione gewisser Antheile unter dem Begriff des Thüringischen Creyßes der aufhabenden Schocke halber mit gerechnet, und dahin bey Repartition der Einquartierungen, oder anderer

Præs-

Præstandorum mit gezogen worden, nunmehro aber, bis zu anderweitiger Verordnung, eximiret ist; und sind die Schwarzburgischen Schocke von dem Thüringischen Creyßquanto ad interim abgeschrieben, und werden von den gesammten Creyßen mit übertragen, dahero auch bey solcher Bewandniß das geheimde Kriegscollegium mit dem Schwarzburgischen in so lange nichts zu thun hat.

Belangend die Grafschaft Mannsfeld, so determiniret das geheimde Consilium die Proportion, nach welcher dieselbe mit in Beyleidenheit zu ziehen ist, doch wird aus dem geheimden Kriegscollegio immediate an den Oberaufseher rescribiret. b. Mannsfeld.

Wann auf die Grafschaft Barby etwas zu repartiren, oder sonst in Militaribus zu veranstalten ist, thut das geheimde Kriegscollegium darüber Vortrag ins geheimde Consilium, sowohl der Proportion halber, nach welcher besagte Grafschaft mit in Beytragsanschlag zu bringen ist, als auch wegen der nöthigen dahin zu ertheilenden Rescriptorum und Verfügungen. c. Barby.

Ebenermaßen wird es auch wegen des Treffurthischen und Blankenhaynischen gehalten; an die Grafen von Stollberg und Solms, wie auch an die Herren von Schönburg wird in Militaribus aus dem geheimden Kriegscollegio immediate rescribiret. d. Treffurth. e. Stollberg. g. Schönburg.

Was endlich die Erblande anbetrifft, so sind selbige entweder in die alte oder neue eingetheilet. 4. Erblande.

In die alte Erblande ergehen die Verfügungen in Militaribus, wie sie Namen haben, unmittelbar aus dem geheimden Kriegscollegio. a. Alte.

In die neuen aber, als nemlich in die Oberlausiz, wird allein aus dem geheimden Consilio ordi- b Neue.

 niret,

niret, wohin demnach das geheimde Kriegscollegium in vorfallenden Militärsachen Bericht und Vortrag zu thun hat.

E. Justitzsachen.

Diese werden beym geheimden Kriegscollegio in forma Processus nicht tractiret, obwohl in vorkommenden Streit- und Klagesachen, Untersuchungen und Commißiones angeordnet, Resolutiones und Decisiones nach Befinden ertheilet, gütliche Verträge, Transactiones und dergleichen zu Hebung der Streitigkeiten veranlasset und bekräftiget, Executiones, Abzüge, Arreste, Bestrafungen angeordnet, und wie etwa die Sachen sonst mehr de simplici et plano abgethan werden; in welchen Fällen denn nach der Sachen Erheischung an die Creyßcommissarien, Creyß- und andere Beamten, oder sonst an die ordentlichen Unterobrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, die Nothdurft aufgetragen und anbefohlen wird. Daferne auch in ein und anderm militarische Execution zu adhibiren wäre, geschiehet deshalb nöthige Requisition an den Generalfeldmarschall, oder wer sonst in seiner Abwesenheit des Commando im Lande zu respiciren hat, gestalt denn auch in allen den zur Cognition des geheimden Kriegscollegii gehörigen Sachen weder des förmlichen Rechtsprocesses Weitläuftigkeiten admittiret, noch ordinär einige Appellationes verstattet oder angenommen werden; wie wohl doch deshalben, wenn von ein- oder anderer Partey, nach geschehener Decision noch etwas Erhebliches eingewendet oder in Vorstellung gebracht wird, solches nicht rejiciret, sondern vielmehr pro meritis Causæ darauf reflectiret, oder, nach Befinden, nochmalige genaue Untersuchung diesfalls angeordnet wird. Im übrigen aber werden in allen Vorfallenheiten die ergangene Königl. Mandate, Ordonanzen, ehemalige in simili ertheilte allergnädigste Resolutionen, alte Observanzen und wohlhergebrachte Gewohnheiten, und in Entstehung deren die Billichkeit pro Norma Decisionum genommen, und daferne die Sache von Importanz und Consequenz, werden sie in

dubio

dubio zu höherer Entscheidung ins geheimde Cabinet oder Consilium durch Vortrag gebracht.

Weilen aber auch die Sachen, so durch Klagen ins geheimde Kriegscollegium gelangen, von merklichem Unterscheid, so wohl in Ansehung der klagenden Personen, als auch der streitigen Materien; so wird beym geheimden Kriegscollegio vor allen Dingen darauf gesehen, ob selbige nicht irgend vor eine andere Instanz gehörig sind? Unterschied in Justizsachen.

Denn wenn zwischen Landmann und Soldaten Streit, und der letztere Beklagter ist; so wird der Kläger an das militär Forum gewiesen, wo der Soldate vor Recht zu stehen hat, wie wohl jedoch in Schuldsachen bisweilen nach der Umstände Bewandniß der Arrest auf des Beklagten Tractementsgelder, oder der Abzug davon in die Königl. Casse verordnet wird; gestalt denn auch, wenn in foro militari wieder jemand eine Geldstrafe erkannt wird, von dem Generalfeldmarschall, oder nach dessen Verfügung, von dem Iudice militari an das geheimde Kriegscollegium, oder im Felde an das Generalkriegscommissariat, erheischenden Umständen nach, pfleget notificiret zu werden, damit, des Abzugs halber, bey der Casse, die bedürfende Anordnung geschehe. 1. Zwischen der Soldatesca und dem Landmanne.

Klaget aber der Soldate wieder seinen Quatierstand, so wird deshalben nach Nothdurft Untersuchung verfüget, und nach den publicirten Ordonanzen und andern Reglements verabschiedet.

Dieses wird auch observiret, wenn die Leute vom Lande oder in Städten unter sich selbst über solche Dinge, die zur Cognition des geheimden Kriegscollegii gehörig, in Disputation gerathen. In andere Civilsachen menget sich das geheimde Kriegscollegium nicht, und wenn Parteyen Occasione der Militärsachen über einen solchen Punct unter sich 2. Zwischen den Landleuten unter sich selbst.

 streitig

streitig sind, der præliminariter zur Discußion des fori civilis gehöret; so werden sie zuförderst damit an ihre ordentliche Instanzien verwiesen.

F. Mit Benachbarten und Auswärtigen vorkommende Sachen.

Endlich die Militaria, so mit auswärtigen und benachbarten Potentaten vorkommen können, betreffen entweder die Uebernehmung fremder Truppen von andern, oder die Ueberlassung Königl. Truppen an andere Mächte, oder den Durchmarsch Königl. Truppen durch fremde Territoria.

1. Negotiationes fremder Truppen.

In den ersten beyden Fällen beruhet bloß, bey Sr. Königl. Majestät, wie, und durch wen Sie diese nöthige Negotiationes wollen abhandeln lassen; allermaßen schon oben gedacht ist, und hat das geheimde Kriegscollegium weiter nichts hierbey zu verrichten, als was ihm aufgetragen wird, es sey in Ueberlegung der in Vorschlag gekommenen Conditionen und darüber zu ertheilenden unvorgreiflichen Bedenken, oder in Ausrechnung oder Auswerfung der Mannschaft und Geldsummen, worüber zu tractiren ist, oder in Projectirung der zu errichtenden Capitulationen.

2. Durchmarsch der Truppen durch fremde Lande.

In den beyden andern Fällen, und zwar was den Durchmarsch anbetrifft, lässet das geheimde Kriegscollegium die Marschrouten entwerfen, und ins geheimde Consilium übergeben; als woraus folglich die benöthigte Requisitoriales an die Auswärtigen ergehen. Hingegen wenn fremde Truppen durch die Königl. Lande marschiren sollen, thut das geheimde Kriegscollegium, so bald es davon; und von der zu nehmenden Marschroute aus dem geheimden Consilio Befehl erhalten, an die Creyßcommissarien derer Creyße welche berühret werden, Verfügung. Wenn wegen der ein oder anderer Seits zu liquidirenden Marschspesen Berechnungen abzulegen und in Richtigkeit zu bringen sind,

findet

findet auch gemeiniglich das geheimde Kriegscollegium hierunter seine Occupation.

Im übrigen, da auch zuweilen sich Casus ereignen, daß fremde Officierer in Königl. Landen einige Werbung vorzunehmen sich unterstehen; so wird, da dergleichen beym geheimden Kriegscollegio kund wird, des Verfahrens halber, in solchen Fällen die Resolution aus dem Cabinet oder geheimden Consilio eingeholet. 3. Fremde Werbungen.

Zu den mit auswärtigen Puissancen vorkommenden Affären gehören auch alle die Cartels, welche wegen reciprocirlicher Ausfolgung der Deserteurs zwischen benachbarten Potentaten von Ihren Generalfeldmarschalln, mit einander pflegen abgeredet, und verglichen zu werden, davon jedesmal an das geheimde Kriegscollegium Part und Notiz zu geben vonnöthen seyn will, damit es seines Theils in Vorfallenheiten sich darnach achten, und auf einlaufende Berichte und Anfragen convenablen Bescheid ertheilen könne; und ist hierbey zu erinnern, daß, ob wohl ehedessen zwischen Ihro Königl. Majestäten von Pohlen und Preußen bey einer Entrevüe im Jahre 1709. in Berlin wirklich verabredet worden, daß alle und jede Deserteurs von beyden Armeen, sie möchten Landeskinder, oder Auswärtige seyn, ohne Unterschied und sonder Aufenthalt sollten ausgefolget werden, dennoch zeithero an Preußischer Seiten solches nicht beobachtet, hingegen vielmehr mit Werbung und Wegnehmung Königl. Majestät von Pohlen Unterthanen zu allerhand dringenden Klagen mehrmal Anlaß gegeben worden; wie die solcherwegen in das geheimde Consilium aus dem geheimden Kriegscollegio verschiedentlich eingegebene Vorträge besagen werden. Welchemnach und weil mit Preußen in dergleichen Angelegenheiten bishero die meisten Gelegenheiten zu controvertiren sich ereignen können, und noch täglich ereignen rathsam und nöthig zu seyn scheinet, daß, zu Verhütung allerley Verdrüßlichkeiten und Mißhelligkeiten, mit besag- 4. Cartels.

 tem

tem Hofe hierüber etwas Gewiſſes, Zuverläßiges und Beſtändiges ausgemacht werde; welches auch darzu dienen kann, daß den Königl. Unterthanen und Landeskindern wieder auswärtige Gewaltthätigkeiten billiger und gehöriger Schutz in allen Vorfallenheiten geleiſtet werde.

III. Formale. Worinne das geheimde Kriegscollegium beſtehe, iſt wahrzunehmen aus ſeiner innerlichen Verfaſſung, aus ſeiner Dependenz, aus ſeiner Authorität, aus ſeinem Range und endlich aus der Connexion und Cohärenz auch Egard, ſo es mit den Collegiis und auf andere Art in gewiſſer Maße hat.

1. Ratione der innerlichen Verfaſſung. Die innerliche Verfaſſung deſſelben zeiget ſich an denen Perſonen, ſo das Collegium conſtituiren, und an denen Departements, worinnen die Expedienda eingetheilet ſind.

Die Perſonen, ſo das Collegium conſtituiren. Was die Perſonen anlanget, ſo befinden ſich, gegenwärtiger Verfaſſung nach, wirklich beym Collegio, der Präſident, Vicepräſident, 4 geheimde Kriegsräthe, und 2 Kriegsräthe, deren einer beym geheimden Kriegscollegio wirklich mit ſitzt, der andere aber die Function des geheimden Kriegsſecretarii mit verſiehet. Sonſten iſt ohne Erinnern bekannt, daß die Anzahl der geheimden Kriegsräthe nie auf einen gewiſſen Numerum determiniret geweſen; ſondern nach allergnädigſtem Gefallen Sr. Königl. Majeſtät und Dero Durchlauchtigſten Vorfahren zu unterſchiedenen Zeiten derſelben Numerus, nachdem es die vorfallende Geſchäfte und anwachſende oder abnehmende Arbeit erfordert, bald gemehret, bald gemindert worden.

Sachen. Die Sachen, welche im Collegio zum Vortrag kommen, werden ordentlicher Weiſe nicht anders, als vermittelſt gemeinſamer Erwegung, tractiret und reſolviret; doch pfleget der Präſident, oder wer nach ihm den Vorſitz hat, um Beſchleunigung der Affären willen die Materien

des

des Vortrages, so viel sich thun lässet, zu resortiren, damit jeder der anwesenden Räthe einen Theil für sich nehmen könne, welche denn alles mit Fleiß durchgehen und nachlesen, auch die Sachen, die schon ihre gewisse Methode haben, so fort nach Ermessen die Resolution darauf notiren; daferne aber etwas bedenkliches oder sonst wichtiges sich darinnen findet, so geschiehet die Proposition vor dem ganzen Consesse, damit communicata deliberatione darüber votiret, und die Resolution conjunctim genommen werde. Wenn beym Votiren ein Disensus unter den Räthen sich ereignet, so gelten plurima vota; oder, wo die Sache von allzugroßer Wichtigkeit ist, wird solche zu behöriger Decision ausgesetzet; da denn, bey dem diesfals abzufassendem Berichte, einem jeden Rathe frey stehet, die Momenta seiner Meinung distincte anzuführen, oder auch durch eine besondere Registratur die Ursache seines Dissentirens ad Protocollum bringen zu lassen. Wenn die Resolution, (sie sey pro re nata ohne, oder mit vorgängiger Communication und gemeinsamen Deliberation auf den Vortrag notiret) durch den geheimden Kriegssecretarium verfertiget, und in ein Concept gebracht worden; so wird dieses nochmaln allen Räthen zur Durchlesung und Signirung ad marginem präsentiret, damit ein jeglicher von allem, was resolviret und expediret wird, gehörige Notiz bekommen, und wenn er noch dabey etwas zu erinnern hätte, es, vor der ganzen Ausfertigung, melden könne. Was die Subscription der Mundorum betrifft, so geschiehet selbige vom Präsidenten oder Vicepräsidenten, oder, in deren Abwesenheit, vom vorsizenden geheimden Kriegsrathe allein; nicht nur in Geld- und Cassenaffären; sondern auch in allen andern Expeditionen, außer was die allerunterthänigsten Berichte an Sr. Königl. Majestät anlanget, welche von allen Räthen zugleich unterschrieben werden.

Betreffend die Departements, so ist schon oben beym Materiali angezeiget worden, wie Die Departements; als:

viel derselben sind, und womit sie umgehen, und solche nahmentlich: die geheimde Kriegscanzley, das Generalkriegscommissariat, samt der dahin gehörigen Calculatur, und die Cassenexpedition.

1. Geheimde Kriegscanzley. Die geheimde Kriegscanzley bestehet ordentlich aus einem geheimden Kriegssecretario, Registrator, Expeditor und 2 oder mehrern Canzelisten, worzu bisweilen ein und anderer Supernumerarius hinzu kommt.

Der geheimde Kriegssecretarius, fertiget die Concepte in allen vorkommenden Expediendis zu Folge der ex Collegio ihm vorgeschriebenen und auf die Vorträge notirten oder mündlich angegebenen Resolutionen: Also entwirft er auch, wie es ihm anbefohlen wird, und wie es die Observanz mit sich bringet, die Quartiers und andere Repartitiones, Marschrouten, und was dergleichen mehr, und träget es nachgehends dem Collegio zur Revision und Signirung vor; auch contrasigniret er die Munda; denenjenigen, die beym Collegio in Pflicht genommen werden, hält und lieset er die Pflicht und Eydesnotel vor; der Registrator nimmt alle einkommende Berichte, Memoriale, Supplicate, und was dergleichen mehr, zur Registratur an, rubriciret dieselben und notiret das Präsentatum darauf; bringet sie hiernächst ins Collegium zum Vortrag; wenn darauf resolviret ist, trägt er die notirten Resolutiones ins Protocoll ad Marginem, und leget jedes an seinen gehörigen Ort bey, oder bringet sie ad Acta; welche Sachen anderwärts hin remittiret oder ad Cassam gegeben werden, die bemerkt er besonders im Protocoll; nicht minder hat er die ausgeferttigten Concepte ad Archivum oder ad Acta gehörig beyzulegen, und notiret ins Protocoll, wenn, wie, und wohin sie expediret worden? Ueber alle oberwehnte Sachen und darinnen enthaltene Materien, um selbige nöthigen Falls alsobald finden zu können, hält

er

er ein alphabetisches Register, wie auch noch besonders über die aus dem Collegio ergehende Rescripte und Befehlige, wodurch etwas, so Bericht erfordert, angeordnet wird; ingleichen über die in das Cabinet und geheimde Consilium erstattete Berichte, Anfragen und Vorträge, damit so gleich nachgesehen werden könne, ob die darauf benöthigte Antwort und Resolution ergangen oder noch zu gewarten sey? Die Sachen, woraus Acta zu colligiren, hefftet er zusammen, und rubriciret selbige, notiret auch im alphabetischen Generalrepertorio, wohin sie beygeleget sind. Wenn jemand beym geheimden Kriegscollegio verpflichtet wird, registriret er solches in ein besonderes Protocoll, und fertiget darüber gewöhnliche Pflichtscheine aus; wie er denn auch sonst in allen andern Dingen, die beym geheimden Kriegscollegio vorgehen, und nicht in Schriften tractiret werden, dennoch aber memoriae causa aufzuzeichnen sind, benöthigte Registraturen zu machen und nachrichtlich beyzulegen hat.

Generalkriegscommissariat.

Das Generalkriegscommissariat hat jedesmal im Felde seine eigene Expedition, Canzley und Insiegel, solchemnach auch seinen Secretarium, Calculatores und Copisten, und bestehet, nebst dem dirigirenden Generalkriegscommissario, und ihm nachgesetzten Ober- und Kriegscommissarien, aus mehr oder weniger Subalternen, nachdem es die Nothwendigkeit der Affären erheischet.

Bezahl- und Berechnungs-Sachen.

Wie nun das Kriegscommissariat eigentlich zu keinem andern Ende constituiret ist, als die Versorgung der Armee, und das daraus zu schließende Rechnungswerk zu respiciren und zu bestreiten; welches denn geschehen kann, entweder durch Auszahlung und darüber von Zeit zu Zeit richtig auszustellende Berechnungen, oder durch Proviant- und Fouragelieferungen in natura, oder durch Wartung der Kranken und Bleßirten; so lieget auch dem Commissariat ratione des erstern ob, die durch das Verpflegungsreglement, oder

andere Verfügungen geordnete Zahlungen zu besorgen und zu befördern, mit den Regimentern und andern Percipienten darüber nöthigen Falls Berechnung zu pflegen, zu schliessen und Abrechnung zu fertigen; wie denn auch dieserwegen, und um der unumgänglichen Connexion willen, die Feldkriegscasse ordentlicher Weise allemal an das Generalkriegscommissariat gewiesen ist. Bey vorzunehmenden Berechnungen muß nun zwar das allergnädigste Verpflegungsreglement zum Fundament genommen, jedoch aber auch anbey auf die ergangenen Specialbefehlige und Anordnungen reflectiret werden, ob die Zahlung nach dem completen oder effectiven Stande zu richten? es sey in Egard der Officierer, oder der gemeinen Mannschaft; dieserwegen denn auch von den Regimentern von Zeit zu Zeit ordentliche Listen, und sonderlich Monatstabellen, mit Anmerkung des Abganges und Zuwachses, zu fordern, auch zu gelegener Zeit Revües und Musterungen anzustellen, damit alls gehörig untersuchet und allem Unterschleif vorgebeuget werden könne.

Was den Regimentern, oder andern Percipienten, zur Invalidencasse oder andern Kleidergeldern, an Brod oder an sonst in natura genossenen Proviant und Fourage bey der Berechnung in Abzug zu bringen ist, solches ist gemeiniglich allemal auf einen gewissen Fuß reguliret; und wo noch über dem etwas mehr den Truppen, statt barer Bezahlung, in Anrechnung zu bringen, als was sich an Marsch- und sonst andern vom Lande eingegebenen Liquidationen finden möchte, ist solches beym Commissariat in fleißige Obacht zu nehmen. Die solchergestalt gefertigten Abrechnungen werden sodann vom geheimden Kriegspräsidenten, oder wer nach ihm den Vorsitz hat, im Felde aber vom Generalkriegscommissario, signiret, und in die Casse gegeben, damit aus derselben folglich die übrige Nachzahlung geschehen, und alles gehörig darbey in Ausgabe verschrieben werden könne. Die Musterungen insonderheit anlangend,

langend, nachdem selbige zu Formirung richtiger Abrechnung so sehr nöthig sind, sollten selbige billig, wo nichts hindert, des Jahres wenigstens zweymal gehalten werden, nemlich einmal mit Schluß der Campagne, damit nachgesehen werde, in was für einem Stande sich die Truppen befinden, was währendem Feldzuge an Mannschaft, Gewehrs und Montirungsstücken und dergleichen entweder vor dem Feinde, oder sonsten verlohren gegangen, oder zu Herrendiensten untauglich worden, damit zu deren Recrutir- und Remontirung in Zeiten den Winter hindurch die Anstalt könne getroffen werden: das andere mal ist die Musterung bey zu Ende laufenden Winterquartieren, und wieder angehender Campagne vorzunehmen, um zu examiniren, ob die Officierer vor die entweder empfangene complete Bezahlung, oder in andere Wege vergütete Recruten und Remontegelder ihre Mannschaft tüchtig beritten und bewehrt gemacht, und in völliger Anzahl zu Diensten stellen oder nicht? und was irgend einem oder dem andern ermangele in Defect zu notiren, und bey weiterer Berechnung in Ansatz zu bringen seyn möchte.

Proviantsachen.

Ratione des andern, hat das Generalcommissariat das Proviantwesen und andere zum Unterhalt für Mannschaft und Pferde erforderte Naturalverpflegungswesen, mithin die Errichtung der benöthigten Magazine zu respiciren, sowohl was die Anschaffung und dahin gehörige Contracte mit den Providiteurs und Lieferanten, als auch was die Austheilung nach den vorgeschriebenen Reglements, und auch die hierüber zu haltende Ab- und Zurechnungen betrifft, in welchen vorfallenden Bedürfnissen, und deshalb zu machenden Veranstaltungen zu errichtenden Lieferungscontracten, und was sonst dem anhängig, das Generalcommissariat, jedoch nicht anders verfähret, als nach gepflogener Communication und Ueberlegung mit dem Generalfeldmarschall, oder wer sonst das Commando bey der Armee führet, damit alles zuvor reiflich ermessen,

messen, überschlagen, und also wie es die Nothdurft und Raison de Guerre erfordert, eingerichtet und promoviret werde, welches denn auch folglich von Sr. Königl. Majestät, obgleich derselben Resolution darüber vorläufig nicht hat eingeholet werden können, ohne weiteres Bedenken, allergnädigst genehmgehalten und approbiret wird.

Hierher gehören auch die Functionen aller beym Proviantmagazin- und Backwesen, ingleichen beym Equipageamt benöthigten Personen, deren Benennung nach ihren obliegenden Verrichtungen unterschieden sind, als Proviantmeister, Proviantcommissarius, Proviantverwalter, Proviantofficierer, Equipagehauptmann, Wagen- und Geschirrmeister, Geschirrschreiber, Handwerksleute, Knechte ꝛc.

Lazaretwesen. Ratione des dritten hat das Generalkriegscommissariat die Lazaretveranstaltungen und Errichtung zu beobachten, Lazaretcommissarien, Verwalter, Prediger, Medicos, Apotheker, Chirurgos und Wärterinnen nach erheischender Nothdurft vorzuschlagen, anzunehmen, zu bestellen und zu Prästirung ihrer überkommenen Functionen anzuhalten, allerhand Victualien, Medicamente, Feldkasten, Instrumente, Madrazen, Decken und dergleichen mehr zu besorgen.

Wenn die Armee im Lande stehet, und keine Campagne obhanden ist, wird das Feldcommissariat gemeiniglich reduciret, und nur diejenigen Personen davon beybehalten, deren Dienste man auch bey einer Armee im Lande benöthiget ist, oder die man um ihrer erlangten guten Erfahrenheit halber nicht gerne fahren lässet.

Calculaturexpedition. Sonsten ist auch eine Calculaturexpedition, die nicht mit zu Felde gehet, sondern gleichsam als eine beständige Hauscommissariatsexpedition dem geheimden Kriegscollegio stets zur Hand bleibet, damit darinne die vorkommende Rechnungssachen können abgeleget, examiniret, defectiret, moderiret, und an-

dere

dere dergleichen in das Rechnungswerk laufende Affären ausgearbeitet und die dabey nöthige Erinnerungen gemachet werden.

Die Cassenexpedition wird geführet durch den Generalkriegszahlmeister mit seinen Nachgesetzten und Untergebenen, und im Felde durch den Feldkriegscaßirer, welcher, wie schon obgedacht, an das Generalkriegscommissariat, so sich bey der Armee befindet, gewiesen ist; und zwar bestehet dasjenige, was diesen Personen zu thun oblieget, und wornach sie sich zu achten haben, fürnemlich in richtiger Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sie seyn ordinär oder extraordinär, in Empfang derer zur Militärcasse destinirten Gelder, sie kommen aus welchem Fond sie wollen, nebst behöriger Anmerkung des Quanti, der Zeit und anderer zur Nachricht dienender Umstände; wie sie denn auch die Quittungen darüber ausstellen: wobey zu merken, daß zwar diejenigen Quittungen, welche vom Generalkriegszahlmeister in die Obersteuereinnahme, oder in andere Cassen im Lande über daraus gelieferte Gelder oder Aßignationen ausgestellet werden, von dem Präsidenten des geheimden Kriegscollegii, oder, in dessen Abwesenheit, von dem nächst ihm nachsitzenden Rathe pflegen signiret zu werden, welches doch nur um richtiger Attestation willen geschiehet, und hat der Generalkriegszahlmeister für die zu erhebende ihm anvertraute Gelder allein zu respondiren und Verantwortung zu thun. Gleichmäßige Bewandtniß hat es auch, wenn der Generalkriegscommissarius im Felde, befundener Nothdurft halber, des Feldkriegszahlmeisters oder Caßirers Quittungen zu signiren hätte; Ferner bestehet der Cassenführer Function in Formirung der Haupt- und Interimsrechnungen, in Fertigung wöchentl. monatl. oder auch Quartalextracte, und was dergleichen hierher gehörige Verrichtungen mehr sind, über welches alles sie jederzeit, nach Beschaffenheit derer Sachen Nothdurft, mit gehöriger Instruction und andern

Cassenexpedition.

Anord-

Anordnungen versehen werden. Insonderheit läuft in ihre Function die Auszahlung, welche sie doch nach jetziger Einrichtung an niemanden, auch nicht einmal nach dem Verpflegungsaufsatz und Reglement thun dörfen, ohne das vorhero beym geheimden Kriegscollegio, oder im Felde beym Generalkriegscommissariat die Quittungen der Percipienten signiret, oder sonst, vermittelst gewisser Designationen, determiniret worden, wenn und wie viel? und auf welche Monate? die Zahlung geschehen solle; dergleichen Einschränkung zwar ehedessen nicht im Gebrauch gewesen, vielmehr haben der General- und Feldkriegszahlmeister, einem jedem Corps, Regiment, oder particular Percipienten dasjenige, was von ihm im Verpflegungsreglement ausgeworfen gewesen, monatlich zu rechter gewöhnlicher Zeit alsofort unangefraget, und zwar gleich einem jeden wie dem andern auszahlen müssen; welches denn auch an sich selbst nicht alleine billig, sondern auch zu Beförderung durchgehender unverworrener Richtigkeit höchstnöthig und verträglich; der gegenwärtige bekanntermaßen höchst bedürftige Cassenzustand aber, da die Zahlung nicht allemal zu gehörigen Zeiten, auch noch weniger durchgehends gleich auf einmal prästiret werden kann, hat die vorbemeldte Disposition einzuführen veranlasset. Wenn hiernächst diese Nothwendigkeit dereinsten, wie man hoffet, wiederum ceßiren sollte, würde die Sache in die alte Ordnung zu setzen nicht anzustehen seyn. Die Zahlmeister und Caßirer haben im übrigen auch dafür zu sorgen, daß die außenstehenden Aßignationen und Reste richtig eingebracht werden.

Ueber den Abzug der Kleidergelder, wenn Sr. Königl. Majestät die Truppen selbst montiren lassen, ingleichen der Invalidengelder, wird eine besondere Rechnung geführet; wenn die Armee im Lande stehet, und die Campagne ceßiret, höret sodenn der Feldcassenexpedition, nach vorher richtig gemachten Rechnungen, zwar wiederum auf, der Feldkriegszahlmeister oder Caßirer aber, wird dennoch für

die

die Person nicht leicht dimittiret; sondern um künftiger Bedürfniß willen einen Weg wie den andern, gemeiniglich in Diensten beybehalten.

Die Dependenz hat dermalen das geheimde Kriegscollegium nach Sr. Königl. Majestät, von Dero geheimden Cabinet und Geheimdenrathsministerio, als an welches es gewiesen, um so wohl in Vorfallenheiten dahin benöthigte Anfragen, Vorträge und Vorstellungen zu thun, als auch sich nach den daraus ergehenden Resolutionen und Anordnungen zu achten; jedoch wie die dahin abzufassende Berichte nicht anders, als an Sr. Königl. Majestät selbst gestellet werden; also werden auch die daraus ins geheimde Kriegscollegium ergehende Rescripte und Verordnungen, nicht anders, als unter Sr. Königl. Majestät hohen Namen ausgefertiget. Es zeigen die vorhandenen Documente und Nachrichten, daß anfänglich als das geheimde Kriegscollegium errichtet worden, die Berichte und Anfragen daraus immediate an Churfürstliche Durchlaucht. gebracht, die darauf gegebene gnädigste Resolutiones beym Collegio selbst ausgefertiget und durch den geheimden Kriegssecretarium zu eigenhändiger hoher Unterschrift präsentiret worden; bey welcher Methode es auch Sr. Königl. Majestät nach angetretener Churfürstl. Regierung bewenden lassen, bis Sie, nach Besteigung des Königl. Pohlnischen Throns, nachdem Sie einen Statthalter in Dero Sächsischen Landen zu setzen, der Nothdurft erachtet, hierinnen auch eine Aenderung zu treffen, und das geheimde Kriegscollegium, gleich andern Collegiis, an den Statthalter und Geheimderäthe zu weisen nicht Umgang nehmen wollen; welche Subordination aber dennoch nicht gehindert hat, daß nicht diejenigen geheimden Kriegsräthe, welche im Anfange Sr. Königl. Majestät bey Dero Hoflager in Pohlen zu folgen, und die Militaria zu respiciren beordert worden, bey Deroselben hätten Vortrag thun, und die Königl. Resolutiones und Befehle immediate an das geheimde Kriegs-

II. Der Subordination.

collegium anhero nach Sachsen, unter Sr. Königl. Majestät Unterschrift und dem geheimden Kriegsinsiegel, expediren lassen können; wobey nachgehends diese Modification gebraucht worden, daß die allergnädigsten Befehle conjunctim an den Statthalter und das geheimde Kriegscollegium haben müssen eingerichtet und inscribiret werden; wie solches alles die in selbigen Jahren ergangene Acta uud Documenta ausweisen. Nachdem aber Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefallen ein geheimes Cabinet aufzurichten, und durch selbiges alle Affären ohne Unterschied, nicht nur Staats, sondern auch Domestic und militär Sachen tractiren, und zur Resolution bringen zu lassen; hat auch der immediate Vortrag aus dem geheimden Kriegscollegio ceßiret, und ist folglich, auf des Herrn Statthalters Fürsten von Fürstenberg damalige Vorstellung, die Sache dahin einzurichten resolviret worden, daß, wenn etwas, an das geheimde Kriegscollegium zu rescribiren wäre, solches nicht mehr, wie ehedessen immediate, sondern an Statthalter und Geheimderäthe, und von diesen hernach per Transsumtum an das geheimde Kriegscollegium sollte ordiniret werden; jedoch pfleget dem ohngeachtet wohl öfters zu geschehen, daß in Dingen, welche eine geschwinde Execution erfordern, ob periculum in mora die Ausfertigung der allergnädigsten Rescripte und Verordnungen nicht nur allein an das Geheimderathscollegium, sondern auch directe an das geheimde Kriegscollegium zugleich mit, und also in duplo ergehen; vermuthlich aus Besorgung, daß sonst, wenn die Sache nicht eher, als per Transsumtum aus dem geheimden Consilio an das geheimde Kriegscollegium gelangen sollte, immittelst die Zeit und Occasion aus Händen gehen dürfte.

Ueber dem ist auch vom Anfange bis hieher diese merkliche Distinction allemal observiret worden, daß diejenigen allergnädigsten Befehle und Anordnungen, welche die innere und eigene Function des geheimden Kriegscollegii, sonderlich

lich in Verpflegungs-Geld- und Cassen- auch Abrechnungssachen, nicht minder auch den Etat der Regimenter, und was dahin gehöret, en detail betreffen, und dabey das Land nicht intereßiret ist, gemeiniglich pure und immediate aus der geheimden Cabinetsexpedition an das geheimde Kriegscollegium ausgefertiget worden, und noch ausgefertiget werden.

III. Der Autorität.

Die Autorität des geheimden Kriegscollegii bestehet unter andern fürnemlich darinne, daß es in Militärsachen nicht nur an die Creyßcommissarien, sondern auch an die Amtshauptleute, Creyß- und andere Beamte, an die Magistrate in den Städten, und insgemein an alle Unterobrigkeiten im Lande, Gerichte, Communen ꝛc. im Namen Sr. Königl. Majestät rescribiren, Commißiones auftragen, Untersuchungen anordnen, Verabscheidungen ertheilen, pro re nata Strafen auferlegen, und eintreiben, auch andere Executiones auf Maße, wie schon oben gedacht, verrichten lassen könne; es hat auch das geheimde Kriegscollegium, in alle Wege in Militaribus an die Stifftsregierung in Wurtzen rescribiret, und sind von dieser solche ergangene Rescripte jederzeit völlig respectiret worden. Nur hat jeztbesagte Stifftsregierung ganz neulich die Annehmung der dahin erlassenen Rescriptorum zu weigern angefangen; worüber denn alsofort an das Geheimderathscollegium geziemende Vorstellung aus dem geheimden Kriegscollegio geschehen, und hoffet dasselbe, es werde auch in diesem Stücke bey der wohlhergebrachten und zu Beförderung Sr. Königl. Majestät diesfalls gereichenden Autorität nachdrücklich mainteniret werden. Ferner gehöret hieher, daß die in Sr. Königl. Majestät hohen Namen ergehende Ordonanzen, Militärreglements und andere Mandate und Patente aus dem geheimden Kriegscollegio ertheilte Contrasignaturen, Protectoria, Passeporten ꝛc. allenthalben gebührend müssen respectiret werden. Hieher ist auch zu referiren, daß ob wohl

sonst keine Extraordinaria aus der Königl. Casse zu bezahlen ohne special Befehl angeordnet worden, dennoch in mindern Posten dem geheimden Kriegscollegio freygelassen ist, befindender Billigkeit und Nothwendigkeit nach, intra certam Summam, welche von Sr. Königl. Majestät in einem untern 25ten September 1713. abgelassenen allergnädigsten Rescript auf 100 thlr. — — und anderweit in einer dem Vicepräsidenten und Generalkriegscommissario von Kiesewetter untern 9ten August 1709. ertheilten Instruction auf 200 thlr. determiniret worden, auch sonder special Befehl, die Bezahlung zu verfügen, und es ist, daß solche Verfügung bey dem Oberrechnungscollegio, als ein unverwerflich Belege paßiret werde, allergnädigster Befehl dahin ergangen.

IV. Der Rang. Was den Rang betrifft, ist selbiger auf dreyerley Art anzusehen, einmal wie er dem Collegio an sich selbst, anderns den Präsidenten, und drittens den Räthen zu kommt.

a. Des Collegii. Das geheimde Kriegscollegium hat ie und alle Wege unter den Collegiis den nächsten Rang nach dem geheimden Consilio gehabt; wie es denn das einzige von den subalternen Collegiis ist, dem das Prädicat geheim, und zwar alsobald vom Anfange seiner Instruction ist beygeleget worden.

b. Der Präsidenten. Daher auch der Präsident desselben unter allen Präsidenten den förderſten Rang hat; der geheimde Kriegs Vicepräsident aber ist der erste unter allen Vicepräsidenten.

c. Der Räthe. Was die Räthe anlanget, so sind selbige geheimde Kriegs- und Kriegsräthe. Sr. Königl. Majestät legen Denenselben, ohne Unterschied, ob sie Adlich oder nicht, das Prädicat Vest bey; wie denn auch bisher in diesem Collegio auf die Distinction des Adels, ratione des Ranges und der Seßion unter sich, nie gesehen worden ist.

Son-

Sonsten, in Egard gegen andere Collegia und Chargen, haben die geheimden Kriegsräthe jederzeit in vorigen Hofordnungen ihren Rang immediate nach den Generalmajors gehabt; dieser Rang ist ihnen auch in der letztern gemachten Hofordnung so geblieben. Daß ihnen darinne der Landjägermeister vorgesetzet worden, welcher ehedessen weit unter ihnen gestanden, ist vielleicht ein Irrthum, und hat an diesem Platz der Hofjägermeister etwan angeführet werden sollen, als welchem der Rang eines Cammerherrn vorhero schon beygeleget worden ist, und dessen Charge sonst an keinem andern Orte in der neuen Hofordnung zu finden ist. Die Kriegsräthe aber, welche, wie aus den alten Documenten und Acten auch allen vorigen Hofordnungen zu sehen, allemal nicht nur immediate nach den Oberstlieutenants, sondern auch vor den Hof- und Justitienräthen ihren Rang gehabt, sind in der letzten Hofordnung ganz herunter, nicht nur unter die Hofräthe, sondern auch sogar unter die Accis- und Oberrechnungsräthe, und unter den Generalauditeur gesetzt; da doch ehedessen derselbe es für ein besonderes Avancement gehalten, wenn er den Rang und Charge eines Kriegsraths erlanget; im übrigen die Accis- und Oberrechnungsräthe den Rang nie disputiret haben, noch disputiren können, daß also die Kriegsräthe der allerunterthänigsten Hoffnung leben, es werden Sr. Königl. Majestät sie hiernächst in ihren alten Rang zu retabliren sich allergnädigst gefallen lassen.

V.
Respectus et Relatio mit
1. andern Collegiis als:

Der Respectus und die Relation, welche das geheimde Kriegsrathscollegium mit andern hat, ist verschiedentlich und mancherley, und äußert sich selbiger sowohl in Ansehung der hohen und andern Collegiorum, als auch in Egard der Generalität, nicht minder in Ansehung der Landstände und aller Unterobrigkeiten auf dem Lande und in den Städten.

a. Cabinet. b. Geheimde Consilium.

Vor allen andern Collegiis kommen fürnemlich das Cabinet und Geheimderathscollegium in Betrachtung, als an welches das geheimde Kriegscollegium gewiesen, und woraus Sr. Königl. Majestät an selbiges rescribiren und verordnen lassen; und thut das geheimde Kriegscollegium in dubiis seine Anfragen, Vorträge und Berichte dahin, erholet sich auch daher der nöthigen Resolutionen und Verordnungen, sonderlich in Dingen, welche die Militaria mit auswärtigen Potenzen, mit den Herren Vettern, den Laußnitzischen Marggrafthümern, den Grafschaften und sonsten mit dem Lande betreffen; wie schon oben suis locis hin und wieder angemerket ist.

c. Cammer.

Mit der Cammer hat das geheimde Kriegscollegium sich zu vernehmen, wenn Vorspannung und Fuhren zum militär Behuf aus den Aemtern vonnöthen sind; ingleichen wenn Baumaterialien zum Fortificationsbau und Reparaturen zu liefern, und sonsten in Vorfallenheiten, wenn die Beamten conträre Cammerbefehle extrahiren, oder allegiren und etwan in andern Fällen mehr. Hierher gehöret die freye Paßirung der in Herrschaftlichen Angelegenheiten, auf den ordinären Posten an und von den Präsidenten und Räthen in specie ein- und abgehenden Briefe und Paquete, vermöge allergnädigsten Befehls d. d. den 23 Sept. 1713.

d. Landesregierung.

Mit der Landesregierung zeiget sich die Relation in Fällen, wenn bey erwachsenden Streitsachen, wobey militär Personen interessiret sind, über die Competentiam fori Zweifel gemachet werden will; ingleichen wenn Appellationes in Causis militaribus dahin eingewendet werden wollen, oder sonsten, wenn etwa Nachrichtungen aus ein und andern Acten vonnöthen, und was dergleichen mehr ist.

Mit

Mit dem Steuercollegio zeiget sich die Relation sonderlich wegen der darunter zur Kriegscasse herzugebenden Gelder oder Aßignationen und der diesfalls dahin zu thuenden Notificationen, woraus die Berechnungen fließen, welche beyderseits Cassen mit einander haben, und zwar da schon seither vielen Jahren die benöthigte Berechnung zwischen dem Generalkriegszahlamte und der Obersteuercasse derhalben noch nicht hat können zur gehörigen vollständigen Richtigkeit gebracht werden, weiln man über das Quantum, wie hoch ein Pfennig und ein Quatember beym Generalkriegszahlamte in Zurechnung anzunehmen sey? ob nemlich der völlige Belauf eines jeden Pfenniges und Quatembers, wie solche vom Lande eingehen, oder dafür nur eine determinirte Summe, dahin zu liefern sey? dergestalt, daß der darüber etwa befindliche Ueberschuß bey der Obersteuereinnahme zurück bleibe, bis dato noch nicht hat einig werden können; so wäre wohl der hohen Nothdurft, daß dieses einmal debattiret, und also das Fundament, worauf die zwischen beyden Cassen zu schließende Berechnungsrichtigket beruhen muß, auf einen festen Fuß gestellet würde.

c. Steuercollegium.

Mit dem Generalaccisscollegio ist sich zu vernehmen, wenn die Lieferungen vom Gewehr, Montirung, Fourage und andern Consumtibilien vorgehen, ingleichen in vorfallenden Disputen, zwischen militär Personen und Accisbedienten über solche Dinge, die den Accisabtrag betreffen. Hieher gehöret, daß, vermöge der, dem Acciscollegio ertheilten Instruction, die Acciscommissarien und Inspectores bey der vom Magistrat vorzunehmenden Repartition der Infanteriequartiere mit zugezogen werden sollen, um alle unziemliche prægravationes, wodurch die Einwohner zur Herstellung ihres Gewerbes und Nahrung untüchtig könnten gemachet werden, zu verhüten, welches auch an sich selbst seinen guten Nutzen hat; nur müssen die Acciscommissarien und Inspectores

f. Generalaccisscollegium.

angewiesen werden, daß sie nicht unter diesem Prätext in denenjenigen Dingen, die zur Resolution und Entscheidung des geheimden Kriegscollegii gehören, sich eines ungebührenden Eingriffs oder Disposition anmaßen, und wider die publicirte Ordonanzen oder auch wider die aus dem geheimden Kriegscollegio in ein und anderer Occasion ergangene Verfügung nichts zu alteriren sich unterstehen.

g. Oberrechnungscammer. Mit der Oberrechnungscammer bestehet die Connexion darinne, daß vor selbiger die General- auch Feldkriegscassen Hauptrechnungen müssen abgeleget und justificiret werden, worinnen die dem Oberrechnungscollegio ertheilte Instruction gewisse Maße giebet; und gleichwie zu Folge derselben das geheimde Kriegscollegium, wenn aus der Oberrechnungscammer um Erläuterung ein oder anderer in den Rechnungen sich hervorthuender Zweifel, oder um Erörterung der aus dem geheimden Kriegscollegio oder in selbige aus dem Generalcommissariat in die Kriegscassen gethane Verordnungen geziemende Anfrage und Erinnerung geschiehet, die darauf nöthige Explication und Antwort zu ertheilen hat; also hat auch gegenseits das Oberrechnungscollegium bey solchen gegebenen Erläuterungen, ingleichen bey den aus dem geheimden Kriegscollegio den Rechnungsführern in vorkommenden Fällen, ertheilten Attestaten, woferne darwieder nichts erhebliches einzuwenden wäre, zu acquiesciren; und im übrigen weder das geheimde Kriegscollegium überhaupt, noch dessen Membra insonderheit, bey pflichtmäßiger Verrichtung, oder Verfügung dessen, wozu sie durch ihre obhabende Functionen autorisiret sind, mit unnöthiger Difficultation zu bemüßigen. Hieher gehöret auch, daß das Oberrechnungscollegium den 5ten Theil seiner Besoldung aus der Generalkriegscasse zu empfangen hat.

h. Oberconsistorium. Mit dem Oberconsistorio fällt Gelegenheit sich zu vernehmen vor in Causis matrimonialibus der militär Personen, und was dem anhängig;

hängig; ingleichen auch wegen Ordination und Beförderung der Feldprediger.

Mit der Armencommißion ist sich offtermalen wegen Versorgung der armen Invaliden zu vernehmen, so lange dieses Werk noch auf keinen gewissen Fuß eingerichtet ist. 1. Armencommißion.

Nächst diesen und vornemlich hat das geheimde Kriegscollegium seinen sonderbaren Respectum und Connexion mit dem Generalfeldmarschall und der commandirenden Generalität in allen Dingen, welche die Armee entweder en Corps, oder militär Personen en particulier angehen, welches hier nicht alles en detail angeführet werden kann, und schon oben suis locis mehrentheils berühret ist; allermaßen denn ordentlicher Weise in allen die Armee und Soldatesca betreffenden Angelegenheiten, sie haben Namen wie sie wollen, ohne vorgängige Communication mit dem Generalfeldmarschall, oder in seiner Abwesenheit commandirenden General nichts resolviret, geschlossen noch ausgefertiget werden kann; gleichwie auch hingegen der Generalfeldmarschall von den bey der Arme zu machenden Dispositionen, sonderlich wenn das Commando einem oder dem andern General übertragen, und etwas dergleichen veranstaltet wird, daß dem geheimden Kriegscollegio zur nöthigen Nachricht dienen kann, jedesmal dahin zulänglich Part und Notiz geben lässet; nicht minder aßistiret er auch demselben, und dem Generalkriegscommissariat auf geziemende Requisition und Ersuchung, mit Ertheilung und Schaffung benöthigter Ordres an die Truppen zu ordentlicher Einsendung der zu erfordernden Listen und Tabellen, ingleichen zur Gestellung, zu Musterung, zu Ausrichtung der Executionen, und was dergleichen vorfallende Angellegenheiten mehr seyn möchten. Aus theils ebenmäßigen Ursachen ist vom Collegio auch mit dem Gouvernement der Re- 2. Der commandirenden Generalität.

sidenzfestung und mit dem Hauptzeughause daselbst nochmalige Communication zu pflegen.

3. Landschaft. Mit der gesammten Landschaft und den Ständen thut sich die Relation hervor, wie bey vielen andern Militaribus, also auch sonderlich bey Bestellung der Creyßcommissariate, bey Verfassung der Landmiliz, ratione der etwa auf den Lande- und Ausschußtagen sich äußernden Gravaminum, so weit solche das geheimde Kriegscollegium mit angehen.

4. Mit den Unterobrigkeiten. Endlich erstrecket sich auch der Respectus, der zwischen dem geheimden Kriegscollegio und dem Lande ist, durchgehends auf alle Untermagistrate und Obrigkeiten, und sonsten andere Gerichtsinhabere auf dem Lande, oder Räthe in den Städten, als mit welchen in allen das Land angehenden Militaribus sonderlich in Marsch- und Einquartierungssachen, nicht minder in vielfältig entstehenden Streit- und Klagesachen, und wegen der daher erwachsenden Commissionen, Untersuchungen und andern Proceduren, zu thun vorfället.

Königl. Polnisch und Churfürstlich Sächsisches geheimdes Kriegscollegium.

General-Tabelle

Ueber die Verfassung des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Geheimden Kriegscollegii.

Bey welchem zu consideriren das

- **I. Materiale Internum et hoc iterum**
  - **A. In genere allwo vorkommen**
    1. Verpflichtungen des geheimden Kriegspräsidenten, Vicepräsidenten, der geheimden Kriegs- und Kriegsräthe, und aller andern vom geheimden Kriegscollegio dependirenden Subalternen auch anderer beym Militairetat befindlichen Personen.
    2. Die Ausfertigung der Bestallungen, der Präsidenten, geheimden Kriegs- und Kriegsräthe, Generalkriegscommissarii, Oberproviantcommissarien, Generalkriegszahlmeisters, geheimden Kriegs- und Kriegssecretarien, und anderer beym Collegio befindlichen Subalternen, ingleichen der Proviant- und Lazarethcommissarien und Verwalter, Equipagehauptleute, Staabs- und Commissariat-Medicorum', Calculatoren, Proviantofficierer, Bauschreiber, Apotheker und Feldscherer.
    3. Instructiones so beym Collegio ausgefertiget werden.
    4. Erlassungen und Dimißion aller beym geheimden Kriegscollegio, Generalkriegscommissariat und Kriegszahlamt in Pflichten stehenden hohen und niedern Personen, so lediglich von Königl. Majest. dependiret.
    5. Das Exercitium Iurisdictionis über alle von der Kriegscanzley, Commissariat und Kriegszahlamte dependirende Personen in denen Sachen, welche aus ihren Functionen und Verrichtungen herrühren.
  - **B. In specie,**
    1. Kriegscanzleysachen.
    2. Commissariatssachen.
    3. Cassensachen ratione a) der Einnahmen, b) der Ausgaben, c) der Rechnungsführung.
- **II. Materiale Externum concernens.**
  - **A. Die Armee, und zwar,**
    - a. En Corps in Ansehung derselben Errichtung 1) aus regulirten Truppen, und 2) der Landmiliz.
    - b. Der Einrichtung der Mittel, 1) die Werbung, 2) der Aufbietung der Mannschaft im Lande, 3) Uebernehmung fremder Truppen.
    - c. der Verpflegungen 1) in Gelde, 2) in Natura.
    - d. Der Bewehrung.
    - e. Montirung, Beymontirung, Leibesmontirung.
    - f. Recroutir- und Remontirung der Mannschaft und Pferde.
    - g. Marschirung so wohl in- als außer Landes.
    - h. Logirung sowohl bey Marsch- als Refraichir- und Standtquartieren.
    - i. Musterungen sowohl im Lande als Felde, bey Anfang und Endigung der Campagne.
    - k. Disciplin in Regard 1) der ergangenen Ordonanzen und anderer Reglements, 2) Untersuch- und Bestrafung der Excesse.
    - l. Die Generals, Officiers und andere von der Soldatesca en particulier.
  - **B. Die Artillerie, bey welcher**
    1. Das Hauptzeughaus.
    2. Feldartillerie.
  - **C. Festungsbau.**
    - Da das geheimde Kriegscollegium die Nothdurft, wegen der benöthigten Baumaterialien, und Schanzgräber verfüget, auch bey diesen und andern Militairgebäuden die Bezahlung zu besorgen hat.
  - **D. Das Land, in Ansehung**
    1. Der Landmiliz.
    2. Des Aufgebots an a) Mannschaft b) Knecht und Pferden.
    3. Der Einquartirung.
    4. Der Märsche.
    5. Zusammenziehung der Truppen und Campements.
    6. Fuhren und Vorspannungen.
    7. Ausschreiben ins Land, a) an Portionen und Rationen, b) Magazingetreyde, und c) andern Collecten.
    8. Der Executionen.
    9. Der Remisse und Befreyungen.
    10. Creißcommissariatsachen.
    11. Publicationen ins Land, dabey zu sehen auf den Unterschied der Landesportionen, und zwar I. auf derer Herren Vettern Landesportiones 2) Niederlausitz; II. der Grafschaften als a) Schwarzburg, b) Mannsfeld, c) Barby, d) Querfurth, e) Blankenheim f) Stollberg, g) Solms, h) Schönburg; III. auf die alten und neuen Erblande.
  - **E. Justitzsachen, dabey zu sehen**
    - Auf den Unterschied der Justitzsachen, 1) so zwischen der Soldatesca und Landmann, und 2) zwischen den Landleuten unter sich selbst entstehen.
  - **F. Mit Benachbarten und Auswärtigen vorkommende Sachen.**
    1. Negotiationes fremder Truppen.
    2. Durchmarsch der Truppen durch fremde Territoria.
    3. Fremde Werbungen.
    4. Errichtende Cartels.
- **III. Formale, ratione**
  - **1. Der innerlichen Verfassung,**
    - A. Derer Personen, so das Collegium constituiren.
    - B. Die Departements als 1) geheimde Kriegscanzley, 2) Generalkriegscommissariat, allwo vorkommen a) Bezahl- und Berechnungssachen, b) Proviantsachen, c) Lazarethwesen, d) Calculaturexpedition, e) Cassenexpedition.
  - **2. Der Subordination,**
    - Da das geheimde Kriegscollegium nach Sr. Königl. Majest. von Dero geheimden Cabinet und Geheimdenraths Ministerio, als an welche es gewiesen, dependiret.
  - **3. Der Autorität,**
    - Da das geheimde Kriegscollegium in Militairsachen nicht nur an die Creißcommissarien, sondern auch an die Amtshauptleute, Creiß- und andere Beamte, an die Magistrate in den Städten, und insgemein an alle Unterobrigkeiten im Lande, Gerichte, Communen im Nahmen Sr. Königl. Majest. rescribiret.
  - **4. Des Ranges in Ansehung,**
    - a. Des Collegii, so den nächsten Rang nach dem geheimden Consilio hat.
    - b. Der Präsidenten, so den förderstsen Rang unter allen Präsidenten haben.
    - c. Der Räthe, da die geheimden Kriegsräthe nach den Generalmajors, die Kriegsräthe aber nach den Obristen und noch vor die Obristlieutenants den Rang haben.
  - **5. Des Respectus und Relationis mit**
    - **1. andern Collegiis. als:**
      - a. Dem Cabinet
      - b. dem geheimdem Consilio
        - (a. und b.) als an welche das geheimde Kriegscollegium gewiesen, und woraus Sr. Königl. Majest. an selbiges rescribiren lassen, auch dahin in dubiis Anfrage thut, Bericht erstattet, und Resolution erwartet.
      - c. Der Cammer wegen der Vorspannungen und Fuhren zum Militairbehuf, ingleichen zu Anführung der Baumaterialien.
      - d. Der Landesregierung wegen der competentiae fori, wenn Militairpersonen bey Streitsachen intereßiret sind, ingleichen wenn von diesen Appellationes dahin eingewendet werden.
      - e. dem Steuercollegio wegen der daraus zur Kriegscasse herzugebenden Gelder und Aßignationen, und dahero mit einander zu schließenden Berechnungen.
      - f. Dem Generalaccicollegio, wenn Gewehrs- Montirungs- Fourage- und anderer Consumptibilien Lieferungen vorgehen, ingleichen wenn zwischen Militairpersonen und Accisbedienten Disput sich ereignet, die den Accisabtrag betreffen.
      - g. Oberrechnungscollegio wegen der daselbst abzulegenden General- und Feldkriegscassen Hauptrechnungen.
      - h. Dem Oberconsistorio in Causis matrimonialibus der Militairpersonen und Beförderung der Feldprediger.
      - i. Der Armencommißion wegen Versorgung der Invaliden.
    - **2. Der commandirenden Generalität,**
      - Mit welcher das geheimde Kriegscollegium in allen Dingen, welche die Armee entweder en Corps, oder die Militairpersonen en particulier angehen, Communication pfleget.
    - **3. Der Landschaft,**
      - Wegen Bestellung der Creyßcommissarien, Landmiliz und bey Land- und Ausschußtagen sich hervorthuenden.
    - **4. Mit den Stadtmagistraten und Unterobrigkeiten,**
      - In Marsch- und Einquartirungs- auch daraus entstehenden Streit- und Klagesachen.

II.

Gründe der rechten Vermehrung des Düngers, nebst der besten Art, ohne Verzettelung des Futters das Rindvieh auszufüttern: und einer Maschine das Rockenstroh mit den geringsten Kosten weich zu machen.

Des besondern sowohl, als allgemeinen Nutzens wegen wohlmeinend mitgetheilt
In des Reiches glückSeligem Zustande.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

So lange man nicht von der sichersten und bestlohnenden Vermehrung des Düngers unterrichtet ist, welcher für Acker und Wiesen so höchstnöthig ist, das man ohne hinreichenden und treibenden Dünger, weder Acker noch Wiese in gehörigen Stand setzen kann; scheinet alle Kenntniß des Acker- und Wiesenbaues nichts mehr zu nutzen, als daß man nur den Zustand der Sache sieht, aber nichts erhebliches dabey ausrichten kann. Viele bisher bekanntgewordene Vorschläge zur Vermehrung des Dün-

Düngers fallen Theils zu kostbar, Theils verderben sie die Ackererde, und, nach den meisten Anweisungen, erhält man wenig, und bald möchte ich sagen, gar keinen Dünger.

Dieser Ursachen wegen siehet man sich höchstveranlasset, die allersichersten und zuverläßigsten Gründe der Vermehrung des Düngers mitzutheilen, welche in dem ganzen Reiche und jedem einzelnen Orte desselben mit größtem Nutzen und Vortheile bewerkstelliget werden können, und von der Beschaffenheit sind, daß das kleinste gesunde Nachdenken ihnen den Beyfall nicht versagen kann.

I. Von Vermehrung des Düngers.

Eine schwarze Erde, die von den Aeckern in Hürden *) gefahren wird, welche man bey den Höfen auf dienlichen Plätzen auf fünf Ellen hohen Pfählen nach Verschiedenheit des Viehstandes größer oder kleiner anlegt, mit Wänden einschließet, und mit Stroh oder etwas anders bedecket, verdient bey allem Sammlen und Vermehren des Düngers mit Recht die erste Stelle.

Wenn man eine solche Hürde fertig hat, so fähret man zuerst im Frühlinge, so bald der Forst aus der Erde ist, die Ackererde eine halbe Elle hoch in dieselbe, und wenn das Rindvieh 8 Tage und Nächte darinne gelegen hat, wird alles mit dem Miste bedecket seyn, welchen man nachher, mittelst eines Haaken oder Pfluges in die Erde bringt und eget, um Erde und Mist zu vermischen und alles wieder eben zu machen. Man läßt alsdenn das Vieh zum andern male acht Tage darauf liegen und bringt den Mist desselben wie vorher, durch Pflügen und Egen in die Erde. Dieses alles wiederholet man zum dritten male; worüber vom ersten Einfahren der Erde in die Hürde 4 Wochen vergangen sind. Man führet alsdenn abermal einer halben Elle hoch Ackererde in die Hürde, und verfähret mit dem Vieh und

*) Kya. Darunter ist eine besondere Art von Stallung für Rindvieh mit beweglichen Wänden, wie die Schaafhorden sind, zu verstehen.

und dessen Dünger völlig wie vorhin. Auf diese Weise fähret man den ganzen Sommer fort, daß also jede vier Wochen neue Erde und Mist von Rindviehe in die Hürde kommt und dreymal gepflügt, geegt und eben gemacht wird. Diesen Dünger oder mit Mist vermischte Erde, welches fünf bis sechs Monathe nach einander mit dem Urine und Miste des Viehes imprägniret worden, und weder durch die Sonne noch Regen an seiner Kraft etwas hat verliehren können, muß man im September auf den Acker wieder zurückfahren und solchen den Frühling darauf, nach gehörigen Pflügen mit Gerste besäen. Wenn die Düngerhürden leer sind, führet man von den Stoppeln noch im Herbste Erde hinein und läßt das Vieh nach vorbesagter Art bis zu einfallender Kälte darauf liegen; in dem folgenden Jahre aber fähret man so fort, wie man angefangen hat. Man hat befunden, daß der Dünger, oder die mit Mist vermischte Erde in solchen Hürden, ehe sie noch ¾ Ellen hoch angefüllt gewesen, unten eine beständige Wärme und Hitze gehabt, so, daß man sie weder wegen des Zusammenerhizens aus, und an andere Stellen zu führen, noch auch tiefer, als das Pflugeisen gehet, umzuackern nöthig gehabt. Man kann für die Schaafe, Ziegen und Schweine eben solche Kaien, oder Hürden bey den Höfen als für das Rindvieh anlegen, und den Dünger im Septemb. auf die Aecker fahren lassen. Um den Schaafen die Wolle rein zu erhalten, streuet man ihnen Blätter, Reisig von Laubbäumen und Tannen, Heide, Heidelbeerenkraut, oder Farrenkraut fleißig unter. Man muß von dem Acker die Erde nicht höher als 2 quer Finger tief abfahren, und ihn vorher pflügen und eben so zurichten, als wenn man ihn besäen wollte. Man bedient sich der Ackererde hiezu deswegen, weil die Erde, welche man von Hügeln oder andern Stellen nehmen könnte, selten oder niemalen so gut, als die Ackererde ist; indem die ungebauete Erde nicht so dicht ist; daher sie in dem Zusammenerhitzen viel mehr Abgang

leidet,

leidet, dazu eine längere Zeit erfordert und die Düngung nicht so lange, als Erde von tragbaren Aeckern behält. Außerdem läuft man auch Gefahr der alten Ackererde zu schaden, besonders wenn man den rechten Unterschied der Erdarten nicht weiß, welche Kenntniß nur der kleinste Theil unserer Landwirthe besitzen möchte, und worinne man nichts zu wagen nöthig hat, da man ja mit sehr leichter Mühe und geringen Kosten den unterm Pfluge habenden Acker zwey quer Finger hoch abfahren kann und dadurch eine hinlängliche Menge Tragerde erhält, welche, wenn sie in den Kaien oder Hürden von Miste und Urine gehörig durchdrungen ist, in einer Zeit von vier Monate eine Menge des allerbesten Düngers abgiebt, der dem Lande drey bis viermal länger hilft, und ihm eine stärkere Kraft zum Wachsthume des Getreydes mittheilet, als es durch das gewöhnliche Düngen geschiehet. Es dürfte jemand einwenden: Wäre es nicht besser Hürden oder Kaien auf den Aeckern nach der gewöhnlichen, als nach dieser neuen viel beschwerlichern Art zu gebrauchen? Hierauf dienet zur Antwort: Die alte Weise ist so durchaus schädlich, und landverderblich, daß man Abscheu dafür haben sollte: Denn man sieht dabey so wenig auf sein eigenes Beste, daß man sich vielmehr in den Grund verdirbt, noch weniger aber dem geringsten Nachdenken Raum giebt. Man erwege doch die herrlichen Vorrtheile, welche die alte Art gewähret: der von dem Rindvieh mittelst gedachter Hürden auf die Aecker gefallene Mist ist ohne Nutzen, da ihm Sonne, Winde und Witterung alle Kräfte benehmen, die man zu erhalten suchen muß; wie man denn jährlich sieht, das der Urin des Viehes zum Triebe der Gewächse in solchem Lande das meiste beyträgt, der Mist aber so viel, als nichts ausrichtet. Haben wir an den meisten Orten des Reiches etwa einen so großen Vorrath von Dünger, oder tragen unsere Aecker, nach einer Düngung, so unzählig viele Jahre, daß wir ihn mit Fleiß zu verderben nöthig haben? Keinesweges; sondern wir haben uns

für

für unsere unter dem Pfluge seyende an vielen Orten nur gar zu magern Aecker auf guten Vorrath kräftigen Düngers zu befleißigen. Unsere magern Wiesen verlangen auch gedünget zu werden, und sie würden dieses innerhalb wenigen Jahren reichlich erhalten können, wenn man diese grosse und einträgliche Düngersammlung und Vermehrung mit Fleiß und Ernst ins Werk stellete, und

2) die Vermischung der Düngerhaufen mit Tragerde veranstaltete, welche auf folgende Weise sehr vortheilhaft geschiehet. Man fähret im Herbste, nach dem man die Stoppeln umgepflüget hat, Haufen von Tragerde neben die Düngerhaufen an, und läßt sie den Winter hindurch liegen: sobald aber der Frost aus diesen Erd- und Misthaufen ist, stellt man einige Leute an den Fuß beyder Haufen, welche mit Gabeln oder Schaufeln den Mist so weit wegwerfen, als man es haben will, und davon ein eine halbe viertel Elle hohes Bette oder Lager machen, worauf man eine eben so starke Lage von Tragerde schaufelt, und so mit dem schichtweisen Auftragen des Mistes und der Tragerde, bis eines von beyden darauf gegangen ist, fortfähret; worauf man alles mit Erde überdeckt, im Junius aber eine dünne Schicht Mist darauf trägt. Auf diese Weise ist gegen den Septemb. alles gut durchgebrannt oder gemodert; daher man es alsdenn auf den Acker fährt und im Frühlinge unterpflügt, worauf man Gerste hinein säet. Man kann auch den Mist gegen Ausgang der Schlittenbahne auf die Aecker fahren und daselbst im Frühlinge nach vorbesagter Art mit Erde vermischen. In einigen Provinzen des Reichs hat man im Gebrauche über die Düngerhaufen im Winter ein Verdeck zu machen, welches von großem Nutzen ist. Eine solche Vermischung des Mistes mit Erde vermehrt die Düngung unglaublich, und man erhält den wesentlichen Vortheil dadurch, daß, da man dem Acker nur zwey quer Finger tief die Tragerde genommen, man auch von dem mit Erde vermischten Dünger nicht mehr dahin

hin zurück zu fahren nöthig hat, als davon genommen worden; das übrige aber kann andern Aeckern zu Theile werden, welche auf keine bequemere, sicherere und geschwindere Weise, bey welcher der Landmann einem langen Vorschusse ausweicht, gedünget werden können. Man kann auch

3) Alle Kuh- Schaaf- Schweine- und Ziegen- kurz alle Ställe überhaupt so bauen, daß man unter die Wände eine 2½ bis 3 Ellen hohe Grundmauern zieht, in welcher man einige Stellen ungemauert läßt und die Steine, um sie ausnehmen zu können, loß hinein legt. Den Boden der Ställe pflastert man mit Feldsteinen. Alsdenn fährt man Tragerde von Hügeln, noch lieber aber von ebenen Plätzen, in dieselben und schlägt sie wohl zusammen, damit sie die Wärme besser halte. Nach Verlauf zweyer Jahren, in welcher Zeit die Erde durch den Urin des Viehes zu gutem Dünger geworden, führet man dieselbe auf Wiesen die man vorher umgepflüget und zubereitet hat; in die Ställe aber bringt man wieder andere Tragerde. Sowohl hierdurch, als nach der vorgedachten Art kann man den besten Graswuchs auf den Wiesen ganz unglaublich befördern, wenn die Ackererde zuförderst gedünget und vom Wiesenlande soviel zu Acker gemacht wird, als man bearbeiten kann, damit der Boden nicht rasig sey, wenn man davon zur Düngermischung Erde nehmen sollte. Hierbey aber ist wohl zu merken, daß das Düngen solcher Wiesen, deren Wiesengrund sehr flach ist, die Mühe nicht verlohnet; sondern es muß nur da geschehen, wo man tiefe Tragerde hat, da sich denn beydes Arbeit und Unkosten, durch einen nach dem Düngen lange fortdauernden gedeylichen Graswuchs sehr reichlich ersetzen. Außer dieser vorgeschriebenen Art zu verfahren kann man auch im Herbste trockne Tragerde anfahren und unter einem Dache oder Verdeck für gar zu starkem Froste bewahren. Von dieser Erde kann man nach und nach, vom Herbste an, den ganzen Winter hindurch,

hindurch, in die Schaaf- Ziegen- und Schweineställe, welche nicht gepflastert seyn dörfen, bringen. Diese mit Urin und Miste schichtweise gemischte Erde fähret man hernach im Frühlinge, Sommer und Herbste, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Erde, auf Aecker oder Wiesen. Man muß, der Wolle wegen, in den Schaafställen mit Unterstreuen nicht nachläßig seyn. Daß alle hier beschriebene Arten den Dünger zu vermehren, die sichersten, richtigsten und allerbesten sind, wird keiner, der nur der geringsten Unpartheilichkeit Raum giebt, widersprechen können, wenn er sieht, daß alles die Probe hält, und der allerkleinste damit angestellte Versuch die unläugbarsten Ueberzeugungen giebt, daß die Unkosten, gegen die Vortheile eines großen Vorrathes des allerbesten Düngers, welchen man in sehr kurzer Zeit, und ohne langsamen Vorschuß, auch ohne Gefahr, daran Mangel leiden zu können, so lange es Aecker giebt, auf welchen Getreyde wachsen kann, erhält, ohne alles Verhältniß geringe sind. Dagegen aber gewinnet der Landmann dadurch, daß er jährlich zwo bis drey Tonnen Landes mehr nach vorbeschriebener Art düngen kann, ein mehreres, als er durch alle Vorspannfuhren und andere Nebenarbeiten zu verdienen im Stande ist. Wie wenig Nützliches hingegen Gewächse, gehacktes Tannenreisig, das Sammlen der Moder- oder Sumpferde und des Kohlenstaubes, Theils an und für sich selbst, Theils auch in Vermischung mit Miste, ausrichten, ist handgreiflich: denn Theils helfen sie nicht viel, Theils sind sie gar schädlich und untauglich, am allerwenigsten aber belohnen sie die Mühe. *)

Die

*) Ich räume gerne ein, daß die hier beschriebene Düngungsart vorzüglichen Nutzen für den Stroh- und andern Dünger verschaffen müsse, zumal wo es an rechten Miststäten fehlet, und ein unverfaultes Stroh oder ausgelaugter Mist, anstatt Düngers, auf die Aecker geführet, und wo überhaupt

II. Die beste Art das Rindvieh mit Ersparung des Futters durch den Winter zu bringen.

Alle bisher gebräuchliche oder beschriebene Kuhstallge-gebäude sind so eingerichtet, daß das Rindvieh sein Futter aus

haupt nicht wirthschaftlich mit dem Dünger umgegangen wird. Allein ich sehe auch wohl ein, was gegen diese schwedische Düngungsart, wegen der damit verknüpften Mühe und Arbeit, von vielen teutschen Landwirthen eingewendet werden dörfte, welches hier anzuführen und zu beantworten zu weitläuftig und gewisser maßen unnütze seyn würde. Indessen glaube ich auch, daß es noch solche teutsche Landwirthe gebe, die von diesem Unterrichte nützlichen Gebrauch machen werden. Daß aber der Rasen nicht eben so gut, als die Ackererde, zu diesem Zwecke zu brauchen seyn sollte, davon finde mich durch diesen Unterricht noch nicht, vielmehr durch Gründe, die aus der Natur und Erfahrung hergenommen sind, vom Gegentheile überzeuget. Vielleicht hat der Verfasser keine Versuche damit gemacht gehabt, oder dergleichen nicht gemacht wissen wollen. Denn in vielen schwedischen Provinzen würde das Ausstechen des Rasens, und der Gebrauch desselben zu einem Dünger, wegen des Flugsandes, sehr schädlich seyn, von welchem ohnedieß ganze Felder oft überschwemmet und große Hügel vom Winde zusammengeführet werden.

Besonders kann die hier beschriebene Düngungsart in solchen Gegenden ersprießlich seyn, wo das erbauete Stroh zum Futter des Viehes kaum zureichet. In dem oeconomischen Reise-Journal, welches ein würdiges Stück der oeconomischen Nachrichten des Freyherrn von Hohenthal Th. IV. ausmacht, wird eine ähnliche Wirthschaft im Lüneburgischen S. 810. folgendergestalt beschrieben: Man sagte mir, „daß ein hiesiger Bauer mehr nicht, als 6 Morgen Feld „in seinem Besitz habe, deren jeder ohngefehr 2 Himbten „aussäe; daß ich also überführet ward, daß eines solchen „Hüfners ganzer Feldbau überhaupt nicht mehr, als etwa „3 Scheffel Dreßdner Maaßes enthalte. Diese Wenigkeit „des Feldes machte mich im Fragen noch begieriger, wo- von

aus dem Maule, und in seinen Verschlag fallen lassen kann, und also Heu und Stroh in den Dünger getreten werden. Daß der dadurch entstehende Schade für jeden Landwirth beträchtlich, für das gemeine Wesen aber unersetzlich sey, wird kein Rechtgesinneter in Zweifel ziehen. Man kann dawider keine andere Hülfsmittel erhalten, als daß man 1) das Rindvieh täglich drey bis vier mal abfüttert und während, daß sie fressen, durch die Viehwärter das von ihnen verzettelte Futter aufnehmen läßt, und mithin verhindert, daß es in den Dünger gezogen wird. 2) Muß man dem Vieh jedesmal nicht mehr Futter vorlegen, als es bis zur folgenden Futterzeit gut verzehren kann, damit es nicht gezwungen seyn möge, daß zurückgelassene beschno-

„von denn ein solcher Landmann sich nähren könne? Die „Antwort fiel: man halte hier gar keine Feldart, sondern „bestelle alles Feld, alle Jahre ohne Ruhe. Wie mir un„begreiflich war, wie dieser so leichte Boden alle Jahre tra„gen könne? wurde ich belehret, daß man solchen alle Jah„re etwas überdünge. Noch wußte ich nicht, wo der Dün„ger darzu herkommen sollte? Man gestund mir ein, daß „von dem wenig zu erbauenden Geströhde nicht ein Halm „eingestreuet werden könne; man präparire aber den Mist „also: man führe den Unflath des Viehes, so wie er ist, „wo möglich an einen wässerigten Ort zusammen, steche „hernach dem obern grasigten Theil des wüsten Rasens, „welche man Plaggen nenne, mit einem Spaten ab, ver„menge ihn mit den thierischen Excrementen, und lasse ihn „so untereinander faulen; bey dürren Zeiten komme man „einem solchen Haufen mit Begießen zu Hülfe. Ich habe „nachher dergleichen Mistanlagen zu sehen Gelegenheit „gehabt.„

Die Bauern dieser Gegend könnten sichere Rechnung darauf machen, daß sie mehr Vortheil davon ziehen würden, wenn sie dabey nach der hier beschriebenen schwedischen Art zu Wercke giengen.

D. S.

bene Futter aus Noth zu fressen oder unter sich zu ziehen und in dem Miste zu vergraben. Es könnte jemand hierwider anführen, daß es dem Landmanne zu beschwerlich und zu kostbar fallen würde, zu solcher lästigen Aufwartung eigene Stallmägde zu halten, und wie würde dieß die Mühe verlohnen? Es dienet aber hierauf zur Antwort: Der Unterschied zwischen dieser und der sonst gewöhnlichen Art zu füttern, ist sehr merklich und ganz beträchtlich. Bey dieser neuen Art zu füttern befindet sich das Vieh sehr gut, da es beständig solch Futter erhält, in welches es nicht so viel nassen Othem geblasen, wodurch dasselbe feucht wird, weswegen es das, was es nicht von einer Futterzeit zur andern verzehren können, nicht frißt, sondern lieber hungert und es wohl auch in den Mist ziehet, wodurch, wenn das Vieh frey und ohne Aufsicht das Futter unter sich ziehen kann, ungemein viel Futter verdorben und unverantwortlich verwüstet wird; wie es denn auch, nach angestellten Versuchen, die Mühe viel besser, als andere Nebenarbeiten der zur Wartung des Viehes bestellten Leute, belohnet und mehrern Vortheil einbringt. 3) Muß man das Rockenstroh weich und gelinde machen, damit es das Rindvieh leicht und ohne sich Zähne und Zahnfleisch dadurch zu verderben, fressen könne, wovon besserhin ausführlicher Bericht mitgetheilt werden soll. 4) Ist es höchst nöthig, das Rindvieh überhaupt, besonders aber die milchenden Kühe des Winters für ganz kaltem Wasser zu bewahren, und demselben beständig solches, das die größte Kälte verlohren hat, saufen zu lassen, welches sich am bequemsten und wohlfeilsten dadurch erhalten läßt, daß man in den Ställen Kübel setzet, und das Wasser zur Tränke des folgenden Tages schon den Tag vorher hinein trägt. Es ist auch 5) sehr nöthig dem Rindvieh und Kälbern, Schaafen, Lämmern und Ziegen Wacholdertrank saufen zu lassen, welches an vielen Orten des Reiches mit Vortheil geschiehet; an noch mehrern aber gänzlich uubekannt

ist.

ist. *) Man nimmt die Wacholdersträuche mit den Nadeln den Beeren und dem zerhackten Holze und kocht alles zusammen in Wasser, bis dasselbe alle Kraft heraus gezogen und braun geworden ist. Diesen Trank läßt man gedachtem Viehe, mit mehr oder weniger Wasser verdünnet, so wie es sich nach und nach dazu gewöhnet, saufen. Hierbey ist zu beobachten, daß man den trächtigen Kühen, Schaafen und Ziegen nicht viel oder starken Wacholdertrank gebe, weil sie darnach vor der Zeit werfen; jedoch kann man ihnen täglich etwas weniges; nach dem Kalben, Lammen und Werfen aber mit dem andern Vieh gleich geben, welches man vom Herbste an, den ganzen Winter hindurch, bis ins Frühjahr, täglich und reichlich von diesem Tranke saufen läßt; denn man hat zuverläßig richtig befunden, daß das Vieh, welches viel Wacholdertrank gesoffen und bloßes Rockenstroh, ohne alles Heu, gefressen, im Frühlinge gut bey Leibe gewesen, und sich wohl befunden hat; die Excremente aber, welche nach bloßem Rockenstroh und Wacholdertranke weggegangen, haben die Farbe und Ansehen deren vom bloßen Heu gehabt. An einigen Orten bey uns tunkt man das Rockenstroh in den Wacholdertrank, und giebt es sodann dem Vieh, da man aber befunden hat, daß das nasse Stroh den Zähnen schadet und sie loß macht, so ist es am besten und nützlichsten, den Wacholdertrank saufen zu lassen. Von Wacholderbeeren läßt sich gut Bier brauen, Branntewein brennen und ein gesundes Muß bereiten, welches dem Menschen dienlich ist; bekommt es

 nun

*) Es ist eine vortrefliche Blutreinigung fürs Vieh, sonderlich für Schaafe. Wie wenig wird aber auch in Teutschland Gebrauch davon gemacht! Wäre der Nutzen so bekannt, man würde an mehrern Orten Wacholderbäume anbauen. An mehrern mir bekannten Orten, wo sie sonst in ziemlicher Menge wild gewachsen, hat man sie lieber eingehen lassen, als auf ihre Erhaltung einige Mühe angewendet. D. S.

nun diesem gut, warum nicht auch der Wacholdertrank dem Vieh? Wie umumgänglich und höchst angelegen eine gute Methode das Vieh auszufüttern dem Reiche sey, bezeuget die tägliche Erfahrung durch deutliche Proben; hielte man in guten Futterjahren mit dem Futter nicht so verschwenderisch und unvorsichtig Haus, so würde in schlechten Jahren daran nie ein solcher Mangel seyn, und daßelbe so theuer werden, als es bisher gleichwohl gewesen ist. Das Vorurtheil, daß sich der Dünger durch das Stroh vermehre, ist so allgemein, als höchst schädlich und landverderblich: denn es ist gewiß, daß man von einer Stiege Rockenstroh, jedes Bund zu 2 Ließpfund gerechnet, und also von 40 Ließpfund, nachdem es entweder ganz oder zerschnitten auf einen Haufen gelegt, verfaulet und zu Dünger geworden, nicht mehr, als eine Tonne dieses Düngers erhält; folglich sind zu einem Fuder dieses Düngers, jedes zu drey Tonnen gerechnet, drey Stiegen Stroh nöthig; welche in den besten Jahren die Stiege 5 Daler mithin ein Fuder dieses Düngers 15 Dal. Kupfermünze; in Jahren aber, da Mangel an Futter ist, die Stiege von 20 bis 30 Dal. folglich ein Fuder Strohdünger 60 bis 90 dal. Kupfermünze zu stehen kommt. Warlich die Haare stehen einem zu Berge, wenn man erwegt, wie beträchtlich ein jeder für sich, und das gemeine Wesen überhaupt, durch ein so unbilliges und höchst schädliches Verfahren und Verwüsten des Strohes leidet. Man denkt, indem man das Stroh so verwüstet, an den Dünger, und vergißt seinen eigenen, sowohl als den allgemeinen unersetzlichen Schaden gänzlich. Hier trifft wohl recht das alte Sprichwort ein, daß man Mücken sauget und Kamele verschlucket; man erhält ein Fuder Mist, das 12 höchstens 16 Oere Kupfermünze werth seyn kann; aber unwidersprechlich zwischen 15 und 90 dal. Kupfermünze zu stehen kommt, und, welches vorzüglich zu erwegen, so verursacht man hierdurch, daß das Stroh, welches zum Dünger, oder eigentlicher zum

Miste nichts nutzet, in den besten Jahren nicht für die theuren gespahret wird, welches, wenn es geschehen, uns auf immer vor solcher Theurung des Strohes, als wir bisher öfters gehabt, bewahren würde. Wenn ein jeder der Sache vernünftig nachdächte, so würde, zu eigenem und des gemeinen Wesens unwidersprechlichen Nutzen und Vortheile, die Vernachläßigung und höchst schädliche Verderbung des Futters nach und nach abnehmen und aufhören.

III. Anweisung das Rockenstroh weich und zu einem schmackhaften und leicht zu fressenden Futter für das Rindvieh zu machen; desgleichen das Stroh am vortheilhaftesten von einem Jahre zum andern aufzubewahren.

Da es eine allgemein bekannte Sache ist, daß das Rindvieh besser nach Rocken- als Gersten- und Haferstroh gedeihet; maßen beyde letztgedachte Arten zu sehr austrocknen und es ausmergeln; wie man denn durch angestellte Versuche befunden hat, daß wenn man von zweyen völlig gleichen Stücken Rindvieh, das eine, vom Herbste bis zum Frühlinge, mit nichts, als Gersten- und Haferstroh, das andere aber mit lauter Rockenstroh, das man mit etwas Salzwasser besprenget, füttert, beyden aber das Stroh weich macht, das mit Gersten- und Haferstroh gefütterte Stück Vieh auf das Frühjahr umfallen, das andere aber, welches Rockenstroh bekommen, gut durchkommen und den Sommer sehr gut erreichen wird: so siehet man ja den ungemeinen Nutzen des Rockenstrohes bey dem Ausfüttern alles jungen Rindviehes und der Ochsen augenscheinlich, wenn man das Stroh bloß mit etwas Salzwasser besprengt: giebt man ihm Wacholdertrank dabey zu saufen, so ist es desto besser. Die einzige hierbey vorkommende Schwierigkeit ist, daß das Rockenstroh weder durchs Dreschen noch eine andere bisher erfundene Maschine weich und gelinde gemacht werden kann, welches nöthig ist, weil es dadurch dem Viehe schmackhafter wird und ihm daß Zahnfleisch

fleisch nicht verletzet, welches durch das steife Stroh geschiehet. Dieser Ursache wegen, hat man eine solche Maschine angeben wollen, welche auf beygefügter Kupfertafel gezeichnet, und so wenig weitläuftig und kostbar ist, daß sie ein jeder, der die Axt zu führen weiß, verfertigen kann. Mittelst dieser Strohbreche, die man bey den Scheunen aufsetzet, können zwey Leuthe mit einem Paar Ochsen oder einem Pferde täglich acht Stiegen Stroh, so weich und gelinde machen, daß es das Rindvieh gerne frißt und nichts davon verdirbet. Ich theile auch den Riß einer kleinen Handstrohbreche, welche etwa 1 Daler Kupfermünze kosten kann, mit, um den angegebenen Nutzen mittelst derselben versuchen zu können. Sollte das Rockenstroh bey trocknem Wetter spröde werden, so legt man es die Nacht über an die freye Luft, wornach es sich gut brechen, weich und gelinde machen läßt. Vermuthlich erhält diese Erfindung überall Beyfall und wird nachgemacht; da der so allgemeine als besondere Nutzen angelegen und handgreiflich ist.

Um Rocken- und ander Stroh von einem Jahre zum andern auf zu bewahren, ist am Vortheilhaftesten, daß man das übriggebliebene Stroh in Bundten auf ein Strohlager etwa 6, 8 bis 10 Bundte über einander in so großem Umfange lege, als der Vorrath es erfordert, welches man alsdenn, mittelst Dachstangen, mit einem solchen Strohdache versieht, das den Regen und das Wassertröpfeln völlig davon abhält. Man macht auch dem Stroh an einigen Orten das Lager von einem drey bis 4 Ellen hohen Haufen Feldsteine, deckt das Stroh mit einem dünnen Strohdache und belegt dieses mit den Dachstangen, die man, um sich derselben hierbey zugleich, anstatt der Leitern, bedienen zu können, mit Querstöcken oder Sprossen versieht. Auf solche Weise kann alles übrig bleibende Stroh unzählbare Jahre aufbewahret werden, ohne weder durch Nässe, noch Ungeziefer verdorben zu werden, welches bisher in Gebäuden wohl geschehen ist; daher manchem der Muth zur Aufbewahrung

wahrung des Ueberflusses darum vergangen ist, weil sie keine Mittel gewust, ihr Stroh von einem Jahre zum andern unbeschädigt zu erhalten.

Zur Aufnahme des Ackerbaues sind unwidersprechlich, das Sammlen einer Menge kräftigen Düngers und eine gute und sparsame Art das Vieh zu füttern, die ersten Schritte. Hat man für Aecker und Wiesen nicht zureichenden Dünger, so kommt man nicht zurechte; denn der Acker trägt wenig, und an vielen Orten des Reichs sind die Wiesen nicht des Mähens werth. Wie soll sich denn der Landmann zum Bauer säen, wie das Sprüchwort lautet, wenn er nicht hinlänglichen Dünger hat? Will man sich zum Bauer säen, oder ein rechter Ackermann werden, so muß die jährliche Aussaat halb in Winter- und halb in Sommerfrüchten geschehen; da man einem völligen Miswachse nie bloßgestellet ist; denn wenn der Rocken verliehret, so gedeihet die Gerste, und nie trifft die Gerste ein so starker Miswachs, als den Rocken; zu geschweigen das die Gerste auch immer besser scheffelt. Wenn ein Hof Acker zu 10 Tonnen Rocken hat, und man 6 Tonnen Rocken aussäet; so kann man auf das übrige Land zu 4 Tonnen Rocken, 6 Tonnen Gerste säen, welche etwas dichte stehen muß, damit sie den Thau länger halte und nicht so bald verwelke. Man hat noch nie gehöret, daß einem Landmann der Pacht eines Hofes aufgesaget worden, weil sich sein Korn gelegt, wohl aber, weil er den Acker nicht gehörig begattet und gedünget, wovon ihm Miswachs betroffen. Man kann als wahr annehmen, daß 6 Tonnen Aussaat von Gerste mehr lohnen, als 6 ausgesäete Tonnen Rocken, und denn gewinnet man doch noch bey der Gerstensaat dadurch, daß diese 6 Tonnen in einem Platze Raum hatten, der zu 4 Tonnen Rocken erforderlich war. Am sichersten ist, daß man von gedachten 6 Tonnen Gerste, 2 Tonnen Gemangkorn, das aus $\frac{1}{3}$ Hafer und $\frac{2}{3}$ reiner Gerste besteht, säet, und wenn es auch auf gedüngtem Acker geschehen sollte, wel-

ches mehrentheils gelinget und die Mühe belohnet. Daß reine Gerste nicht aller Orten im Reiche, wo der Acker begattet, gut gedüngt und gepflügt ist, wachsen solle, ist eine Sache, die keinen Grund hat. Was für ansehnlichen, ja unglaublichen Schaden die Landwirthe gelitten, welche in den verflossenen Miswachsjahren den größten Theil ihrer Felder mit Rocken besäet, und wie hingegen diejenigen, welche halb Rocken und halb Gerste gesäet, keinen sonderlichen Miswachs empfunden, hat man augenscheinlich gesehen. Der Ackerbau kann unwidersprechlich in Aufnahme und zu seiner rechten Höhe kommen, wenn vorbeschriebenes Düngersammlen ins Werk gerichtet, die Wiesen innerhalb einiger Jahre ansehnlich verbessert, der Theurung des Futters abgeholfen und mehr Vieh aufgezogen wird; wenn das Ausfüttern gehörig, und wie es seyn sollte, zu des Reiches und jeden Land- und Ackermanns handgreiflichem Nutzen, Vortheil und Hülfe bewerkstelliget wird. Stockholm 1751.

Erklärung des Kupfers.

In das Gestelle A setzet man das ober Ende der Achse B mittelst ihres Zapfens a; ihr unteres Ende steht mit seinem Zapfen auf einem rundten Bette C, welches von Planken, oder rundten sehr eben gelegten kleinen Bäumen oder Stangen, oder auch mit Steinen gepflastert ist. In der Achse B befestiget man die rundte Stange D, auf welcher die Walze E. E leichte rund um geht und mittelst Splinte oder Riegel b darauf erhalten wird.

Man spannt das Pferd in F an und treibt es auf dem Bette C rund um, dadurch die Walze E rund um geht und das Stroh weich drückt.

Man kann anstatt zwoer Walzen E. E auch nur eine gebrauchen, und wenn man kein schwer Holz hat, sie mit Steinen füllen, wodurch das Stroh gut gedrückt, gelinde und weich gemacht wird.

III. Von

D. Schröbers Saml Vter Theil pag 74.

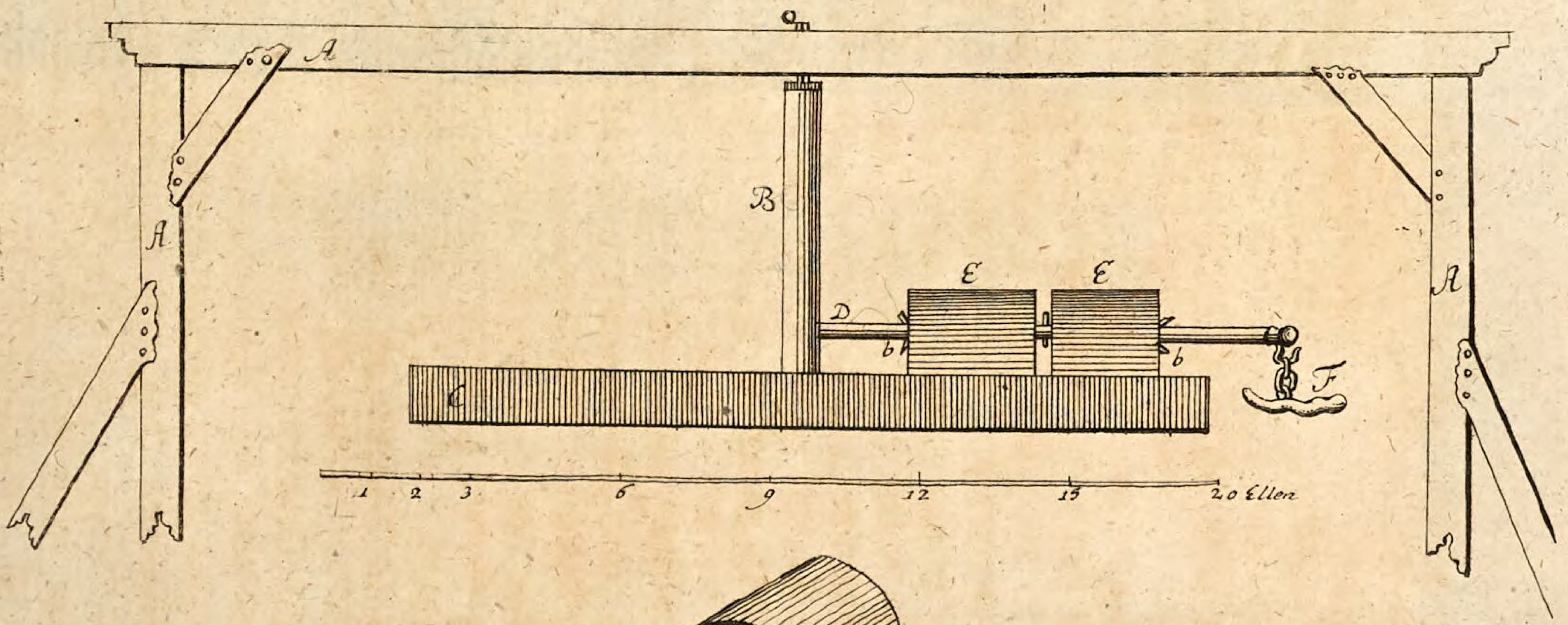

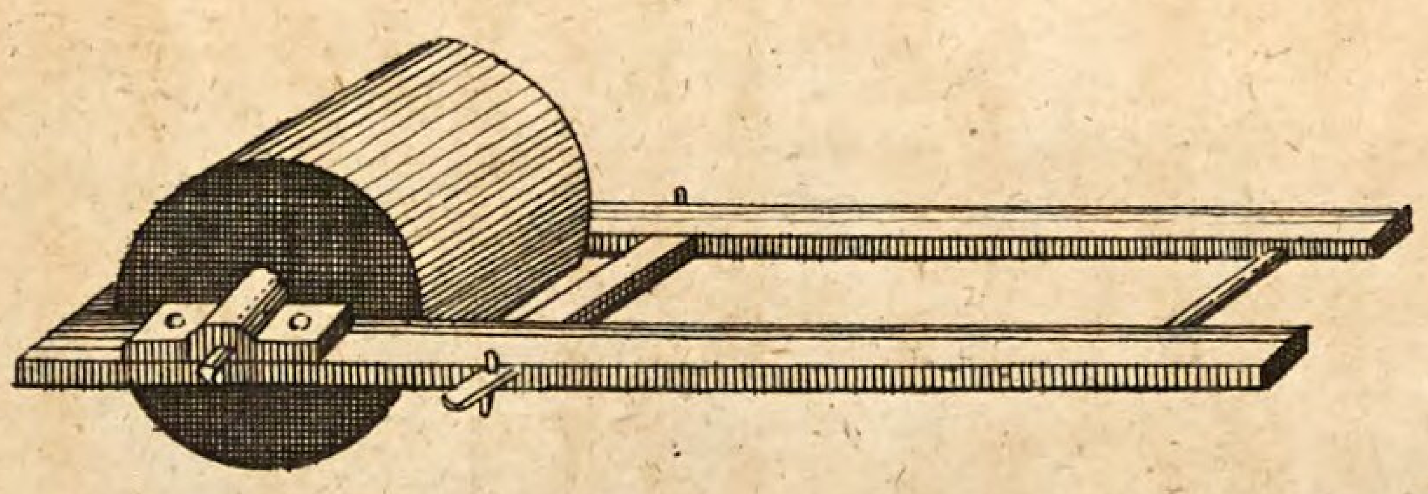

III.

Von dem Werthe der Metalle gegen einander;

woraus bewiesen wird, daß die edlen Metalle der Grund alles Wechselcurses sind

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Alle Waaren haben ihren Werth nach ihren Preißen im Handel und Wandel. Nach diesem Grunde und aus der Gegeneinanderhaltung der Preiscouranten einiger Jahre von auswärtigen Orten, findet man das Verhältniß des Werthes der Metalle gegen einander von folgender Beschaffenheit.

Ein Ducaten steht mit dem Werthe von 2 Rthl. Species in der nähesten Gleichheit. Das Korn oder Feine im Ducaten wiegt 70 bis $70\frac{1}{2}$ Es und in einem Rthl. macht das Korn 533 Es. Wenn man also zweymal 533 oder 1066 mit 70 oder $70\frac{1}{2}$ eintheilt, bekommt man $15\frac{16}{70}$ oder $15\frac{17}{141}$; folglich ist die Proportion des Werthes des feinen Goldes zu dem Werthe des feinen Silbers beynahe wie $15\frac{1}{5}$ oder $15\frac{1}{8}$ zu 1.

Nach dem Silber folgt das Ostindische Zinn. Aus Gegeneinanderhaltung der Preyßcouranten von 12 Jahren, nemlich von und mit 1750 bis und mit 1761 siehet man, daß

100 solcher Pfunde, dergleichen 275, oder nach dem gewöhnlichen Abzuge von 1 pro Cent $272\frac{1}{4}$ Pfund in unsern Seestädten 400 Pfund oder ein Schiffpfund Metallgewichte ausmachen, von 53 bis 75 auch 80 Gulden gegolten haben. Zieht man aus diesen 12 jährigen Preißen eine Mittelzahl, so bekommt man zwar $58\frac{7}{12}$ Gulden; da aber nur in ein oder anderm Jahre der Preiß 60, 75 und auch 80 Gulden, in den meisten Jahren aber nur 54 und 55 Gulden gewesen; so wollen wir mehrerer Gewisheit halber bey 55 Gulden bleiben, welches, $2\frac{1}{2}$ Gulden auf 1 Rthl. gerechnet, 22 Rthl. und also für 275 Pf. in Holland, oder ein Schiffpfund Metallgewichte unserer Seestädte $60\frac{1}{2}$ Rthl. austrägt. Das Gewichte des feinen Silbers beträgt in $60\frac{1}{2}$ Rthl. $32246\frac{1}{2}$ Es und 400 Pf. Seestädtisch Metallgewichte a $7078\frac{2}{5}$ Es 2831360 Es. Diese mit $32246\frac{1}{2}$ Es dividiret geben $87\frac{51829}{64493}$, das ist beynahe 88. Es verhält sich also der Werth des Ostindischen Zinnes zu feinem Silber wie 1 zu 88.

Diesem kommt das Garkupfer am nächsten, dessen Preiß für ein Schiffpfund, nach der Mittelzahl der Preiße vieler Jahre ohngefehr 60 Rthl. ist. Oft hat die Schwedische Kupfermünze, oder die gemünzten Platen, bey den Ausländern nicht mehr, als Garkupfer, und bisweilen noch weniger gegolten; da man denn die Kupferplaten für nichts anders, als für eine weniger nützliche, die Waldungen verderbende Waare ansehen kann, bey welcher der Verlust durch das Abbrennen des Kupfers und die Kosten des Ausschmiedens noch vermehret worden. Den Werth des Kupfers gegen rein Silber findet man, wenn man die Zahl der Eschen eines Schiffpfundes, des in den See- oder Stapelstädten gebräuchlichen Metallgewichtes, mit der Zahl der Eschen des feinen Silbers in 60 Rthl. nemlich mit 60 mal 533 oder mit 31980 Es theilt; da man $88\frac{356}{1599}$ oder beynahe $88\frac{1}{2}$ erhält. Es verhält sich also der Werth des Kupers zu dem Werthe des feinen Silbers, wie 1 zu $88\frac{1}{2}$.

Nach

Nach dem Kupfer folgt das Europäische feine, oder Engländische Zinn, welches nach Masgabe der Mittelzahl, verschiedener Preiße und deren Berechnung nach unserm Schiffpfunde Seestädtischen Metallgewichts, auswärtig ohngefehr 46 Rthl. das Schiffpfund gilt. Es verhält sich also der Werth dieses Zinnes zu dem Werthe des feinen Silbers beynahe wie 1 zu $115\frac{1}{2}$.

Nach dem Zinne folgt in dem Preiße der Mettalle das Bley, von welchem ein Schiffpfund unseres Metallgewichts $8\frac{3}{8}$, $8\frac{1}{2}$ bis 9 Rthl. zu gelten pflegt. Die Proportion des Werthes des Bleyes zu dem feinen Silber ist also wie 1 zu 590, auch in Betracht der untersten Preiße, wie 1 zu 600 und darüber.

Von dem Eisen gilt bey uns gegenwärtig ein Schiffpfund ohngefehr 6 Rthl. selten darüber; aber ofte darunter die Preißcouranten bezeugen, daß eine Tonne Eisen, oder $7\frac{1}{2}$ Schiffpf. hiesig, in England innerhalb 12 Jahren von 13 und 14 Pfund Sterling bis zu 18 Pfund Sterling gestiegen, welches, ein Pfund Sterling zu 4 Rthl. gerechnet, für ein hiesig Schiffpfund $9\frac{3}{5}$ Rthl. Species austrägt. In Amsterdam kosten 100 Pf. Eisen ihres Gewichtes von 5 bis 8 Gulden; in Hamburg aber ein dasig Schiffpf. von 280 Pf. ihres Gewichts, welches von unserm Schiffpf. Metallgewichte wenig verschieden ist, von 27 bis 34 Mark courant; welches gegenwärtig zwischen 8 und 9 Rthl. Species ausmacht. Nach Abzug aller Unkosten gilt ein Schiffpfund bey den Fremden 6 auch 7 Rthl welches die Rechnungen bezeugen. Rechnet man das Schiffpfund zu 6 Rthl. so verhält sich der Werth des Eisens zu dem Werthe des reinen Silbers beynahe wie 1 zu 885.

Außer den Metallen findet man auch in den Preißcouranten das Halbmetall den Zink davon, nach Berechnung des fremden Gewichtes gegen unseres, ein Schiffpf. Metallgewichte unserer Seestädte etwa 26 Rthl. kostet, welcher Preiß in Amsterdam und Hamburg nahe übereintrifft.

Wenn

Wenn man also Kupfer, durch Zusatz des Galmeies, zu Meßing macht, so kann man nicht eigentlich sagen, daß man das Kupfer zu Meßing veredle; sondern eher, daß man den Zink, davon $\frac{1}{3}$ mit $\frac{2}{3}$ Kupfer zusammen geschmolzen, den Meßing ausmacht, von 26 Rthl. Werth zu dem Werthe von 60 Rthl. veredelt, und das desto eher, da der Preiß des Kupfers und des Meßings sich sehr nahe kommen. Der Werth des Zinks verhält sich zum Werthe des feinen Silbers beynahe wie 1 zu $204\frac{1}{3}$.

Was das Quecksilber betrifft, so ist der Mittelpreiß einiger Jahre für 1 Pf. Cöllnischen Gewichtes $35\frac{1}{2}$ Schilling Banco. Es ist also die Proportion des Werthes des Quecksilbers zum feinen Silber beynahe wie 1 zu $25\frac{2}{3}$.

Den von Quecksilber und Schwefel bereiteten Zinnober rechnet man 1 Pf. Cöllnisch zu $3\frac{1}{4}$ Mark courant, welches für 1 Schiffpf. hiesig $227\frac{1}{2}$ Rthl. beträgt. Von dem Berg- oder gediegenem Zinnober aber kostet ein Cöllnisch Pfund 10, 11 bis 12 Mark und also ein Schiffpf. hiesig Metallgewicht 770 Rthl. Species. Das Verhältniß des Werthes des ersten gegen fein Silber ist also beynahe wie 1 zu $23\frac{1}{3}$ und des letztern fast wie 1 zu $6\frac{3}{4}$.

Nach Anleitung des verglichenen Werthes der Metalle gegen einander kann man nicht anders, als sich über die neulich im Druck erschienenen Schriften von dem hohen Wechselcurs und Theurung in Schweden, höchlich verwundern. Sie schreiben beydes dem Eisenpreiße zu, von welchem sie glauben, daß er gegenwärtig zu hoch gestiegen sey; vorgebend, daß wenn die Eisenpreiße in Schweden, wegen der auswärigen Nachfrage, und den außer Landes gesteigerten Preißen hoch wären; so sollte sich jedweder ehrliche Schwede darüber freuen; aber, sagen sie, da das Eisen gegenwärtig in England und mehr Orten nicht theurer ist, als es war, wie das Schiffpfund in Schweden 40 bis 50 Dal. Kupfermünze kostete, da es doch hier jetzo gegen 100 Daler kostet, so muß der hohe Wechselcurs den Ueberpreiß

auf das ausgeschiffte Eisen ersetzen und gut machen, und die Schwedischen Mitbürger, welche Eisen gebrauchen, bezahlen doppelt so hoch, als die Ausländer.

Wie ungegründet dieses ist, findet man leicht, da nach den deutlichen Worten der fremdem Preißcouranten das Schwedische Stangeneisen auf vorbenannte Weise und in gedachter Zeit in der eigenen Münze der Ausländer gestiegen ist. Aus selbstkluger Unwissenheit hierinne wollen sie gleichwohl dem Publico durch bluhmenvolle Schriften und Fabeln weismachen, daß wir nicht im Stande wären unsere Zubereitungen des Vulkans an den fremden Absatzorten nach der eigenen Münze der Ausländer zu höhern Preißen zu bringen; sondern daß hierbey nur alles auf der höhern Berechnung der fremden Münzen über ihren Werth bestehe; wenn also gedachte Zubereitungen im Reiche jährlich gesteigert würden, so müßte solch Steigern mit höherer Berechnung des fremden Geldes verbunden werden, und folglich das Interesse des Vulkans, der gerne das Steigern seiner Zubereitungen sieht, mit dem Interesse des Reichs beständig streitig seyn.

Aber wenn diese Waare bey den Ausländern so guten Kaufs ist, warum kaufen sie denn nicht von denenselben, da sie ja niemand zwinget hier im Lande theurer Eisen zu kaufen? Wäre es glaublich, daß die Ausländer unser Stangeneisen in Vergleich unserer Mitbürger für den halben Preiß erhielten, wie man vorgiebt, so würden dieselben es ja mit Vortheil wieder verkaufen können, ohne doppelte Bezahlung nehmen zu dörfen.

Da die Frage eigentlich von dem verhältnismäßigen Werthe des Eisens gegen Gold und Silber ist, welche Metalle ebenfalls unter den Zubereitungen des Vulkans in Schweden begriffen werden, und man für gleich viel Feines von denenselben in dem Gelde bey uns, auch gleich viel Feines an auswärtigen Orten wieder erhält; so verfallen ja alle solche willkührliche Sätze, als würden die fremden

Münz-

Münzsorten der Ausländer, in Schweden über ihren rechten Werth bezahlt.

Es ist ohnstreitig, daß die edlen Metalle der Masstab sind, nach welchem der Preiß aller andern Waaren abzumessen und einzurichten ist; weswegen man die erstern zum Gelde gebraucht, um mit demselben alles, was feil ist, zu kaufen.

Die edlen Metalle haben den Vorzug, daß, da sie in kleinem Maaße und Raum einen großen Werth besitzen, sie mit größter Bequemlichkeit und den geringsten Kosten von einem Orte zum andern gebracht und an einer kleinen Stelle aufbewahret werden können; welches mit andern Waaren nicht angeht; so, wie man, ohne Gebrauch des Geldes, nicht ohne große Beschwerden und Kosten Waare gegen Waare umsetzen kann.

Ehe die Platten von 6 zu 9 Dalern erhöhet wurden, galt ein Rthl. Species einen 6 Daler Platen. Nach dieser Erhöhung war ein Rthlr. ebenfalls mit dem auf 9 Dal. gesetzten 6 Daler Platen gleich und bey jetziger Zeit ist ebenfalls zwischen dem Preiße eines Rthlers. und eines 9 Daler Platens kein größerer Unterschied, als der, welcher von Veränderungen in den auswärtigen Silber- und Kupferpreißen herkommen kann. Seitdem aber die Bancozettel im Lande zu einer solchen Menge angewachsen sind, daß man beynahe keine Platen mehr sieht, und, wegen Bequemlichkeit und Leichtigkeit der Zettel im Handel und Wandel zu gebrauchen nöthig hat, hiernächst diese Zettel, welche kein Geräusch machen und sich in einem kleinen Raum aufbewahren lassen, ebenfalls, wie andere Münze, zu einem guten Theile über die Gränzen des Reichs gegangen, wodurch die Ausländer Gelegenheit erhalten haben, sie zu tariren, hat sich das Ungemach ereignet, daß der Wechselcurs von Zeit zu Zeit höher gestiegen ist, welches man nicht merkte, so lange man die Wechsel mit Kupferplaten bezahlte.

Wenn

Wenn es also klar ist, woher das Steigen des Wechselcurses seinen Ursprung genommen hat, so hat man nicht nöthig am hellen Tage im Finstern zu tappen, und die Schuld auf den hohen Eisenpreiß zu schieben: denn ohne allen Grund und wider alle Wahrheit giebt man vor, daß unser Eisen bey uns theurer als bey den Ausländern wäre; maßen man hier für das Schiffpf. nicht 6 Rthlr. voll, oder 108 Dal. Kupfermünze den Rthl. zu 18 Dal. Kupfermünze gerechnet, bezahlet; da es doch an auswärtigen Orten, alle Unkosten abgerechnet, zwischen 6 und 7 Rthl. gilt. Wenn man den Preiß des Eisens 6 Rthl. voll in Silber rechnet, so beträgt doch nur dessen Gewicht ein $\frac{1}{885}$ des Eisens; und wenn man sich auch vorstellen könnte, daß durch gewisse Verfassungen das Schwedische Eisen zu noch schlechterm Preisse gebracht werden könnte, wie könnte man sich doch eine so unnatürliche Folge und Würkung einbilden, daß nicht nur alles Gold und Silber, so in als außer Schweden, sondern auch die mannigfaltigen andern Waaren, welche vielmal theurer, als das vorhin wohlfeilste Metall sind, sich eben darnach richten, zugleich mit im Preiße fallen und statt Goldes und Silbers einen neuen Maaßstab, nemlich das Schwedische Stangeneisen, nach welchem hinführo deren Werth zu messen, erhalten sollten?

Hingegen ist sonnenklar, daß die Metalle unter einander einen reciproquen Werth haben, so, daß, so viel man den Werth des einen vermindert, eben so viel erhöhet man dagegen den Werth des andern. Zum Exempel: Man findet den Werth des Eisens zu dem Werthe des Silbers wie 1 zu 885. Wollte man verlangen, das Eisen jetzo für eben die Zahl an Dalern zu kaufen, die es ehedem galt, das ist etwan für 54 Dal. Kupfermünze in Bancozetteln, oder für 3 Rthl. Species in Silbermünze, maßen 1 Rthl. jetzo wenigstens 18 Dal. Kupfermünze gilt; so würde ja in Schweden sich der Preiß des Silbers zu dem Eisen wie 1 zu 1770 verhalten, und also doppelt höher, als in allen

 übrigen

übrigen Europäischen Ländern, seyn. Diß wäre eben so viel, als, anstatt den über den Werth erhöheten Preiß des fremden Geldes, über welchen man so sehr klaget, herunter zu bringen, diesen Werth und den darauf gegründeten Wechselcurs in der That bey uns doppelt höher zu steigern.

Gesetzt, wir erhielten das Schwedische Stangeneisen so guten Kaufs, so würde ja dieses für uns die elendesten und kläglichsten Folgen haben. Denn außer dem, daß niemand verbunden ist, seine Waaren, blos wegen des Vortheils des Käufers, unter ihrem Werthe und mit seinem eigenen Schaden zu verkaufen; so beträgt auch der Verbrauch des Stangeneisens im Reiche nicht den vierten Theil alles bey uns zugute gemachten Eisens; sondern es werden die übrigen ¾ davon an fremde Oerter verschifft, welches, wenn dieses das Schiffpfund für 3 Rthl. geschähe, nur zur Helfte bezahlt, die andere Helfte aber unbezahlt weggegeben würde.

Einem so großen jährlichen Nationalverluste wäre alsdenn desto weniger auszuweichen, da die Ausländer viele Tonnen Goldes in Schwedischen Bancozetteln besitzen, für welche doppelte Valuta zu erhalten, sie durch den Stangeneisenhandel mit uns die beste Gelegenheit bekämen.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Kupfer. Ein Schiffpfund Kupfer wird in Platen zu 540 Dal. Kupfermünze ausgemünzet; oder es werden 60 Stück 9 Daler Platen daraus gemacht. Ein Schiffpfund Kupfer kostet öfters 60 Rthlr. Species. Verlangt man aber, daß man dieses Metall nach dem Münzfuße nur mit 540 Dal. in Zetteln bezahlen solle, so ist dieses eben so viel, als diese Waare in Silbergelde für den halben Preiß, nemlich für 30 Rthl. Species kaufen zu wollen; maßen 30 Rthl. den Rthler zu 18 Dal. Kupfermünze gerechnet, 540 Dal. austragen. Anstatt, also daß sich das Silber zum Kupfer wie 1 zu 88½ verhalten sollte, würde das Verhältniß alsdenn wie 1 zu 177 seyn, mithin das Kupfer, eben wie das Eisen,

mit Silbergelde in contant nur zur Helfte bezahlet; die andere Helfte aber für nichts weggeschenket und der Nationalverlust mit der Helfte des jährlich zugute gemachten und verschifften Kupfers vermehret werden.

Da sich der Wechselcurs auf das Korn im Silbergelde, und nicht auf das Gepräge gründet, so folget daraus, daß ein Rthl. Species, welcher durch die ganze Welt gilt und bekannt ist, und, als eine Hauptmünze, auch an den meisten Orten in Halt und Werth übereinkommt, dabey insonderheit, jedoch auf keine andere Weise, als eine Waare nach dem Gewichte des Korns, oder des durch sichere Proben darinne gefundenen und angenommenen feinen Silbers, zum Grunde gelegt wird. Hieraus folget weiter, daß gleich schwer fein Silber an dem einen Orte nicht mehr, als an dem andern gelten kann; sondern daß es durch Wechsel oder Tausch allemal in gleichem Werthe erhalten wird, da man für ein gleich Gewicht an einem andern Orte ein gleich Gewicht wieder giebt.

Es behält auch eine Münzsorte in dem Wechselcurs ihren Werth ohne Aenderung, so lange sie durch Proben für gut erkannt, und durch Umschmelzen und Umprägen keine Veränderung oder Verringerung ihres Haltes erlitten hat; denn man sieht im Handel das Geld nicht anders als eine unverfälschte Silberwaare an, welche man sich gegen andere Waaren eintauscht. Desto weniger kann man also behaupten, daß man beym Einkaufe der Waaren den Halt und Werth des Geldes als was Geheimnisvolles anzusehen habe, da ja natürlicher Weise sich kein Kaufmann entschließen wird, dasselbe anzunehmen, ehe er von der innern Güte desselben versichert ist.

Aus dem Vorhergehenden schließt man also, daß keine repräsentativen Bancozettel, sondern die edlen Metalle selbst, vorzüglich aber das Silber, der Grund alles Wech-

selcurses sind. Dahingegen kann ein jeder die Beschaffenheit des Vorgebens leicht beurtheilen, daß Gold- und Silbergeld bey den fremden Nationen theurer und nach und nach über seinen Werth gesteigert worden; denn diese verlangen ja, daß uns der Ausländer sein Gold- und Silbergeld gegen unsere Bancozettel für bessere Preiße geben soll, als wir bey uns für dieselben Schwedische Ducaten und Rthl. Species kaufen können. Was kann wohl unbilliger seyn, und wie kann man sich die Möglichkeit eines solchen Versuchs bey den Fremden vorstellen? und dennoch bauen einige im Druck erschienene, von dem hohen Wechselcurs und dessen Fällen handelnde Schriften auf ähnliche, unrichtige Gründe! Stockholm 1761.

IV.

Rede
von dem Nutzen des Ablassens des überflüßigen Wassers aus den Landseen, Brüchern und Sümpfen in Finnland.

Gehalten
vor der Königl. Academie der Wissenschaften
bey Abtretung des Präsidii
den 20 August 1758.
von

Carl Friedrich Nordenschöld
Oberstlieutenant bey der Fortification und Ritter des Schwerdordens.

Mit Genehmigung der Königl. Acad. der Wissenschaften.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Meine Herren!

Nachdem ich zu Folge ihres Befehls das höchste Ehrenamt der Königl. Academie eine Zeitlang zu verwalten gehabt, wiewohl ich durch unvermeidliche Geschäfte verhindert ward, dieses Amt völlig, wie es seyn sollte und ich es gerne wollte, zu beobachten; so erfordert meine Schuldigkeit, die Gewogenheit der Königl. Academie gegen mich mit aller Hochachtung und Dankbarkeit zu erkennen;

kennen; um so mehr, da meine Unvollkommenheit größer als mein Vorsatz war, nach allen Theilen meine Obliegenheit zu erfüllen.

Ihr Edelmuth, meine Herren! welcher meine gute Absicht auf das beste erkläret, und den Willen für die That annimmt, wird, was mir gefehlet hat, geneigt verzeihen, und mir hiernächst erlauben, meine schwachen Gedanken in einer Sache zu äußern, welche ohnfehlbahr für nützlich angesehen werden würde, wenn ein anderer, der mehr Zeit und Gelegenheit, als ich dazu hätte, es ausarbeitete.

Die Sache, von der ich nach meinem Vermögen kurz handeln werde, betrifft den **Nutzen des Ablassens des überflüßigen Wassers in Landseen, Brüchern und Sümpfen in Finnland**, nebst verschiedenen beygefügten Anmerkungen von der Erweiterung des Ackerbaues und einigen unvorgreiflichen Gedanken aus der Naturkunde. Ob ich nun gleich sattsam finde, daß alles dieses mit mehr Nachforschen, Ordnung und Aufmerksamkeit abzuhandeln wäre, als es meine Umstände verstatten; so dürfte doch daraus zu einigen gemeinnützigen Verfassungen Anleitung genommen werden können.

Ich erbitte mir geneigtest zu verstatten, diese Gedanken, welche ich in der besten Meinung vorzutragen wage, Ihrer erleuchteten Prüfung kürzlich darzustellen. Ob ich mir nun gleich zum voraus mit dem Beyfalle alles dessen, das ich, wie ich glaube, nur aus eigener Ueberzeugung und Erfahrung anführen könnte, nicht schmeicheln darf, so bin ich doch der Wahrheit und Gültigkeit des Satzes gewiß, daß, wenn wir den Spuren der Natur richtig und genau folgten, es möglich seyn würde, den Grund mancher uns jetzt verborgener Dinge zum gemeinen Nutzen zu entdecken.

Die Hoffnung hierzu ist nun desto größer, da in einem für unser Reich so glücklichen Zeitpunkte so viele nützliche Erfindungen, Untersuchungen und Anmerkungen in allen Dingen der allgemeinen Prüfung blosgestellet werden, und

alles,

alles, was zu einigem Vortheil gereichen kann, auf alle erdenkliche Weise nach Möglichkeit befördert und bewerkstelliget wird.

Zu den vortheilhaften Unternehmungen und Einrichtungen gehöret auch diejenige, welche eigentlich Finnland aufzuhelfen zum Zwecke hatte; da nemlich verschiedene Ingenieur zur Ausmessung des Landes und der einzelnen Besitzungen verordnet, und außer dem den Fortificatiosofficierern aufgetragen worden, unter der Aufsicht des gelehrten Generalmajors, **Ehrenswärds**, den Fall und die Abschüßigkeit des Wassers abzumessen und durch allerley Aufräumungen 2c. Communication zwischen den Oertern zu eröffnen, damit Getreyde und andere Waaren dieses weitläuftigen Landes, nach den Städten und dem Meere geführet, und also gemeinnützig werden können, welches bisanhero, nur einem sehr geringen Theile nach, statt gehabt; maßen die Einwohner zum Theile 40 ja 60 Meilen nach den Städten, wo sie ihre Waaren absetzen können, zu reisen haben, und diese Reisen nur allein des Winters machen können. Dieses verursacht, daß der Bauer jährlich kaum 2 Fuhren nach der Stadt bringen kann, alles übrige aber in Ueberfluß verzehret, oder sonst auf allerley Art verderben läßt.

Ein sowohl gedachtes Unternehmen muß außer Zweifel einem Lande in der Folge zu einem unschätzbaren Nutzen gereichen; maßen dasselbe nicht eher gehörig angebauet werden kann, bis man alles, was es abwirft, anzuwenden und zu veräußern weiß. In Ermangelung dessen sind die wichtigsten oeconomischen Verbesserungen, den Bau des Kornes und anderer Gewächse zu vermehren, Ther, Harz, Pech, Potasche, Bretter 2c. zu bereiten, da sie sich lediglich auf den Verbrauch der Einwohner einschränken, nur von geringem Nutzen. Wenn hingegen alles, was die entlegenen und weitläuftigen Oerter über ihre eigene Bedürfnisse, sowohl jetzt besitzen, als künftig durch mehrere Verbesserun-

gen hervorbringen werden, mit Bequemlichkeit nach den Städten des Landes oder auch an fremde Orte verführet werden könnte; so würden die jetzo armen Einwohner dieser großen Provinzen in kurzer Zeit reich und vermögend werden.

Da bemeldete höchstnützliche Verfassungen sowohl, als das Vermessen der Dorfländereyen zu bewerkstelligen bereits ihren Anfang genommen haben; so will ich des daraus fliessenden ungezweifelten Vortheils nicht weiter erwehnen; sondern mich meinem Vorhaben nähern und den unvergleichlich großen Nutzen des Abzapfens des Wassers in einem Lande, das durch den Ueberfluß desselben beschweret wird, kürzlich zeigen.

Wenn man die Lage Finnlandes, in Absicht der Erhebung über die Meerfläche, betrachtet, so findet man aus den bereits gemachten Abwägungen, daß die meisten und größten Landseen, Pejene- und Saima-See, der erstere in Tavastland und der andere in Savolax 40 bis 50 Klaftern höher, als die Fläche des Meeres, liegen. Der einzige Auslauf, welchen der Pejene-See hat, ist der Kelsisstrom, welcher längst den Kymmenegardschen Gränzen zugleich die Gränze zwischen uns und Rußland macht; da wir aber bereits in unserem eigenen Lande hinlänglich mit hohen Strömen und Wasserfällen versehen sind, so bedürfte es, gedachten See 3, 4 bis 5 Ellen abzulassen, nicht mehr, als an die Ausräumung des obersten Falles des Stromes einige Mühe und Kosten zu verwenden. Hierdurch würde das Wasser an manchen Stellen seine Ufer halbe, ja gange Meilen zurück ziehen, und dadurch den fruchtbaren Getreyde- und Grastragenden Boden ansehnlich vermehren.

Da der einzige Auslauf des großen Saima-Sees in Savolax durch Woxen in die Ladoga fällt, kann man denselben nicht ablassen; die übrigen vielen Seen aber in Idensalmi- und mehrern Kirchspielen können fast alle durch Ablassen

lassen niedriger gemacht, und eine Menge brauchbaren, und durch den Bodensatz des Wassers auf eine lange Zeit fruchtbar gemachten Landes erhalten werden.

Andere kleinere Seen, welche ihren Auslauf Theils in den Pejene- und Saima-See haben, Theils aus einem See in den andern fallen und sich bisweilen in das Meer ergießen, können größtentheils alle niedriger gemacht, und einige, welche nicht über etliche Ellen tief, gar ausgetrocknet werden; wovon man in Carelen ein Beyspiel hat, da ein Bauer den Auslauf eines Landsees ausräumte, wodurch das Wasser einen solchen Fall erhielt, daß es den Strom selbst größer riß und das ganze Bette trocken ward; welches nunmehro ein brauchbares Feld ist, das die Krone dem Bauer, zur Belohnung seiner Mühe und andern zum Exempel, zum ewigen Eigenthume verliehen hat.

Wie sehr viel Brücher und Sümpfe findet man nicht überall im Lande, welche ebenfalls einem Theile nach mit sehr weniger Arbeit und geringen Kosten trocken gemacht, und dadurch Aecker und Wiesen angeleget, mithin das bebauete Land ansehnlich vermehret werden könnte?

Freylich würde solchen ausgetrockneten Thälern, Seen und Brüchern nachher eben so viel Wasser als vorher zufließen; maßen in allen denen Orten, woher sie ihr Wasser bekommen, eben so viel Schnee und Regen fällt, als vorhin; aber dieß wird mit dem merkwürdigen Unterschiede geschehen, daß dieß Wasser durch den offenen Auslauf eben so geschwinde abfließen wird, als es sich zu sammlen im Stande ist; so wie man auch umgekehrt in einem so stufenweise abschüßigen Lande, als Finnland ist, fast alle Thäler, nebst vielen Aeckern und Wiesen, unter Wasser setzen könnte, wenn man die engen Stellen des Ablaufs stark verdämmte.

Ich habe hiemit in Nyland, sowohl im Mänselä- als Sibbo-Kirchspiele verschiedene Proben gemacht. In dem letztern war bey Erichsnäshof ein weitläuftiges, mit allerley

Bäumen bewachsenes Thal, welches seinen Auslauf zwischen zween sehr nahe liegenden Felsen hatte, woselbst ich ihn so verdämmte, daß man das Wasser mittelst einer Rinne unten am Boden nach einer Mühle laufen lassen konnte, welche davon jetzo und so lange gehet, als das sich sammlende Wasser zureichen wird. Inzwischen ward der Wald, der im Wasser stand, erstickt und vertrocknete, und es war die Entstehung einer mit Mooß bedeckten flüßigen Erde, durch das ganze Thal, das nun zu einem Bruche geworden, eben so, wie man es in den meisten großen Brüchern und Sümpfen siehet, ganz besonders wahrzunehmen; welches Mooß jedoch dadurch erstickt werden könnte, daß man das Wasser im Frühlinge nutzte, so, daß der Platz den Sommer hindurch trocken wäre. Dieser Platz, auf welchen sich von umher liegenden Höhen eine Menge Dammerde gesammlet, ist nun zu Acker und Wiesen dienlich.

Diese Art aus dazu dienlichen Thälern ebene und fruchtbare Felder zu machen, ließe sich an vielen Orten anwenden, und man könnte so lange sie unter Wasser gehalten werden, dieselben mit Fischen besetzen, wenn sich aber von den umliegenden Höhen Schlamm und Erde genug gesammlet, zapfte man das Wasser ab, und gebrauchte den Platz zu Getreyde, Gras, oder andern Gewächsen. Wo sich viele solche Dämme einrichten ließen, da könnte man einige Plätze ganz ablassen und zum Ackerbau gebrauchen; die übrigen aber zu Fischen anwenden und so weiter.

Durch ein solch Verdämmen des Wassers auf alten ausgemergelten Wiesen, kann man im Frühjahre die feinste Erde, den fetten Dünger des Viehes ꝛc. von den umherliegenden Orten auf denenselben sammlen, und sie also dadurch düngen und ansehnlich verbessern; so bald sich aber der fette Schlamm des Wassers hat zu Boden senken können, welches um die Zeit des Erichsfestes oder, nach Verschiedenheit des Himmelsstriches, eher oder später zu seyn pfleget,

pfleget, muß man das Wasser wiederum ablassen, wodurch das Gras zu einem starken Wuchse neue Kraft erhält.

Nun aber mit Beschreibung des Nutzens des Wasserablassens aus solchen Seen und Brüchern fortzufahren, wo die Sammlung der fetten Erde schon einige tausend Jahre fortgesetzet ist, und in welchen das Wasser durch angelegte Dämme zu Wasserwerken oft höher gebracht wird, als es natürlich stehen sollte, welches bisweilen so weit gehet, daß mancher sonst schöner Acker und Wiese an Landseen, nunmehr ein bemooßter versauerter Platz ist; so sind die grossen Vortheile zu merken, welche es mit sich führet, wenn ein wassersüchtig und fast überall vom überflüßigen Wasser beschwertes Land, trocken und fruchtbar gemacht würde. Denn dadurch würde das Clima gemildert, den aus bemooßten Brüchern und Sümpfen aufsteigenden, öfters schädlichen und Frostnächte verursachenden, kalten Dünsten, vorgebeuget; das Land würde gesünder zu bewohnen werden; Gewächse und Thiere sich stärker vermehren, schädliche Wasserinseckten vergehen und mehr Einwohner ihren Aufenthalt darinne finden können.

Es ist eine Verfügung der Vorsehung, daß in unsern Landen ein Ort höher, als der andere liegt. Und da die wäßrigen Dünste, welche durch die ausdehnende Wärme der Sonne aus dem Meere, den Seen, Brüchern und andern feuchten Orten in die Höhe steigen, durch Wolken und Winde überall umher geführet werden, und in Regen und Schnee niederfallen, nothwendig eines Theils aus zarten Erdtheilchen bestehen; so sammlet sich diese Erde sowohl auf dem Mooße der Felsen und Steine, als auch auf allen wachsenden Bäumen und Kräutern, welche, wenn sie vermodern, eine Erde hinterlassen, von welcher ein Theil durch starke Regengüsse, besonders aber im Frühlinge bey dem Schneeschmelzen, von den abschüßigen Höhen, den niedrigen Stellen wiederum zugeführet wird, und dadurch von Jahr zu Jahr alle Thäler, Gruben, Seen, Brücher,

steinige

steinige Felder u. s. w. so viel möglich ausfüllet. Es müssen derowegen mit der Zeit alle Seen, Brücher und andere niedrige Stellen nach und nach flächer und ausgefüllt werden, bis sie mit den durch den Druck einer ehmaligen großen Wasserfluth auf der Erdrinde entstandenen Bergen, Erhöhungen und Ungleichheiten wiederum, so viel möglich, nach und nach gleich gemacht werden.

An andern Orten reisset eben dieß Wasser große Flecke Erdreich, besonders da mit fort, wo der Boden, durch Befreyung von Bäumen und Wegräumung anderer Gewächse, locker gemacht worden, und führet sie durch Gräben, Bäche, Flüsse, Ströme und Canäle in die See, welche sie ausfüllt und seichter macht.

Dahingegen bearbeitet sich das Wasser in den Seen, nachdem ein starker Wind es einmal in Bewegung gebracht, beständig, besonders wenn eine ansehnliche Weite und ein wenig abschüßiges Ufer es verstatten, einen Theil der in dasselbe gespühlten und sich zu Boden gesetzten Erde auszuwerfen, wodurch das feste Land an vielen Orten zunimmt. Wo sich aber der Bodensatz des Wassers zwischen jähen Ufern, in Seebuchten und Wieken, oder zwischen Felsen und Klippen, am Grunde ruhig setzen und ungestört liegen bleiben kann, da wird das Wasser von Zeit zu Zeit flächer, welches man unter andern Orten auch bey Sweaborg, wo eine Schiffs- und Galerendocke zwischen Felsen angelegt ist, deutlich siehet, woselbst die bey der Altstadt nieder gespühlte Erde, welche sich daselbst zu senken Ruhe hat, den Grund einige Ellen hoch flächer gemacht. Diese Ausfüllung bestehet aus einem feinen Erdmark, das mit Wasser, insonderheit aber mit sauern Säften, brauset und an der Luft in einen feinen weissen Staub oder Erde zerfällt.

Dieser Ort liegt eine halbe Meile von dem Canal weiter, herunter, daher ist es nur der feinste Theil der hinnein geflossenen Erde, welche lange im Wasser schwimmen konnte, ehe er sich zu Boden gesetzet; die gröbere Erde aber hat

sich

sich schon nahe am Einflusse gesenket. Die kleinern und engern Seen aber füllet die von den umliegenden Höhen herunter schwimmende so grobe, als feine Erde leichter und geschwinder, und richtet sich diese Erhebung des Grundes nach gedachten Strandhöhen. Wo man an Seen und Canälen angebauete Acker findet, da führet das Frühlingswasser gemeiniglich die losgerissene schwarze Stauberde, sonst aber beyde, so wohl grobe als feine Erde, zu.

Da man auch Ursache zu glauben hat und viele deutliche Beweise vorhanden sind, daß das Meerwasser nach und nach zurücke tritt und die Erde trocken hinterläßt, entweder weil bemeldetes Wasser sich, einem Theile nach, durch ein jährlich Sammlen über der Wasserfläche und auf der Erde, unter den Poolen und auf allen hohen Bergen als Schnee und Eis aufhält, oder weil es, wie vorhin gesagt worden, seine erdigen Theile in allerley wachsenden Dingen des Erdbodens absetzet, und sich dadurch vermindert; so wird auch außer allem Zweifel an allen denen Orten Erdmark gefunden, wo das Abspühlen der Erde von höhern an niedrigere Orte, in Thälern, zwischen Bergen und Hügeln geschehen kann, woselbst sich solche im Wasser schwimmende Erde, an einigen Stellen als ein weisser, an andern als ein gelblicher Schlamm, nachdem die Erde, welche das Wasser bey dem Herunterspühlen einsauget, beschaffen ist, zusammensetzet. Ein solch Erdmark liegt gemeiniglich unter der obersten Erdrinde und ist von Bäumen und Kräutern, welche seit langer Zeiten darauf gewachsen, einige Zoll tief ausgemergelt. Nach vorhingegebener natürlichen Beschreibung des Erdmarkes ist dasselbe ein Saft, oder Fettigkeit, oder der feinste Staub der Erde, welcher, wenn er ausgegraben und über der Oberfläche verbreitet wird, derselben den Theil ihrer Fettigkeit, welchen das Wasser ausgewaschen und sie davon entblößet hat, wieder herstellt.

Hier ist solchergestalt ein weites Feld den Fusstapfen der Natur zu folgen, und die Reichthümer und Schätze, welche sie seit langen Zeiten gesammlet und für uns verwahret hat, zu nutzen, welche außer vorgedachtem Erdmarke, in dem Abzapfen der Seen und Brücher und ihrer Verwendung zu Äckern und Wiesen, in so weit dieses in einem so abschüßigen Lande thunlich ist, bestehen.

Die um und über Tavasthus befindlichen weitläuftigen Seen liegen alle ansehnlich höher, als die Meeresfläche, folglich ist es möglich sie mit sehr mäßigen Kosten zu einem Theile abzulassen, wenn man blos die obern Ströme aufräumen wollte, welches an einigen Orten geschehen könnte, wenn man einige schädliche Verdämmungen wegnähme; an andern Orten hingegen, die verwachsen sind, würde aufzugraben und die Steine wegzuräumen seyn; und noch an andern Orten würde man Felsen wegsprengen müssen, welche Arbeit zwar die Kostbarste seyn, sich aber doch allemal belohnen würde.

Was für Vortheile kann wohl das gemeine Wesens von der ungemeinen Größe und den weitläuftigen Gränzen Finnlandes haben, da es vielleicht dem vierten Theile nach, und an einigen Orten, als in Savolax, wohl zur Helfte, unter Wasser steht, und das übrige von Seen und Brüchern, in welchen blos etliche wenige Fische anzutreffen sind, eingeschlossen ist?

Wie groß ist nicht der Schade, daß jährlich hie und da einzelne, und einige Jahre allgemeine Fröste fast alles, was wächset, verderben? und wie bald würde nicht ein Land, dessen Einwohner die allerfruchtbarsten sind, mit Menschen angefüllet werden, wenn nicht beynahe eben so viele stürben, als gebohren werden; größtentheils daher, daß das Land sumpfig, morastig und mit überflüßigem Wasser beschweret ist; wovon Kälte und ungesunde Dünste, unzählbare Insekten und giftige Thiere ihren Ursprung und Unterhalt nehmen. Verleihet Gott Frieden und sein Gedeyen, daß sich die Einwohner vermeh-

ren,

ren, das Land mehr anbauen, die überflüßigen wilden Wälder wegräumen u. s. w. so wird außer Zweifel das Finnländische Clima mit der Zeit milde, gesünder für Menschen, und gedeylicher für die Gewächse werden.

Ein Land, welches jetzo zu einem so großen Theile öde liegt, und an den meisten Orten zu einem allzukleinen Theil angebauet ist, würde durch ein so nützliches Bemühen an einigen Orten hundertfach, an andern zehenfach und so weiter mehr oder weniger zu verbessern seyn.

Da aber, in Ermangelung der Bequemlichkeit der Getreydeausfuhre und Absatzes, alles dieses den erwarteten Nutzen nicht geben würde; so wird nöthig seyn, an verschiedenen Orten im Lande Theils Landstädte und Handelsplätze anzulegen, Theils Wege, Canäle und Durchfarten, zur Erleichterung der Zufuhre und des Absatzes ꝛc einzurichten.

Bey noch weiterer Betrachtung des Nutzens des Wasserablassens, ist auch dieser nicht der geringste, daß man durch Erhaltung so vieler und fruchtbarer Ländereyen auch eine Menge Vieh, besonders Schaafe, würde unterhalten können, welchen man eine gute Weide verschaffen könnte, wenn man die magern und bemooßten Oberflächen, welches letztere das Kennzeichen ausgemergelter Erde ist, mit Erdmark erneuerte und verbesserte, wovon man bey dem Abzapfen des Wassers und Aufräumen der Ströme ohnfehlbar an vielen Orten Vorrath finden würde.

Dadurch, daß die Oberfläche des Erdreichs vom neuen mit solchem fetten Erdmark und schwarzer Dammerde versehen und durch Ablassen und Austeichen ihres stehenden und verdorbnen Wassers entladen würde, könnte sie am allergeschwindesten fruchtbar gemacht werden. Das Mooß würde dadurch vergehen und allerley guten Grasarten Raum gemacht werden, welches den Grund guter Schäfereyen geben könnte; maßen die Schaafe auf dienlicher trockner Weide vornemlich gedeihen und gute Wolle geben. Man siehet

siehet leicht, daß die guten Arten der Schaafe nicht eher vollkommen genutzet werden können, ehe man auf vorbemeldete Weise die Fluhren dahin bringen kann, daß sie gute und dienliche Grasarten tragen. Sonst arten die Schaafe nach und nach aus, werden klein, und geben grobe und wenig Wolle, wie sehr man sich auch durch die übrige sorgfältige Haushaltung mit den Schaafen bemühen möchte, ihre Vermehrung und Zucht zu verbessern. Man schließt also billig, daß die Aufnahme der Schäfereyen vornehmlich in dem Austrocknen der Hütungen, und Verbesserung derselben durch Erdmark und solche feine Dammerde, als sich auf obengenannte Weise aus dem Wasser sammlet, beruhet.

Die in Holland gebräuchliche Weise, mittelst langer Schaufeln den Schlamm aus den dicht neben einander gegrabenen Canälen zu langen und überall auf den zwischen denenselben liegenden schmalen Wiesen herum zu schleudern, beweiset sattsam, wie gedeylich das Gras darnach wächset und ihrem darauf weidenden Rindviehe eine fette und wohlschmeckende Milch und saftig Fleisch zu wege bringt.

Wir haben in Finnland vor allen niedrig liegenden Ländern den Vortheil, daß, da die Einwohner anderer Orten gezwungen sind, durch viele Windmühlen, das Wasser, welches jährlich nieder regnet, auszupumpen, wir in unserm abschüßigen Lande blos die Abflußcanäle rein und so tief als wir wollen, halten dörfen, um die überflüßigen Seen, Brücher und Sümpfe auszutrocknen, und dieses, in Absicht der Unkosten, sicher mit einem Unterschiede von vielen Hundert pro Cent.

Bey oben benannten Ablassen des Wassers aus Seen und Brüchern könnte die Schwierigkeit vorkommen, daß die obersten auszuräumden Stromfälle hier oder da Mühlen, oder andere Wasserwerke, zu treiben haben möchten; welche dadurch leiden würden. Da aber diese Ungemächlichkeit von weniger Erheblichkeit und das Aufdämmen des Wassers in den Seen zum größten Schaden der umher

liegen-

liegenden Landschaft gereicht, so wäre es auch sehr erspriesslich das Wasser einige Ellen zu fällen; maßen es mehr als unbillig ist, bloß einiger Wasserwerke wegen, ein Land wassersüchtig, ungesund und unnütze behalten zu wollen.

Auf diese Weise könnten Schweden und Finnland nach und nach so viele tragbare Erde gewinnen, daß davon viel tausend Einwohner ihr Auskommen haben könnten, und wenn man hinzufügt, daß sich durch das jährliche Vermindern und Zurücktreten des Meeres, das feste Land an allen Seekanten, Buchten und Wieken vermehret, so wird ja das Reich beständig größer. Und wenn auch gleich an ein oder andern Stellen, das Wasser die Erde untergräbt und sich diese durch ihre den Gegendruck des Wassers überwiegende Schwere, lösen und in die See stürzen sollte, wie sich solches mit einem Stücke festen Landes in Schonen bey Landscrona zugetragen zu haben scheinet, da ein mit allerley Bäumen versehener Platz sich von dem festen Lande losgerissen und in den Sund versenket hat, dadurch die tiefe Oeffnung, welche dieser neuen Stadt und Festung nun zu einem nützlichen Hafen dienen soll, gemacht worden; so stößet doch dieses den Satz nicht um, daß sich das feste Land durch die wirkliche Verminderung des Wassers und das Zurücktreten des Meeres nach und nach vermehret und zunimmt.

Auf diesem Wege dürften sich auch zur Auflösung verschiedener Einwürfe des gelehrten Bischofs Browallius, wider die Verminderung des Wassers die Gründe finden, daß sich nemlich die Erde an vielen Stellen tiefer setzen, an andern aber, nach dem Maaße des tiefer gewordenen Wassers und des dadurch mehr oder weniger aufgehobenen Gleichgewichtes, sich mit Bäumen und Gewächsen verstürzen könne. Wenn man anbey erweget, daß die Erdrinde auf einem nach dem Maaße der Tiefe zusammengedruckten flüßigem Wesen gegründet seyn kann; so findet man leicht, wie die darauf beruhende, aus Felsen und andern Materien

bestehende Erdmasse, sich so, wie das Wasser auf der Erde oder im Meere, zur Erhaltung des Gleichgewichtes senken kann.

Umgekehrt aber kann man den Satz, daß das Wasser zu allen Zeiten gleich stark abgenommen habe, nicht annehmen; sondern es ist dieses, meines Ermessens, je weiter zurück, je geringer gewesen, muß aber künftig beständig zunehmen, und diß in dem Verhältnisse, als sich das trockne Land vermehret, und das in Regen und Schnee niederfallende Wasser auf demselben alle seine Erde absetzen kann. Genug, daß wir von dem Abnehmen des Wassers fest überzeugt sind, welches man an den sogenannten Riesen Töpfen *), an den vielen an einigen Seeufern parallel aufgeworfenen Sandhügeln, an dem Hervorsteigen der Klippen aus dem Wasser und vielen andern deutlichen Merkmalen siehet. Solch Abnehmen des Wassers dürfte in doppelter und noch größerer Proportion geschehen, als es seine wirkliche perpendiculäre und scheinbare Abnahme ausweiset; maßen jährlich eine unbeschreibliche Menge Erde in das Meer geführet wird, welches die Meeresfläche über alle seine Ufer erheben könnte, das jedoch nicht geschiehet.

Betrachtet man die Circulation der Luft und die Verwandlungen des Wassers näher, so findet man, wenn man den einfältigen Spuren der Natur folgt, deutlich, daß die Sonne durch ihre Wärme die Luft unter und an beyden Seiten

*) Dieses sind kleine Löcher oben an den Seiten der Berge, ohngefehr 5 Quartier im Durchschnitt, ganz rund und gleichsam ausgedrechselt von den losen Steinen, welche die Wellen darinne herumgewelzet. S. des Herrn von Dalin Geschichte des Reiches Schweden Th. 1. S. 8. Eben daselbst ist die Rede von der bekannten Meynung, daß der feste und trockne Theil des Erdbodens jederzeit zunehmen, der fließende aber, oder das Wasser, sich vermindern müsse, welches, in Absicht auf die Ost- und Westsee, durch sichere Beweisthümer bestärket wird. D. S.

Seiten des Aequators am meisten ausdehnet, daß dieses Ausdehnen desto geringer wird, je weiter die Entfernung von demselben, und daß diese ausgedehnte Luft, welche solchergestalt specifisch leichter geworden, von der Oberfläche mit einer zu dem Grade der Ausdehnung und ihrer erhaltenen Leichtigkeit verhältnißmäßigen Geschwindigkeit in die Höhe steigt, um ihr Gleichgewicht zu finden. Ob nun gleich in die Stelle der solchergestalt ausgedehnten und aufsteigenden Lufttheilchen, durch den Druck der Atmospähre von beyden Seiten andere Luft zufließen muß, wodurch der beständige ostliche Wind zu beyden Seiten des Aequators entsteht; so wird nichts desto weniger ein großer Theil der Lufttheilchen gezwungen aus den Zwischenräumchen des Wassers und der Erde zu dringen, wodurch aus den Tiefen des Meeres, und der Rinde der Erde ein allmähliger Zufluß und Aufsteigen der Lufttheilchen und ein Zug der Luft, von den Polen an, durch die ganze Erdrinde nothwendig entstehen muß. Bey den Polen aber muß die Luft, nach diesem natürlichen Begriffe, wie ein Strom in die Erde fahren und sich aus großen in kleinern Canälen verbreiten, um den beständigen und nothwendigen Kreyßlauf der Luft zu unterhalten.

Die Luftblasen nehmen, nach dem Grade der Wärme bey ihrem Aufsteigen von der Oberfläche des Wassers und der Erde, mehr oder weniger von einer zarten Wasserhaut mit in die Höhe, und eilen in diesem Dunste zu einer solchen Höhe im Luftkreyße, in der sie ihr Gleichgewicht finden; da sich denn die Wasserdünste durch ihre natürliche Attraction an einander begeben, wenn es die irreguläre Gestalt der Erdbodens über der Meeresfläche und die davon abhangende Verschiedenheit der Luftströme im Dunstkreiße nicht hindert. Hiervon entstehen Wolken und allerley Lufterscheinungen, welche in der Luft schwimmen, und dem Winde, oder der strömenden Bewegung der Luft nach der

Gegend, wo sie den kleinsten Widerstand findet, nebst vielen andern besondern Wirkungen zustatten kommen, bis sie wiederum Theils auf das Meer, Theils auf die Erde niederfallen, und ersterm Wasser, letzterer aber die Fruchtbarkeit mittheilen.

Inzwischen kann man es nicht eher Wasser nennen, ehe jede Luftblase von der Materie des Wassers so viel gesammlet hat, daß es mit ihrer ausdehnenden Kraft in dem genausten Gleichgewichte stehet; da es, wie bekannt, keine Möglichkeit ist, durch irgend einen künstlichen Druck ein solch Wasser zusammen zu pressen, wenn nicht Kälte oder Wärme, wie wir ebenfalls aus Versuchen wissen, in dem Wasser eine Condensation oder Ausdehnung zu Wege bringen.

Nichts desto weniger besitzet die Natur eine größere Kraft, in den materiellen Dingen, einer weitern Compression zu statten zu kommen, da die Lufttheilchen nach vorgedachtem Kreyßlauf die Erdrinde in mehrerer Tiefe oder Fläche paßiren, und sich mit Materien allerley in Gebürgen, der Erde, und Gewächsen in der Erzeugung begriffenen Körpern in Proportion gegen das zusammendrückende Wesen kleiden. Hier findet man, daß es so unzählbare Verschiedenheiten leichterer und schwerer Materien geben kann, als man sich veränderte Modificationen der Luftblasen von der Oberfläche der Atmosphäre, bis zum Boden der Erdrinde vorstellen kann: gleich als wenn ein gleichseitiger Dreyangel vom Mittelpunkte der Erde bis zum Aeußersten der Atmosphäre gezogen wäre, wo die Luftbläschen in einem am meisten ausgedehnten Zustande seyn müssen: an dem Boden der Erdrinde werden sie am stärksten zusammengedrückt seyn, und dieses mit allen denen Modificationen, welche es zwischen beyden Substanzen geben kann.

Da es aber auf diese Weise unzählbare Arten von Körpern und Materien geben würde, so hat es Gott gefallen, bey der Schöpfung dieselben auf eine bestimmte Anzahl in alle die besondern, mit einer gewissen Structur und Organisation

nisation versehene Körper und Materien einzuschränken, als jetzo wirklich vorhanden sind, und zu allen unentbehrlichen Bedürfnissen der Menschen und Thiere vollkommen zureichend und groß genug ist.

Wir wollen inzwischen bey dem Wasser etwas stehen bleiben und betrachten, wie dasselbe von einem activen Wasser oder Dunst in den Ruhestand gekommen und sich im Meere, Seen, Brüchern und mehrern Stellen gesammlet hat. Hier muß es vermöge seiner natürlichen Schwere sich bestreben, sich tiefer in die Erdrinde zu senken, bis es sein Gleichgewicht findet, und sich also von den höchsten Bergen, welche doch nicht über den Dunstkreyß reichen, wo sich nimmer Wasser sammlen kann, zuerst in die Erdrinde ziehen, sich in derselben anfänglich in kleine und denn in größere Adern zusammen geben, welche nachher in den flächern Stellen als Quellen hervor dringen, und die vermuthlich in den tiefsten Stellen des Meeres, als große unterirdische Ströme ausfließen und sich mit dem Meereswasser mischen, Theils auch auf der Erde als Bäche, Flüsse und Ströme gefunden werden.

Die Ströme, welche in und durch die Erdrinde fliessen, werden Zweifels ohne, eben wie die auf der Erde, losreißen, was sich losreißen läßt und Erdfälle verursachen, welche in dem tiefsten Meere bisweilen so ansehnlich seyn dürften, daß sich die Erdrinde dadurch erschüttert; ja an einigen Orten dürfte ein Theil Erde dadurch über die Meeresfläche erhaben werden und also Inseln und Land entstehen, da hingegen anderer Orten, besonders wo die ansehnliche Last großer Städte die Oberfläche der Erde beschweret, dieselbe sich versenken und einstürzen kann. Es ist hiemit eben, als mit dem Wasser über der Erde, wenn es Gelegenheit erhält geschwinde und heftig loszubrechen, so wie es mit dem See des Carelischen Bauers, dessen vorhin gedacht worden, ergangen, dabey das Wasser einen so hef-

 tigen

tigen Lauf erhielt, daß es Klippen, Steine, Erde, Wald, kurz alles, was ihm in den Weg kam, so schnell fortführte und losriß, daß der Boden erschütterte.

Solchergestalt kann man annehmen, daß Erdbeben bisweilen durch solche Erdfälle verursachet werden können, besonders da dergleichen Erdfälle zufälliger Weise durch feuerspeyende Berge, welche ihre Aeste und Wurzeln in der Erdrinde weit ausbreiten dürften, entstehen, und durch die innern Wasserströme befördert werden können; welche Erdbeben, je länger die Welt steht, je öfter und häufiger vorfallen und sich ereignen möchten.

Inzwischen kann man hieraus sattsam finden, daß es zwo Arten von Canälen in der Erdrinde geben müsse, die eine mit circulirender Luft erfüllt, welche vermuthlich an den Polen mit großen Schlünden oder Oeffnungen versehen sind, durch welche der Luftstrom hinein fließt, und sich in kleinere Aeste, je nachdem sie durch die Rinde dringen kann, vertheilet. Diese Luftröhren werden nach und nach, je näher sie der Oberfläche kommen, kleiner, und zuletzt wie Zwischenräumchen, durch welche die Luft als eine beständige Ausdünstung am stärksten in der Nähe des Aequators, wie gedacht, ausfließet. Die andere Art der Canäle enthält rinnendes Wasser; diese sind an der Oberfläche der Höhen des Erdbodens am kleinsten und sammlen sich in größere Canäle, die je tiefer sie kommen, desto größer werden, bis sie an den niedrigsten Stellen, am meisten aber in den tiefsten Seen und dem Meere, als Ströme ausfließen.

Als ich vor achtzehn Jahren, wegen Anlegung eines Festungswalles einen großen harten Sandhügel in Tavasthus durchgrub, fand ich einige größere und kleinere Canäle von dem Bodensatze des rinnenden Wassers darinne. Dieses Sediment hatte eine Ocherfarbe, und kam auch in runden glatten Kugeln vor; es ließen sich von diesem Wasser Röhren eine viertel Elle lang, und kleinere Stücke losbre-

chen,

chen, und es bestärken gedachte Canäle, daß es ein solch Rinnen des Wassers durch die Erdrinde geben müsse.

Hieraus erhält man Anleitung zu glauben, daß nicht alles Wasser, welches jährlich in Schnee und Regen niederfällt, oben auf der Erde in Bäche, Ströme und Flüße zusammen und in das Meer läuft; sondern daß sich vielleicht eben so viel durch die Erdrinde ziehet, in den Grund der Seen, und bisweilen des großen Meeres läuft, ohne daß wir es merken können, daß dieses durch seine beständige Bewegung bisweilen in der Erdrinde und bey dem Auslaufe ein Stück losreißt, dadurch Erdfälle mit Erschütterungen und mehr natürliche Wirkungen, welche man sich ereignen siehet, verursacht.

Meines Theils bin ich der Meynung, daß die Sonne, die Planeten und der Mond mit allen andern Körpern und Materien bis auf die kleinsten Luftblasen, mit einer innern Activität oder Vermögen sich auszudehnen und einem äusserlichen paßiven materiellen und nach dem Mittelpunkt drückenden Wesen in der Schöpfung versehen worden, welche allemal mit einander im Gleichgewichte stehen und verursachen, daß actio & reactio gleich sind. Hieraus läßt sich sowohl die bestimmte Bewegung nicht nur der Himmelskörper, sondern auch alle andere Wirkungen in der ganzen Natur am leichtesten begreiflich machen: denn hieraus folgt, daß auch die Erde innerlich mit einem activen nach außen sich dehnenden Wesen erschaffen sey, welches mit einer materiellen paßiven dünnen Rinde, die so, wie der Luftkreyß und die Atmosphäre, gegen den Mittelpunkt drucken; daß der Mond eben ein solcher kleiner Körper sey, dessen Luftkreyß mit dem Luftkreyße der Erde zusammen hanget, wie eine kleine Blase an einer größern, welcher, als auf der größern fließend, gezwungen wird, der Erde allemal eine und dieselbe Seite zuzukehren; daß, wenn die Sonne sich nebst ihrem, sich weit außer dem Saturn erstreckenden gegen ihren Mittelpunkt drückenden aetherischen

Luftkreyß auf ihrer Achse wendet, auch alle Planeten, welche in diesem Luftkreyße schwimmen, sich natürlich und als Räder auf ihren Achsen mit wenden müssen, zugleich aber mit dem vollkommensten Gleichgewichte gegen ihren allgemeinen Mittelpunkt, die Sonne, druckend ihren Lauf fortsetzen, und um die Sonne ovalrunde Kreyße formiren. Und da die Sonne von ihrer Schwere gegen den Mittelpunkt des Weltgebäudes sowohl, als alle andere himmlische Cörper ihrem Klumpen oder festem Theile nach, in dem kleinerm oder niedern Theile ihres eigenen Luftkreyßes stehen muß, so werden die Planeten hierdurch gezwungen sich ihr mehr zu nähern, wenn sie diesen nach dem Mittelpunkte des Weltgebäudes gekehrten Theil ihres Luftkreyßes paßiren; so, wie sie sich etwas entfernen, wenn sie die abgewandten Theile vorbeygehen, wodurch also der grössere oder kleinere Abstand der Planeten von der Sonne natürlich verursacht wird. Warum der Mond, wenn er neu und im Abnehmen ist, geschwinder als in den beyden Vierteln läuft, wird dadurch sehr begreiflich, und es dürften dadurch alle übrigen Bewegungen des Mondes, so, wie viele andere Naturerscheinungen, erkläret werden können.

Ich habe dieser Sache zum Schluß und nur ganz kurz erwehnen wollen, damit mehrere geneigt werden mögen eine so edle Wissenschaft zu bearbeiten und viele im gemeinen Leben nützliche Anwendung davon zu machen.

Was ich inzwischen in dem Vorhergehenden von dem Ablassen des überflüßigen Wassers in Finnland ganz kurz und sehr unvollkommen angeführet habe, kann nebst den übrigen Anmerkungen, von der Verminderung des Wassers, der Vermehrung des trocknen Landes, der Verbesserung der Felder durch den Schlamm vom Wasser und das Erdmark, desgleichen von dem Kreyßlaufe des Wassers und der Luft durch die Erdrinde ꝛc. Anlaß zu weiterm Nachdenken und zu dem Bemühen geben, allerley Materien und Dinge zum Besten, Vortheil und Nutzen der Menschen

schen anzuwenden, dadurch vermuthlich ungemeine Vorzüge würden erhalten werden, wozu ich einem jeden nachdenkenden Naturforscher hinlängliche Einsicht und Glück zur Ausführung anwünsche.

Antwort

der Königl. Academie der Wissenschaften

durch ihren Secretär

Peter Wargentin.

Mein Herr!

Die Seen zählet man billig zu den größten Herrlichkeiten eines Landes. Sie kommen nicht nur dem Auffenthalte der Einwohner zu statten; sondern, welches nicht weniger wichtig ist, sie befördern und erleichtern auch das Verkehr zwischen den Orten, so, daß einer mit größerer Bequemlichkeit die Bedürfnisse des andern befriedigen und alle ihre überflüßigen Waaren mit größern Vortheil ausführen können.

Unser geliebtes Vaterland ist, nebst vielen andern Vorzügen, auch mit diesem gesegnet. Das Meer umgiebt es an verschiedenen Seiten; Landseen aber und viele Ströme durchdringen es, und die Natur scheinet hier aus eigener Bewegung gethan zu haben, was man an andern Orten durch Kunst und Kosten ins Werk setzet; wenigstens haben wir nur eine mäßige Beyhülfe anzuwenden, um tief ins Land schiffbare Canäle zu erhalten.

Solche Gelegenheiten verdienen gewiß geschätzt zu werden, und sind nicht unbrauchbar zu machen, blos einige kleine Plätze Land oder Wiesen dadurch zu gewinnen, und diß desto weniger, so lange das bereits vorhandene trockne Land zu neuen Anbau überflüßig groß genug ist.

Eine ganz andere Sache aber ist es, wenn eine Menge kleiner Landseen die besten Stellen des Landes bedecken und wenig trocknes, zu bewohnen und zu gebrauchen dienliches Land übrig lassen; wenn man solche Seen beynahe für nichts besseres als unnütze Brücher und Moräste halten kann. Kurz wenn das Land überhaupt wassersüchtig ist, so, wie Sie, mein Herr, itzo einen Theil von Finnland beschrieben haben, alsdenn ist nöthig dem überflüßigen Wasser den Abfluß zu verschaffen. Wenn man dieses mit der Vorsicht und Mäßigung ins Werk richtet, daß man dadurch nicht auf einer andern Seite mehr verliehret, als man auf einer oder mehrern gewinnet; so hat man alle die merklichen Vortheile zu erwarten, welche Sie in Ihrer Rede anführen.

Die Königl. Academie der Wissenschaften wünschet mit Ihnen, daß sich die Zahl der Einwohner in Finnland sowohl, als den übrigen Theilen des Reiches durch den Segen des Höchsten, durch Friede und gute Verfassung ferner vermehren möge; weil wir alsdenn viele Wüsteneyen und Brücher bald und mit Vergnügen in fruchtbare Felder verwandelt sehen würden. Inzwischen ist das Aufräumen der Ströme und Canäle höchst nöthig, Theils dadurch das Verkehr, die Seele der Haushaltung, zu befördern, Theils auch dem überflüßigen Wasser, wo es das Land beschweret, zureichenden Abfluß zu verschaffen. Besonders ist zu verhüten höchst angelegen, daß keine einzelne, eines geringen privat Nutzens wegen vorgenommene Verdämmungen, ferner mehrere Dorfschaften und Kirchspiele, ja ganze Landschaften durch Ueberschwemmungen, die sie verursachen, in Schaden und Verlust setzen, welches bisher öfters geschehen ist.

Die Königl. Academie ist Ihnen, mein Herr! nicht weniger wegen Dero Erinnerung an diese wichtige Sache, bey Abtretung der Präsidentschaft, verbunden, als sie es für die rühmliche Verwaltung dieses Amtes und dafür ist,

daß

daß Sie in dieser kurzen Zeit ihre Abhandlungen mit einer merkwürdigen Untersuchung bereichert haben. Ohnerachtet Sie zu dem vornehmsten ihrer Glieder gehören, sind Ihnen dennoch die mit der Academie eingegangenen Verbindungen nie aus dem Gesichte gekommen; sondern sie zeigen in deren Erfüllung allemal gleichen Ernst und Eifer. Sie denken zwar, in Absicht der ersten Gründe der Naturkunde, nicht wie die Academie; Sie sehen aber doch allemal ihren Nutzen und Anwendung ein, und zeigen für die Aufnahme der Wissenschaften und die Beförderung des allgemeinen Besten gleich brennenden Eifer.

V.

Rede
in Gegenwart
Ihro Königl. Majestäten
im großen Carolinischen Lehrsale zu Upsala
den 25 September 1759
gehalten
und auf allergnädigsten Befehl herausgegeben
von
Carl Linnäus
damaligem Rector.

Aus dem Schwedischen übersetzt. *)

Großmächtigster König!
Allergnädigste Königin!
Theuerster Erbprinz!
Durchlauchtigste Prinzeßin!

Dieser Saal, welchen heute Ihro Königl. Majestäten hohe Gegenwart erleuchtet, ist eben derselbe, welcher von unsern glorwürdigsten Königen den Wissenschaften geweihet worden und noch jetzo von Ew. Maj. den Wissenschaften erhalten wird.

Die

*) Das Original ist in groß Folio prächtig gedruckt. Die Absätze sind hier aufs genaueste beybehalten worden, wie sie im Original befindlich sind.

Die Wissenschaften sind ein Licht, welches von denen, die sich darin befinden, eben so wenig gemerkt wird, als es für jene so im Finstern wandeln, helle glänzet.

Ein Mensch ohne Erziehung, sich selbst gelassen, hat mehr Aehnliches von einer Meerkatze, als von dem Ebenbilde Gottes.

Die wilden Völker, Barbaren und Hottentotten sind von uns blos durch die Wissenschaften unterschieden; nicht anders, als wie sich ein stachlichter Holzapfel von der wohlschmeckenden Renette blos durch die **Cultur** unterscheidet.

Ja, durch die Wissenschaften leuchtet das kleinste Fürstenthum Teutschlandes herrlicher, als das große Kayserthum des Moguls mit allen seinen Schätzen.

Die Wissenschaften führen uns zur Ehrfurcht gegen unsern Gott,
zum Gehorsam gegen die **Obrigkeit**,
zur Liebe gegen unsern **Nächsten**.

Die Wissenschaften erleuchten uns durch unser ganzes Leben: sie lehren uns

durch die **Sprachen**, uns nach anderer Erfahrung zu richten,

durch die **Oekonomie**, zureichenden Unterhalt zu verschaffen,

durch die **Geschichte**, anderer Fehler zu vermeiden,

durch die **Politic**, glücklich zu regieren und zu leben,

durch die **Moral**, einen tugendhaften und unschuldigen Wandel zu führen,

durch die **Rechtslehre**, unsträflich einherzugehen,

durch die **Gottesgelahrheit**, auf Gottes Wegen zu wandeln.

durch die **Sternkunde**, Gottes unendliche Macht zu erkennen,

durch die **Naturkunde**, die vortrefflichen Einrichtungen des Höchsten zu sehen.

durch die Naturlehre, uns der Kräfte der Natur zu bedienen,
durch die Mathematik, unsere eigene Kräfte zu kennen,
durch die Pathologie, unsere Gebrechen einzusehen,
durch die Diaetetic, nüchtern und mäßig zu leben,
durch die Medicin, wider den Tod zu appelliren.

Wie finster würde es nicht in unserm Lande seyn, wenn ein einziger Theil der Wissenschaften vergessen würde? wenn keiner im Reiche im Stande wäre
ein mittelmäßig Problem aufzulösen,
oder eine dunkle Schriftstelle zu erklären,
oder ein Schiff nach China zu führen,
oder den Fall eines Stroms genau zu berechnen,
oder einen Cometen recht zu beobachten,
oder eine richtige Landkarte zu entwerfen,
oder den Gehalt eines Erztes zu untersuchen,
oder einen reifen Staar zu stechen,
oder eine ungewöhnliche Krankheit zu kennen,
oder ein fremdes Gewächs, ein rares Insectt oder Schnecke zu benennen,
oder eine arabische Handschrift zu lesen,
oder einen gefallenden Vers zu schreiben.

Zu wenig Einsicht in die Wissenschaften verursacht bey uns noch,
daß unsere Wälder verbraucht werden, ohne Bäume und Hecken anzupflanzen;
daß unsere Wiesen schlecht aussehen, ohne daß man sie gehörig wartet;
daß wir unsere Arzeneygewächse von den Ausländern kaufen,
daß wir Thee, Chinarinde, Coccionel jährlich für schwere Summen anschaffen, welche doch eben so leicht in Europa zu erlangen wären, als immer Jalapp und Rhabarber.

Ohne Wissenschaften verschrieben wir
Priester von Rom,

Aerzte

Aerzte von Montpelier,
Baumeister von Venedig,
Musikanten von Neapolis,
Comödianten von Paris,
Schiffe von Serdam,
Tücher von Braband,
Calender von Lübeck,
Kohl und Rüben von Hamburg.
Ohne Wissenschaften würden noch
unsere Heringe von Ausländern gefischt,
unsere Gruben von Fremden gebrochen, und
unsere Bibliotheken mit ausländischen Arbeiten angefüllt seyn.
Ohne Wissenschaften würde unsere Haushaltung von Projectmachern getrieben werden,
der Wacholderbaum würde Muskatenblumen tragen,
Weiden Baumwolle hervorbringen
Hafer sich in Rocken verwandeln,
das Lithospermum offic. würde Perlen tragen,
und Hibiscus esculentus Lebensfaden spinnen.
Ja Waldgeister würden sich in allen Büschen verstecken,
Irwische in allen Sümpfen hüpfen,
Kobolte, Gespenster, Wassernixe, und der übrige Anhang Lucifers unter uns wie die Katzen leben und
Aberglauben, Hexerey, Zeichendeuterey, wie die Mücken um uns herum schwärmen.
In Wahrheit, ohne Wissenschaften würde alles verwirrt seyn,
in unserm Gottesdienste,
in der Regierung,
in der Haushaltung
in unserm ganzen Leben.
Die Wissenschaften sind also das Licht, welches ein Volk erleuchtet, das im Finstern wandert, es mit klaren Augen sehen und mit offenen Ohren hören lässet.

Des

Deswegen ehret und rühmet man mit Recht die Regenten mehr, welche ihr Volck durch die Wissenschaften erleuchtet, als diejenigen, welche Barbaren bezwungen und, mit Aufopferung der Menschen, Länder verwüstet haben.

* * *

Dieser Saal ist die Werkschule, aus welcher so hohe und würdige Männer gekommen:

Hier säet man die Wissenschaften und verpflanzet sie in den Verstand der Jugend:

Hier lehrt man die Theologie und das Recht,
die Medicin und Naturkunde,
die Naturlehre und Chemie,
die Mathesis und Astronomie,
die Haushaltungskunst und Sittenlehre,
die Geschichte und Politic ꝛc

ja so gelehrte todte, als ungelehrte lebende Sprachen; der adlichen Uebungen zu geschweigen;

Hier versammlen sich derowegen die besten genies der Jugend des Landes;

Hier bringen sie ihre besten und muntersten Jahre zu;

Hier giebt man ihnen Gelegenheit, diejenigen Wissenschaften zu erwählen, wozu sie den größten Trieb empfinden.

Von hieraus verpflanzt man sie durch das ganze Land, um dermahleins Witz und Wissenschaften durch sie zu verbreiten.

Alle Regenten sind besorgt gewesen, ein durch Witz und Wissenschaften erleuchtet Volk zu regieren; weswegen nunmehro in den meisten europäischen Ländern, Academien und Profeßionen eingerichtet sind; aber die Wisschaften haben nicht überall gleiche Früchte getragen; denn wenn die Wissenschaften zu ihrer rechten Höhe mit der erforderlichen Stärke getrieben werden sollen, so ist nöthig,

daß

daß sie sich unter dem Schirm der edlen Freyheit befinden;

daß die Lehrer so versorgt sind, daß sie nicht nöthig haben, ihre Zeit in Brodgeschäffte zu theilen;

daß sie weteifernd und nicht mit Zwang arbeiten; denn gezwungene Ammen ziehen Stiefkinder;

daß sie die Wissenschaften den Lehrbegierigen so angenehm, als möglich, machen, damit diese sie ohne Zwang liebgewinnen;

daß die Jugend, welche in den Wissenschaften vorzüglich zunimmt, der übrigen vorgezogen werde, damit sie nicht glaube, daß sie vergeblich arbeite.

Wo man aber Lehr- oder Verdienstjahre bey den Gelehrten allein in Betracht nimmt, und den Einsichten vorzieht, da leiden die Wissenschaften den härtesten Stoß; dann glaubt die Jugend ihre Zeit auf den Academien fruchtlos zuzubringen;

dann wird, was zu leben weiß, und die Welt kennt, französische Sitten und Sprache, nebst einer guten Liebe-rey hochgeschätzet.

Hieraus folget auch, daß gleiche Einrichtungen, in ungleichen Zeiten, ungleiche Wirkungen gehabt haben.

Es ereignet sich, daß der bestbestellte Acker bisweilen völligen Miswachs erleidet; denn weder der, der da pflügt, noch der da säet, ist etwas, sondern der das Gedeyhen giebt; ohne Sonne und einen milden Himmel arbeitet der Ackermann umsonst:

eben so haben auch die Wissenschaften noch nie geblühet und Früchte getragen; es habe denn die Obrigkeit ihnen ein gnädig Antlitz zugekehret.

Unsere Wissenschaften erhalten das Leben, wenn eine gnädige Obrigkeit ihre fleißigsten Anhänger mit gnädigen Augen ansieht; denn wer will nicht gerne seiner Obrigkeit gefallen?

wenn der König geruhet die Obersten in den Wissenschaften zu Lehrern zu erwählen, und nicht:
einen Redner zum Oekonomen,
einen Oekonomen zum Poeten,
einen Geschichtkundigen zum Arzte, oder
einen Naturkenner zum Redner, wie es der Zufall heute gefügt hat:
wenn endlich vergeblicher Zank und Ränke unter den Lehrern ausgerottet werden, welche ihren Jüngern mit ihrem Wandel vorleuchten sollten.

Aber die Wissenschaften haben allemal den Kürzern gezogen, wenn die Obrigkeit nicht selbst ihre Süßigkeit gekostet hat;
Denn sodann haben die Kleider den Werth des Mannes, und nicht der Mann den Werth der Kleider bestimmt;
dann hat oft eine frisirte und bemahlte Hirnschale mehr gewogen, als ein aufgeräumt Gehirn;
dann sind die Gelehrten für Grillenfänger
und die Wissenschaften für Grillen geachtet;
dann ist der Parnaß mit Idioten angefüllt,
welche Zeit, Gnade und Dienst auf Kunstgriffe verwenden, und den Stein ins grüne Thal herabrasseln.

Noch nie hat sich eine Constellation für uns herrlicher gewiesen;
nie hat die Sonne heller auf diesen Parnaß geschienen, als an diesem Tage.

* * *

Da Eure Majestät, des Reiches Schweden großmächtigster König, die Werkstatt der Wissenschaften aufhellen,
welche selbst geruhen unser gnädigster Kanzler und der Wissenschaften Vater zu seyn;
Welche selbst unser inneres Wesen,
unsere Geschäffte und Beschwerden,
unsere Einrichtungen und Gewerbe,
unsern Fleiß, unsere Triebfeder, unsern Wunsch,
unsere Absicht und unsern Nutzen kennen.

Wir

Wir können unsern und der Wissenschaften Zeitpunkt nicht anders, als für den edelsten halten,
da ein so großer Herr uns unsere Schicksale zutheilt.

* * *

Da zugleich Eure Majestät, unsere allergnädigste Königinn, welche Gott zu seinem Bilde gemacht,
durch den durchdringendesten Verstand und Witz,
wovon das Scepter selbst Glanz erhält,
den höchsten Geschmack an dem Feinsten der Wissenschaften finden,
und in den Werken des Witzes, der Geschichte, der Naturkunde rc. diejenigen, welche die größten Fähigkeiten darinn besitzen, weit übertreffen;
müssen wir uns ja über den Geschmack des Hofes innigst erfreuen,
der überhaupt unsere Moden zu bilden pflegt.

* * *

Wenn man ein Pfropfreiß von einem vortrefflichen Baume in einen auserwählten Stamm impfet, so sagt man: der Schößling wird von der allerbesten Art.

Was für Freude erfüllt uns denn nicht, wenn wir unsere Hoffnung in die Zukunft, welche aller so allgemeine als letzte Sorge ist, schicken, und sehen Sr. Königl. Hoheit von zweenen so herrlichen Stämmen entsprossen, besonders da Se. Königl. Hoheit, von Ihrem zartesten Alter an, unter den weisesten scharfsinnigsten und reifen Handleitungen die nützlichsten Wissenschaften eingesogen haben.

Sollten wir nicht unsern Kindern Glückseligkeit prophezeyen, welche dermahleinst Eure Königl. Hoheit Unterthanen werden?

Eure Königl. Hoheit öffnen uns heute, durch Ihro erstes Hierseyn, die Thüre der kommenden Zeiten, und

lassen uns dahinein schauen, wohin wir nicht kommen werden, da Eure Königl. Hoheit, mit der Schwedischen Krone gekrönt, unsere Kinder und Kindeskinder regieren, und denen, welche sich durch Wissenschaften verdient machen, ein gutes Schicksal zutheilen.

Wir hinterlassen deswegen dieselben, wenn wir die Welt verlassen, ohne Unruhe, ja zufrieden und vergnügt, der Sorgfalt eines so theuren Fürstens, welcher in einer mehr erleuchteten Zeit regieren wird.

Wir wünschen Eurer Königl. Hoheit alles Wohlergehen, viele und beglückte Tage.

* *
*

Da Eure Königl. Hoheit, ein so glänzender Stern, welcher sein Feuer und Glanz von einer so leuchtenden Sonne erhalten, an unserm Himmel erscheinet, hat auch das Geschlecht, welches sonst das Dunkle liebet, sich eines vorleuchtenden so glänzenden Beyspiels zu erfreuen.

* *
*

Der allmächtige Gott, der Ew. Königl. Majestät, zur Glückseeligkeit unsers lieben Vaterlandes und Schutze der Wissenschaften, auf den schwedischen Thron gesetzet, erhalte seine theure Gabe durch viele beglückte Zeiten, daß wir unter dem Schatten eines so herrlichen Feigenbaumes sitzen,

und Gott und Ew. Majest. die uns diese Ruhe gegeben, preisen mögen!

Unsere Unterthänigkeit soll unsterblich seyn.

So lange die Zeitbücher reichen, und die Wissenschaften getrieben werden,

sollen die Söhne Schwedens nie aufhören ihr Glück zu rühmen, und ihre Danksagung sich niemahls endigen.

* *
*

Der

Der Gott, welcher eine so unvergleichliche Königinn einem so großen Könige zur Seite gesetzet, lasse Ew. Majest. viele vergnügte Zeiten zählen, und die Wissenschaften, Dero Pupillen, auferziehen, welche Ew. Majest. dauerhaftere Grabmähler, als die aus Marmor und Granit gehauenen, errichten werden!

* * *

Der Gott, welcher Ew. Königl. Hoheit von einem so hohen Königl. Stamme hat entsprießen lassen,
gebe Ew. Königl. Hoheit eine beglückte Zukunft!
damit unsere Kinder und Kindeskinder dermaleinst ihrem Gott,
welcher ihnen eine so gnädige Obrigkeit verliehen danken,
und Dero theuren Königl. Nahmen in die unsterblichen Wissenschaften etzen mögen!

* * *

Derselbe Gott, welcher die schönste Prinzeßinn,
als die schönste unter den Lilien hat aufschießen lassen,
verleihe Ew. Königl. Hoheit einen milden Sommer!
daß dieselben zu der Höhe Ihrer großen Vorfahren anwachsen,
und wie in den Gesichtszügen, so auch in den innern hohen Eigenschaften, dem Vorbilde Dero hohen Eltern gleich werden mögen;
Um der Regentinnen und Ihres Geschlechts Muster zu seyn!

* * *

Meine Herren! die späteste Nachwelt wird unser Glück beneiden;
wir würden uns dessen unwürdig machen,
wenn wir der Gnade vergäßen, welche wir von dem Königl. Hause genoßen haben.

Gesagt!

VI.

Rede
von der Verbindung
zwischen
dem Ackerbau, den Manufacturen, dem Handel und der Seefarth.

Vor der Königl. Schwed. Acad. der Wissens. bey Abtretung des Präsidii im Jahr 1744. den 12 Julii gehalten vor

Theodor Ankarcrona,
Admiral rc.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Meine Herren!

Die Menschen erfahren die merklichen Gnadenwohlthaten, welche aus der unendlichen Güte des großen und mächtigen Gottes auf sie strömen, täglich. Will der Mensch aber im Stande seyn, diese Vorzüge zu nutzen, so muß er es an Fleiß und Arbeit nicht fehlen lassen. Wird Fleiß angewandt, und derselbe mit einer dankbaren und ehrerbietungsvollen Erkenntlichkeit gegen die unaussprechliche Güte des Höchsten verbunden, so kann man mit Zuverläßigkeit des gesegneten Zustandes der Menschen und mithin des Landes und Reiches versichert seyn.

seyn. Die Arbeiten, welche besonders den Wohlstand der Länder und Reiche betreffen, bestehen in folgenden Stücken: im Ackerbaue, in den Manufacturen, dem Handel und der Seefarth, welche alle in naher Verwandschaft stehen. Um also von einem Lande mit Grunde behaupten zu können, daß es in einem blühenden und erwünschten Zustande sey, müssen diese Stücke unzertrennlich mit einander verbunden seyn. Eine Obrigkeit, die von Gott und der Natur verordnet ist, wegen ihres und ihrer Unterthanen Wohlstandes sorgfältig zu seyn, hat über diese große Angelegenheit ein wachend Auge zu haben, damit die berührten Theile, womit ihr Regiment sich eigentlich beschäfftiget, ihr rechtes Gleiß, und einen gleichen und dauerhaften Gang behalten. Ein jeder dieser Theile verbreitet sich in mannigfaltige Zweige, welche eben so viel Nahrungsmittel sind, und welche, wenn sie unter die Einwohner gehörig vertheilet werden, die höchste Obrigkeit in den Stand setzen, sich über den gesegneten Wohlstand der Unterthanen zu freuen.

Um nun, meine Herren! dieses alles klärlich zu Tage zu legen, habe ich mir vorgenommen, mittelst einer kurzen und ungekünstelten Rede, bey Abtretung der Präsidentschaft, mit welcher meine Herren mich zu beehren beliebt haben, die Verbindung, welche zwischen dem Ackerbaue, den Manufacturen, dem Handel und der Schiffarth angetroffen wird, nebst den herrlichen Vorzügen, welche ein Reich von dieser Vereinigung erwarten kann, vorzustellen. Ich hoffe, meine Herren werden meine Kürze entschuldigen, da die Kürze der Zeit und meine mannigfaltige, schwere und nicht aufzuschiebende Amtsverrichtungen mich gehindert haben, eine so wichtige Sache nach ihrem Werthe auszuführen.

So, wie der Ackerbau die Grundfeste der drey übrigen genannten vornehmsten Regierungsgeschäffte ist, so giebt man auch dem Ackerbaue mit Recht den Vorzug und Vortheil vor den übrigen. Das Nöthigste ist das Angelegentste. Nahrung und Lebensunterhalt sind unentbehrlich. Ohne

Unterhalt können die Einwohner nicht gedeyhen, noch weniger der Zahl nach zunehmen; und dis ist doch der Grund des allgemeinen Wohlstandes und dessen Verbesserung.

Je mehr der Ackerbau verbessert wird, je mehr kommen die Manufacturen in Aufnahme; je ansehnlicher und einträglicher wird der Handel; je mehr erweitert sich die Seefarth, als die Stütze des Handels. Giebt der Landmann sich Mühe, seinen Acker wohl zu bearbeiten, so verdoppelt sich dessen Fruchtbarkeit ihm zum Vortheile und Ermunterung, und den Manufacturen zur Aufnahme: denn der hohe Preiß der Lebensmittel ist den Manufacturen beydes in ihrer Einrichtung und im Fortgange eine wichtige Hinderniß.

Er schadet der Seele der Manufacturen, welche ein gewisser und gleicher Absatz ist, folglich leidet der Handel und die damit verbundne Schiffarth. Sind aber Nahrung und Unterhalt in mäßigen Preißen, so vermehren sich die Arbeiter, der Preiß der Waaren wird billig, und der Kaufmann siehet sich im Stande, die Markpreiße mit Fremden zu halten, ja es kann, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Nation nicht nur wegen der Preiße mit andern certiren; sondern, im Falle sie ihre Waaren für bessere Preisse, als die Fremden lassen kann, diese wohl gar von den Märkten ganz ausschließen. Ich vermuthe, meine Herren werden gerne zugestehen, daß die wahre Glückseligkeit der Reiche mehr in der Menge weg- und zurückgehender Waaren, als in Gold, Silber und Edelgesteinen bestehe. Hat man eine Menge solcher Waaren, die Abnehmer finden, so wird man mit Erstaunen die Vermehrung des sonst raren Geldes in einem Lande gewahr werden: der Preiß der Waaren wird zum Vergnügen auswärtiger Abnehmer so gelinde, daß keine Wechsler und Mäcklerkunst im Stande seyn wird, den so genannten Wechselcurs zu steigern. Alsdenn kömmt das

Geld zu seiner rechten Beschaffenheit und dem wahren innern Werthe: denn genießt ein Land das schöne Vorrecht, die Fremden mit ihrer eigenen Münze zu bezahlen. Kommt nun solchergestalt viel Geld ins Land, so verfällt der schwere und drückende Wucher zum Vortheile der Armen und besonders der Manufacturen von selbst. Ich verstehe hier unter den Früchten des Landes nicht blos Getreyde; sondern alle Gaben des Höchsten, welche die Erde giebt, Kräuter und Gewächse, Schiffsmasten und Bretter, Ther und Thran, Mineralien und Metalle, ja, wie, nach dem Ausspruche eines alten Weltweisen, das Wasser ein Theil der Erde ist, so gehöret auch alles, was der unverdrossene menschliche Fleiß aus den tiefsten Abgründen des Wassers holet, zum Unterhalte und Manufacturmaterialien. Die Zubereitung des einzigen Materials, des Thrans, wie unentbehrlich ist sie nicht zu verschiedenen Manufacturproducten? Das Wasser ist das Element der Schiffarth. Insonderheit aber beruhet die Anzahl und Vermehrung der Landeseinwohner auf dem Anbaue und Nutzung des Ackers: wie viele Aecker sehnen sich nicht nach Dünger? wie viele Wiesen nach einer guten Zurichtung? wie manche Moräste und Thäler seufzen nicht nach der Befreyung von ihrer unreinen Wassersucht? Wenn alle diese Krankheiten geheilet wären, wie würde sich nicht das Volk vermehren?

Wie viel aber auch der Ackerbau zur Vermehrung der Einwohner beyträgt; so können doch mittelst desselben nicht mehrere ernähret werden, als dessen Umfang verstattet und seine Früchte reichen. Ein Land hat seine eingeschränkten und bestimmten Gränzen; kommen aber Manufacturen und Handel, der durch die Schiffarth am stärksten betrieben wird, dazu; so kann sich die Zahl der Einwohner unzählig vermehren; maßen Handel und Schiffarth auf mancherley Weise sich unbeschreiblich ausdehnen lassen.

Hierin besteht die Stärke eines Landes: hierin besteht die angelegene und höchstnöthige Unabhänglichkeit eines

 Reiches;

Reiches; denn ohne Macht und Freyheit, zu seinem Besten nach Willkühr und Gutbefinden thun und lassen zu können, ist ein Reich ein bloßer Schatten.

Diesem Übergewichte der Stärke kommt man durch diese vier einem Reiche höchstwichtige Angelegenheiten zu statten. Der römische berühmte Redner und Staatsmann Cicero sagte: wer Herr über das Meer ist, herrscht über das Land. Seine Meynung ist: er gebietet über alles. Schiffarth und Handel unterstützet und erweitert eine Seemacht, deren Gewalt, Ansehn und Macht sich so weit, als ihre Reise erstreckt, worauf sie nie ermüdet, sie sey so lang sie wolle. Sie füget die entlegensten und entferntesten Länder zusammen, und macht, daß man die weitesten Provinzen als mit dem Reichskörper vereinigt ansehen kann. Bauet sich ein Reich auf diesen vier Säulen, wie wird nicht ein jeder nach Fähigkeit und Umständen beschäfftiget? so daß, wer arbeiten will, seinen Unterhalt und ein angenehmes Auskommen allemal gewiß findet. Der Fleiß schenket einem jeden, nach dem Maaße seiner angewandten Mühe, aus dem Horne des Ueberflusses Geld und Kränze. Alles ist in Bewegung: Muthwillen und Müßiggang mit ihren unseligen Geburten, Gewalt, Armuth, Aufruhr, Verzweifelung, sind alsdenn des Landes verwiesen. Man sieht keine elende, verstockte und unheilbare Bettler auf den Gassen, welche ein Schandfleck und Beschämung einer Regierung sind. Keiner unterhält ihren Muthwillen und Selbstgewalt, durch eine schlecht angebrachte Barmherzigkeit; sondern man verweiset sie in die öffentlichen Arbeitshäuser. Ein jeder versteht von selbst, daß hievon die Unvermögenden auszunehmen sind.

Mich dünkt meine Herren! sie vermuthen, daß ich mir vorgesetzet, ein Gemählde zu entwerfen, wie Plato von seiner Atlantis, oder Sydney von seinen Severambes; Nein,

Nein, ich will blos durch ein einzig Exempel, aus der heil. Schrift zeigen, daß ein vernünftiger und wohl eingerichteter Fleiß viel weiter komme, als man es sich vorzustellen vermag, und ein Reich glücklich mache. Nach des Hieronymus Berichte war die Länge des Jüdischen Landes von Dan nach Berseba 160 römische Meilen, deren 4 eine teutsche betragen: die Breite rechnet er von Joppe nach Betlehem 46, von Bethlehem nach dem Jordan 25 und an der andern Seite des Jordans ohngefehr 45 Meilen, welches überhaupt 29 teutsche Meilen ausmacht. In diesem kleinen Lande nun, welches 40 teutsche oder 26⅔ schwedische Meilen lang, und 29 teutsche oder 19⅓ schwedische Meilen breit, kleiner also als Ost und West Gothland war, waren zu des Königs David Zeiten, nach 1 Buch der Chronik 22. v. 5. 6. die Kinder Judä, Levi und Benjamin ausgenommen, 470000 streitbare Männer, von dem 20sten Jahre an gerechnet (man sehe 4 B. Mos. 1. v. 2. 3. und 26. v. 2.) Der Haufe Israels bestand aus 1100000 streitbaren Männern, welches zusammen eine Anzahl von 1570000 munterer und tapferer Kriegsleute ausmacht. Würde man alle Männer, das weibliche Geschlecht und die Kinder hierzu rechnen, was für eine ungeheure Menge würde heraus kommen? Das Land war von Natur, nur das untere Galiläa ausgenommen, fruchtbar, besonders an Futter für Vieh, Oehl, Wein, Dattelbäumen und Getreyde, mit welchem leztern sie ihren Nachtbaren oft aushalfen. Dis fruchtbare Land hatte fleißige Einwohner. Man lese hiervon Josephum vom jüdischen Kriege im 3 Buch Kap. 2. Das überzeugendste Zeichen ihres Fleißes war, daß nicht der geringste Theil des Landes ungenutzet lag, und nach des Engländers Mawndrells Beschreibung des jetzigen Judäa hat man noch jetzo Spuren eines zu bewundernden Fleißes der alten Juden: denn man trifft steile Berge, am Fusse mit Einfassungen, an, welche verhüteten, daß die Bedeckung der Felsen mit Erde nicht abfiel und der Ort unfruchtbar würde. Was für unglaub-

unglaubliche Einkünfte hatten sie nicht von ihrer Schiffarth, welche über das rothe Meer, durch den Sund von Babelmandel westlich nach Africa, und östlich nach Arabien, Persien und Indien gieng? Blos der Handel nach Ophyr war so einträglich, daß der König David 3000 Talente an Golde zum Tempel schenken konnte, welche, nach Prideaux Berechnung, in engländischem Gelde 21 Millionen 600000 Pf. Sterlings, in Schwed. Münze aber über 260 Millionen Daler Silb. Münze betragen; außer daß er noch 7000 Talente fein Silber zum Tempel gab, welche 16 Millionen 200000 Dal. Silb. Münze ausmachen. Ein Land, das die Natur sowohl versehen, war nicht ohne Manufacturen, welches der prächtige Tempelbau hinlänglich zu erweisen scheint. Es hat also das jüdische Land mit Recht den Namen des Gelobten, in welchem Milch und Honig flöße, das ist, alles im größten Ueberflusse war, geführet.

Die Zeit und ihre Geduld, meine Herren, erinnern mich zu schließen. Ich empfehle mich also in Dero schätzbare Gewogenheit und statte den hochachtungsvollesten und verpflichtesten Dank für die Ehre ab, daß es Ihnen beliebet hat, mir die unverdiente Ehre, mich zum Präsidenten dieser berühmten Academie der Wissenschaften, für das verlaufene Vierteljahr zu erwählen, zu erweisen: wünsche übrigens von Grunde des Herzens, daß der Allmächtige das Reich Schweden mit Segen oben vom Himmel, und Segen aus der Erde unter ihm beströmen wolle. 1 Mos. 49. v. 25.

Des

Des Secretärs

Jacob Faggot

Antwort hierauf,

von wegen der Königl. Academie.

Mein Herr,

Die erste Stuffe zum Wohl des Reiches und des Staats ist die Sorge für eine ansehnliche Vermehrung des Volkes, und die andre, die Sorgfalt wegen der Auferziehung der Jugend in der Gottesfurcht, Gewerbe und Nahrung:

Ohne das erstere erhält man das letztere nicht; und das eine kann ohne das andere nicht seyn.

Für die Anzahl und Vermehrung der Einwohner zu sorgen ist ein würdig Geschäffte. Eine weise Regierung kann nie genug die Mittel dazu befördern und die Hindernisse aus dem Wege räumen.

Die wahre christliche Tugend zu erheben und das Verkehr unter vielen Leuten zu befördern, ist ein Geschäffte, das nicht weniger Nachdruck und Behutsamkeit bedarf: denn so gefährlich es für die Regierung ist, einem ungezähmten Bettelhaufen zu befehlen, oder ein Bettelkönig zu seyn; so gut steht es um und mit dem Fürsten, wenn der Wohlstand der Einwohner ihre Anzahl unzählbar macht.

Die Natur steht mit ihren Kräften und Gaben dem Fleiße der Menschen zu Diensten. Je mehr man die Natur nutzet und bauet, je häufiger ertheilet sie ihre Gaben.

Die Kunst ist eine Geburt des gut cultivirten menschlichen Verstandes, und es lieget dem Fürsten ob, zu veranstalten, daß die Erziehung der Kinder der Natur gemäß geschehe. So lange die Menschen menschliche Bedürfnisse nö-

thig

thig haben, werden sie erinnert, zu leben, sich zu kleiden, sich zu ernähren, sich Häuser zu bauen, sich wornach zu richten, sich zu wehren, ordentlich mit andern umzugehen, mit einem Worte, ihre Glückseligkeit in den Dingen zu suchen, die dem Menschen obliegen.

Die Haushaltung fügt die Natur mit der Kunst zusammen, und macht beyde durch Geschicklichkeit und Ordnung nutzbar. Ohne Haushaltung würde das Beste das Aergste, und das Gerade krumm, das Nützliche schädlich, Ordnung verwirret, das Niedrige hoch und das Hohe niedrig werden.

Mein Herr! Ihre schöne Rede legt sattsam zu Tage, wie Ackerbau, Handwerker, Handel und Schiffarth zu verknüpfen sind, wenn ein Land und gemeines Wesen zum Wohlstande kommen soll: was der Bergbau, Viehzucht, Fischeren und mehr dergleichen Dinge hiezu beytragen, ist ebenfalls nichts geringes.

Alle diese Mittel zum Wohl unseres gemeinen Wesens sind gut anzuwenden, zu befördern, und zu dem letzten Zweck, die Erhaltung des gemeinen Besten, zu verbinden.

Sie können aber nicht zugleich ihre Vollkommenheit erreichen, da einige längere, andere kürzere Zeit zu ihrer Bevestigung erfordern.

Es ist billig, die Quelle, welche uns am geschwindesten Vortheil bringt, zuerst zu reinigen. Die Ader, welche unser Geld am meisten aus dem Lande führt, ist zuerst zu verstopfen, und das Hülfsmittel, welches unsere Nation am leichtesten zum Verkehr, Nachdenken, Fleiß und Erfindungen bringt, ist zuerst in Stand zu setzen. Hier nun erhalten Handwerker und Gewerbe die erste Stelle, welchen am ersten aufzuhelfen, da man, wie eben gesagt, durch sie den letzten Zweck erreicht.

Ich will itzt unter den übrigen Mitteln keinen Rangstreit anstiften, auch nicht von der Ordnung und Zeit zu eines jeden Aufnahme sprechen: Was aber den Ackerbau betrifft,

so glaube ich, daß, so angelegen seine Beförderung auch immer ist, er doch am letzten zu der Höhe, welche er haben muß, gelangen wird.

Wer den Zusammenhang unserer innern ökonomischen und politischen Einrichtungen mit dem Ackerbau, und wie dem einen ohne dem andern nicht zu helfen, wie es in vielen wichtigen Stücken zu ändern, zu verbessern und anzugreifen, weiß: wer unser Land nach seinem Umfange und Beschaffenheit kennet: wer da weiß, daß unser Land wohl zehnmahl so viel Einwohner zum Ackerbau, so, wie er hier nöthig, bedarf, ja wer da weiß, wie das Schulwesen und die Erziehung nach diesem Endzweck einzurichten, so daß der Kern der Nation nicht nur von Jugend auf hierzu Lust bekomme, sondern auch durch solche Principia und Gründe, als dazu erforderlich sind, in den Stand gesetzet werde, in dem Anbaue des Landes dem übrigen Volke vorzugehen; ich sage, wer von diesem allen eine genaue Einsicht hat, der wird sattsam finden, daß unser Ackerbau eben so viele Kunst, als eine lange Zeit zu seinem Aufkommen erfordert.

Wir haben an den Arbeiten und Schriften verschiedener Ausländer Beweise genug, daß auch bey ihnen sowohl in vorigen als jetzigen Zeiten der Landbau am letzten, und wenn die andern Mittel in rechten Flor gebracht worden, seinen Wohlstand erreicht habe. Das aber wäre schimpflich und einfältig von uns gehandelt, wenn wir deswegen die Ausländer um Hülfe und Handleitung anflehen, oder glauben wollten, daß Fremde die geheimen Hindernisse, welche unserer Cultur im Wege stehen, besser, als wir kenneten, oder auch fremde Männer Einsicht und Stärke genug besäßen, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Die Sache ist mit gewissen Versuchen, wegen des Düngens, der Fruchtbarkeit und dergl. wovon uns, außer den guten Abhandlungen in den Schriften der Königl. Academie der Wissenschaften, sehr viel Haushaltungsbücher Nachrichten genug geben, nicht abgethan.

Hier

Hier wird Geld, Vorschuß und wohlhabende Leute im Lande erfordert, welche uns die andern Quellen verschaffen müssen: hier wird die Einsicht und Neigung des Volks, hier wird die Vermehrung desselben zu einer größern Menge und noch mehr erfordet, wenn die Landwirthschaft unsers werthen Vaterlandes empor kommen soll.

Diesesmal habe ich hievon genug gesagt; eine andere Zeit und Gelegenheit dürfte mich veranlassen, diese Wahrheiten in ihr volles Licht zu setzen. Inzwischen wünschen und hoffen wir, daß gelehrte und erfahrne Schweden, je eher je lieber die Sache erwegen, und der Nation Erläuterungen, wegen der rechten Zeit und besten Mittel, nebst den Gründen, welche die Natur der Sache, Einrichtung und Ordnung sowohl beym Ackerbaue, als auch den übrigen Nahrungsmitteln, um alles baldigst zu seiner Höhe zu bringen, vorlegen mögen.

Ich wende mich nun zu Ihnen, mein Herr! und statte Ihnen die erkenntlichste Danksagung der Königl. Academie für die Gewogenheit und Eifer, welche Sie während Ihrer Präsidentschaft für das Wohl der Academie bewiesen, ab. Die Academie hat sich bey Ihnen in eine große Schuld gesetzet, aber es ist ihr Glück, daß Dieselben ihre Danksagung für baare Bezahlung annehmen. Hiernebst bezeiget sie ihre Verbindlichkeit durch den aufrichtigen Wunsch, sich beständig an deroselben Wohlergehen zum Vortheile der Königl. Academie, und des allgemeinen Besten wegen, ergötzen zu können.

VII.

VII.

Versuchte Haußhaltungs-Erinnerungen,

wie

von einer Tonne Malz 80 Kannen Bier

außer 40 Kannen Halbbier zu bereiten, und wie aus einer Tonne Getreyde 18 bis 20 Kannen Brantewein in losen Destillierblasen und ins Kleine zu erhalten seyn? Denen meiner werthen Landsleute zum Dienst, welche diese Wissenschaft entweder vergessen haben, oder auch sie erst auszuüben anfangen wollen.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Bier und Halbbier sind für unsere nordische Nation die dienlichsten Geträncke. Gleich leicht und gleich theuer erhält ein Wirth klares, wohlschmeckendes und gesundes, und trübe und schädliches Geträncke; eine kleine Kunst und einige Handgriffe machen den Unterschied.

Es ist so nöthig, daß diese Kunst allgemein bekannt sey, als immer das Lesen und Schreiben. Daß einige Völker gesunder sind und länger leben, andere hingegen kräncklich, und früh sterben, kommt größtentheils vom Geträncke, und nur selten von Luft und Speise her.

Der Brantewein, ein verhaßtes, aber für unsre Nation fast unentbehrliches Geträncke, dürfte jährlich leicht ge-

gen 300000 Tonnen Rocken in unserm Reiche verschlingen.

Derjenige, welcher uns überhaupt unterrichtet, wie ohne Unkosten, bloß durch gewisse Handgriffe, von 2 Tonnen so viel Brantewein, als sonst von 3 erhalten werden kann, leistet meines Erachtens dem Vaterlande einen eben solchen Dienst, als wenn er jährlich 100000 Tonnen Rocken dem Reiche schenkte.

Der Verfasser dieser Erfahrungen ist ein Mann von schwedischer Ernsthaftigkeit, Tugend und Zuverläßigkeit.

Da diese seine Arbeit, welche nichts mehr enthält, als was er mit Gewißheit weiß, mir zu Händen kam, freuete ich mich, ihn vermocht zu haben, solche um des allgemeinen Nutzens wegen auszugeben, da ihm seine Landsleute und das Wohl des Vaterlandes lieb sind.

Ich urtheile, daß diese Schrift bald zum Druck zu befördern sey. Upsal, den 11ten December 1747.

Carl Linnäus.

Außer denen Capitalien, welche die Ausländer bey uns auf Zinsen ausgethan, und die der Ueberfluß bereits durchgebracht hat, scheinen Getreyde und Weine, welche man nunmehro jährlich ins Land verschreibt, die Zwillinge zu seyn, welche an deren Stelle die unzureichenden Ueberbleibsel unserer beweg- und unbeweglichen Güter zu erben angefangen. Mit dem erstern ist sparsamer umzugehen, und der letztere sowohl überhaupt, als auch in jeder besonderer Wirthschaft seltner zu gebrauchen.

Ueberhaupt werden wir unserm kleinen Vorrathe an Getreyde unglaublich zustatten kommen, wenn wir gemeinschaftlich den unschuldigen Vorschlag zu befolgen suchen wollen, nach welchem von der Menge Getreyde, so zum wenigsten jährlich zum Branteweine darauf gehet, mehrentheils die Hälfte erspart werden kann, ohne daß jeder Haußhaltung an der Zahl der Kannen von dieser

Waare, welche die schwedischen Mäuler so ungerne entbehren, etwas abgehen darf. Hierzu kommt noch der allgemeine Vortheil, daß unsere Körper vieler Beschwerden, welche ihnen übel bereitetes Getränke zu Hause, in der Nachbarschaft oder auf Reisen zuziehet, nicht weiter ausgesetzet seyn dörfen; so führen auch Hochzeiten, Gastereyen und Besuche weniger Kosten mit sich, wenn man, statt der theuer anzuschaffenden Getränke, im ganzen Lande, sowohl in den Städten als Dörfern, einerley Zubereitung von lieblichen, gesunden, gutriechenden schön aussehenden und nährenden Getränke hätte.

Einzele Haußwirthe werden schwerlich einen leichtern Weg erfinden, den Appetit ihres Dienstvolks früh Morgens zu vergnügen, und sie wider die Kälte zu verwahren, oder auch einem ankommenden Landmanne gütlich zu thun, als daß sie ihnen ein Nößel Brantewein reichen, welches dermalen, da die Tonne Getreyde 30 Dal. Kupfermünze giebt, nicht anders als für 1½ Oer Kupferm. gebrannt werden kann; welches auf die Kanne 6 Mark beträgt, wenn man nach dem Vorschlage 20 Kannen erhält. Der doppelte Zuwachs, welcher wider die Gewohnheit ins künftige von den Hefen zu erhalten ist, wird alsdenn den Holz- und Zeitverlust bey dem Brennen, welches einige Vermehrung erfordert, wohl ersetzen. Ja wenn es von diesem Tage an in Schweden nicht mehr für eine beschwerliche Kunst, sondern für die Schuldigkeit unsers Frauenzimmers gehalten würde, in ihren Häusern von dem Segen des Landes schwedischen Wein bereiten zu können, (welcher zwar im Geschmacke und Geruche, nie aber in der gesunden und magenstärkenden Kraft, der dem Auge gefallenden Durchsichtigkeit, den fremden unsern Wohlstand verwüstenden ja tödtenden Weinen etwas nachgiebt); so würde wahrscheinlich die Liebe für unser einheimisches Händewerk den Weingeschmack geschwinde genug verändern, vermindern, und mit der Zeit diesen Ueberfluß gar verbieten. Es

sind also die Kosten beym Brauen und Brennen, was das Getreyde betrifft, den sonst üblichen gleich; wir erhalten aber das Bier in seiner Vollkommenheit und den Brantewein, mit der bisher gebräuchlichen Art zu brennen verglichen, beynahe in doppeltem Maaß. Hierzu nun wird bloß eine etwas verbesserte und wohlgeordnete Wissenschaft, in der Ausübung aber etwas mehr Mühe und Achtsamkeit erfordert.

Der Vorschlag ist mehr als einmal bewerkstelligt, und läßt sich ändern und verbessern, besonders wenn ein reiferes Nachdenken und eine geübte Hand die nachfolgenden Erinnerungen in Acht nehmen und vermehren wollte.

Des Zusammenhanges wegen, laß dir, mein Leser! nicht verdrießen, daß du hier sowohl beym Brauen als Brennen, auch an die in jeder Haushaltung vorlängst bekannten Zubereitungen erinnert wirst.

Nöthiges Geräthe beym Brennen.

Ein Kübel zum Möschen, je größer desto besser.
Eine halbe Tonne von 30 Kannen.
Ein Eymer von 3 Kannen.
Ein Faß von mäßiger Größe, nach unten spitzig, zu den Hefen.
Ein Stückchen Schwefel und ein Stückchen Knoblauch.
Ein Arm voll Wachholder-Sträuche.
Drey starke Männer oder Weiber, die das Möschen besorgen.

Materie des Branteweins.

Vier fünftel ungetrockneter Rocken mit $\frac{1}{5}$ Gersten-Malz schicken sich am besten zusammen, so daß 4 Kappen Rocken 1 Kappe Malz erfordern. Beyde werden vorher geschrotet.

Zu 9 Metzen Getreyde nimmt man 1 Stübgen Hefen; ich erspare also zu einer Tonne 2 Kannen Hefen. Hat man nicht so viele aufgestoßene Hefen, so kann man dieselben mit etwas frischen Grundhefen aus den Biertonnen verlängern. Je stärker das Bier, je besser ich dessen Ueberbleibsel; das von schwachem Biere ist unzuverläßig. Eine Kanne frische Hefen befördert die Gährung so sehr, als 3 Kannen Ueberbleibsel. Hätte man gar keine Hefen, so kann man sich zur Noth mit den Grundhefen alleine behelfen.

Wasser muß in besondern Gefäßen bey der Hand seyn; denn die wenigen vorhergenannten Gefäße müssen zum Gebrauch frey seyn. Hältest du, mein Leser! es nun der Mühe werth, diesen Vorschlag zu brennen zu versuchen, so laß uns einer genauern Rechnung wegen, denn du kannst nachher zulegen oder abnehmen, eine Tonne rohen geschroteten Rocken und ½ Tonne geschrotenes Gerstenmalz nehmen und diese Stücke in folgender Ordnung zurichten.

1) Ehe du einmöschest, wasche den Kübel wohl aus, zünde etwas Wacholderstrauch auf dem Hofe an, und stürze den Kübel darüber, bis es ausgebrannt ist. Laß mittelst eines Spanes etliche Tropfen Schwefel sowohl in den Kübel als in die übrigen Gefäße fallen. Reib die ganze innere Fläche der Gefäße mit Zwiebeln. Setze alsdenn den Kübel an seine Stelle.

2) Habe in einem Kessel kochend Wasser, und miß zuförderst in den Kübel einen Zober oder 30 Kannen kalt Wasser und dann doppelt so viel von dem kochenden.

3) Thue den Rocken Schrot in deinen Kübel, und rühre es im Gefäße mit dem Ruder wohl um.

4) Dann thue dem Malzschrot dazu, welches du mittelst der Hände oben über den Rockenschrot breitest. Fülle den Kessel mit Wasser wieder, um es zu kochen.

5) Fange nun an mit 2 oder 3 deiner Leute, mit dem Ruder zu arbeiten; fange an einem Ende an, und nimm

nur einen kleinen Fleck auf einmal, brauche alsdenn deine Stärke von einer Seite zur andern rück- und vorwärts, und folge so dem Boden und den Seiten. Verstatte dir hiebey keine Ruhe, ehe das Ruder überall loßgeht, und nichts feste daran klebet, welches meist eine Stunde dauret.

6) Wenn das Getreyde nicht mehr am Ruder klebt, so schlage den 4ten Zober (zu 30 Kannen) kochend Wasser darauf und fahre mit der Arbeit ohngefähr ½ Stunde fort.

7) Schlage nun wieder von deinem kochenden Wasser den 5ten 6, 7, 8 und 9ten Zober, einen nach dem andern auf, und arbeite im Kübel mit einer Person, zwischen jedem Zober; doch aber nicht so heftig, wie anfänglich. Laß dierauf diese Einmöschung 2 Stunden ganz ruhig stehen.

Eine träge Hand beym Einmöschen will nicht viel Brantewein haben.

Fehlet es dir an einem so großen Gefäß, als diese Einmöschung erfordert, so theile dein Schrot in 2 gleiche Theile, und brauche zwey Gefäß mit der Hälfte Wasser in jedes. Oder mache den Anfang des Möschens in einem Kübel und wenn du den 4 oder 5ten Zober Wasser zugeschlagen, und gut durchgearbeitet hast, so nimm nach Gefallen die Hälfte oder ¼ heraus, und thue es in ein ander Gefäß. Thue nachher das fehlende Wasser in gehöriger Ordnung dazu, und siehe dahin, daß die Mischung gleich werde. In 2 Gefäßen kühlet es sich geschwinder ab.

8) Wenn 2 Stunden verlaufen und das Gemösche gestanden und gesüst hat, so muß man es mit kaltem Wasser abkühlen; so daß man einen Eymer auf einen halben Tonnen Zober gerechnet, nach und nach zuschlägt, damit die größte Hitze vergehe.

9) Nun nimm von dem dünnesten des Gemösches 3 Eymer oder 9 Kannen, schlage es in eine Tine und mische etwas kalt Wasser dazu, bis es die Probe hält, welche

ist, daß, wenn man mit der Hand hineinfährt, man es am Boden warm, oben am Arme aber als gleichsam etwas kältlich fühlet.

10) Thue nun alle Hefen in diese Tine dazu und decke etwas darüber, um die Gährung zu befördern, welche gemeinhin nach ½ Stunde ihren Anfang nimmt. Während dieser Zeit schöpfet man in dem Kübel fleißig, um das Abkühlen zu befördern, thut auch wohl noch, wenn es erforderlich seyn sollte, etwas kalt Wasser hinzu.

11) Suche es abzupassen, daß gegen die Zeit des Aufgährens in der Tine, der Vorrath in dem Kübel probemäßig abgekühlt sey; nämlich warm am Boden und gleichsam kältend oben. Schlage hierauf alles aus der Tine in dem Kübel, mische es mit dem Ruder wohl durch einander, und decke ein Tuch über. Laß es nun 40 Stunden oder 1½ Tage stehen und gähren, bis es sich wieder setzet und brennen will. Die ganze Maße von 1½ Tonnen Getreyde muß 5 Stübchen frische Hefen haben; oder man muß ihr mit Unterhefen aus den Tonnen forthelfen, und davon wohl 3 mal so viel nehmen, als von den frischen Hefen fehlt, je nachdem es die Gährung erfordert. Bedienest du dich der Ober- und Unterhefen zugleich, so stelle in der Tine mit den Oberhefen alleine, und thue die Unterhefen dazu, wenn du es in den großen Kübel schlägest. Hättest du noch so viel Unterhefen und du verstattest ihnen den Platz in dem Kübel, so werden sie den Raum, welchen sie einnehmen, reichlich bezahlen.

12) Bediene dich nun der kürzesten und besten Methode des Brennens, welche dir von dem Destilliren mit eingemauerten oder losen Blasen bekannt sind, bis man auch hierinne etwas wird fest setzen können, daß die Fehler des Brennens oder Destillirens verbessert.

Mit 1 Quart Salz ½ Stübchen Kümmel, und 2 kleinen Brodten zu jeder Blase, hat man dem Destilliren zustatten kommen wollen.

Unterhältest du unter deiner Blase nicht mäßig Feuer, das weder recht brennen noch auslöschen muß, und sind die Kühlfäßer nicht beständig kalt, sondern die Röhren werden warm, so beschuldige den Vorschlag nicht, wenn du auf den Brantewein ansehnlich zu kurz kömmst. Diesen Schaden verursacht auch das Anbrennen. Das starke Laufen aus der Röhre zeigt zu viel, und das Tröpfeln zu schwach Feuer an; wenn man sie aber wohl handthieret, laufet es wie ein Faden und gleich. Dem Abkühlen kommt man zu statten, wenn man im Kühlfasse einen Zapfen anbringt, mittelst welchen man das wärmliche Wasser abläßset, und sich also die Mühe des Ausfüllens ersparet. Das Anbrennen wird oft durch die Forme der Blasen veranlasset. Ausserdem aber verhindert man es, wenn man das Gemösche nicht zu dicke läßt und in der Blase so lange fleißig rühret, bis es merklich heiß wird, und mit einem Geräusche aufstößt; alsdenn man und nicht eher den Huth auffsetzet und verklebet. Wegen der Flamme ist dieses bey losen Blasen mit mehr Ungemächlichkeit verknüpfet; doch hilft man sich durch das Wegnehmen der Brände, des anfänglichen Gebrauchs der Kohlen u. s. w.

Aus der aufgegebenen Einmöschung, die man, aus Mangel einer Blase, zum 3ten Nachbar bringen mußte und bis zum Brennen 8 Tage verliesen, worüber außer Zweifel viel verlohren gegangen, erhielt man in einer mittelmäßigen Wirthschaftsblase 22 Kannen Brantewein. Von 1¼ Tonnen Haferschrot ohne Zusatz von eben so viel Gerstenschrot, desgleichen von Malz das mit Weizen gemischt, bekam man nach dieser Möschungsart in losen oder Handblasen 14, 16 bis 18 Kannen Brantewein von gewöhnlicher Stärke:

Das Gebräude von einer Tonne Malz erfordert:

Hefen, ein Stübchen.

Hopfen,

Hopfen, nachdem er gut 4, 3 auch wohl nur 2 Pf.
Wasser, so viel als nöthig.

Nöthiges Geräthe.

Ein großer Kübel zum Einmöschen mit 2 halben Deckeln.

Ein Rost Zober mit seinem Horn, den man den Ausschlage-Zober nennet.

Ein Würze-Zober zum Abzapfen der Würze.

Ein Zober der ledig in Bereitschaft seyn muß.

Ein Gefäß das 20 Kannen hält.

Ein Eymer von 3 Kannen.

Eine Butte von 2 Kannen.

2 fest gebundene Stroh-Kränze oder Siehle, von der Weite eines Hutes.

24 Birken- oder Ellernstöcke, ohngefähr ½ Elle lang und Arms dicke.

1 Klein Bündlein langes Rockenstroh.

1 Hopfen-Siehl (Durchschlag) und ein gutes Sieb.

Eine Schöpfgelte und ein scharfes Ruder.

Tonnen zum Biere 2c.

Anmerkung. Im Fall du diese Gefäße bereits zum Branteweinbrennen gebraucht hättest, so nimm sie nicht zum Bierbrauen, ehe und bevor sie zur Bereitung schlechtern Getränkes gebraucht, und also das branteweinige Wasser aus denselben gebracht worden.

1) Wilst du nun brauen, so setze deinen Möschkübel an seine Stelle und schlage das Malz des Abends um 6 Uhr hinein; befeuchte es mit ohngefähr 10 Kannen kalten Wasser und rühre es mit den Händen wohl durch einander, womit man an einem Ende anfängt und so fortfähret.

2) Nach 6 Stunden oder um 12 Uhr in der Nacht, must du möschen. Du kochest 100 Kannen Wasser und

schlägst davon zuförderst 40 Kannen heiß auf, welches du mit dem Ruder wohl durcharbeitest; lege nun, während dem, da du die übrigen 6 Kannen kochest, die Deckel über, und decke es wohl zu. Je hurtiger du das Kochen vollendest, und das Wasser aufschlägest, je besser artet es sich. Arbeite es alsdenn mit dem Ruder wohl durch, damit die Wärme alle auch die kleinsten Theile des Malzes berühre. Ist das geschehen, so decke es wiederum zu und laß es eine Stunde stehen.

Anmerkung. Das Malz wird säuerlich, wo du beym Rühren nicht vorsichtig bist.

3) In dieser Stunde legest du den Rost folgendergestalt: Den Aufschlage-Zober stellt man auf seinen Dreyfuß, so daß er sich etwas nach einer Seite neiget. Statt des Horns kann man auch einen 2 Ellen langen Stock brauchen, der in das Loch passet, mittelst welchen man das Ablaufen regieren kann. Unter diesen Zapfen setzet man den Würz-Zober. Lege nun die Stöcke an den Boden des Aufschlage-Zobers neben einander und jeden Stock $\frac{1}{4}$ Elle von dem andern: die, welche um das Zapfloch kommen, schneide etwas ein, so rinnet die Würze desto besser. Auf die Stöcke lege zuerst eine Viertel Elle hoch Stroh quer über, und hierüber ein halb Viertel Elle, der Länge nach.

4) Ist der Rost geleget und die Stunde verflossen, so fülle die dünne auf dem Mösche stehende Würze ab, in die Pfanne zum Kochen. Um zu verhüten, daß kein Malz mit folge, kann man die dünne Würze durch die Strohringe in die Pfanne siehlen. Währenden Kochen sey der Kübel wieder zugedeckt.

Anmerkung. Zur Winterszeit, und in einem kalten Zimmer, öfnet man nur einen halben Deckel, denn die Kälte ist schädlich. Fahre mit dem Kochen fort, und schlage die Würze in den Kübel zurück, so bald sie kochet; rühre es wohl durch einander, decke es zu und lasse es 2 Stunden stehen.

5) Nun

5) Nun soll der Hopfen bereitet werden. Zu einer Tonne nimmst du 4, 3 auch nur 2 Pfund. Du prüfest seine Güte und Stärke selbst. Man thut den Hopfen in einen Kessel oder auch in die nun leere Pfanne, schlägt 3 Eymer oder 9 Kannen Wasser darauf, rühret ihn um und kochet ihn verdeckt, bis er genug hat, welche mehrentheils 2 Stunden währet.

Anmerkung. Du must den Hopfen auf keine Weise brennen: Du kannst auch den Hopfen ohne Wasser bereiten. Alsdenn nimmst du 4 Pfund Hopfen in einen küpfernen Kessel und setzest diesen auf glüende Kohlen. Rühre ihn fleißig mit den Händen bis er schwitzet und gelinde zu trocknen anfängt. Der Kessel muß nicht beständig auf den Kohlen stehen; denn davon wird beydes Hopfen und Bier braun. Hebe ihn daher ofte ab, so läßt er sich besser rühren, und fahre damit so fort, bis du ihn so trocken hast, daß er kleine zu werden anfängt; da denn auch der Kessel nicht mehr heiß seyn muß, weil er sonst Nachwärme giebt.

Anmerkung. Durch eine solche Zubereitung verspreche ich dir für dein Bier einen so angenehmen Geschmack, als eben nicht überall angetroffen wird.

Anmerkung. Wilst du den Hopfen trocknen, so must du mehr als sonst nehmen; denn die härteste und unangenehme Bitterkeit gehet durch das Trocknen verlohren.

Anmerkung. Du must nicht vergessen innerhalb der 2 Stunden, die du zur Zubereitung des Hopfens hast, 2 mal in dem Möschkübel zu rühren.

6) Ist nun der Hopfen in Bereitschaft und sind deine 2 Stunden verflossen, so schöpfe das andere mal die dünne Würze ab, und siehle sie durch den Strohkranz in die Pfanne; wobey du mit dem Kochen zu eilen hast. Das Malz schlage nun auf den Rost und siehe dahin, daß es über das Stroh recht gleich zu liegen kon mt.

Anmerkung. Den Kübel spühle nachher mit heißer Würze aus, und schlage dieses zu dem übrigen. Sobald die Würze zu kochen anfängt, schlägest du sie auf den Rost rund um und

überall,

überall, und zwar in der Menge, daß das Malz durchgehends gut durchgehitzet werde.

Anmerkung. Sollte die kochende Würze nicht auf einmal in das Rostgefäß gehen, so mache die Pfannen dennoch ganz leer und verwahre die Würze in einem andern Gefäße, so heiß du kannst, bis sie auf den Rost kommen kann.

7) Du hast, wie gesagt, unter dem Rostkübel den Würz-Zober, in welchem du nun die rinnende Würze zu sammlen anfängst. Ist der Zober voll, so fülle die Würze in die Pfanne so viel darinne Raum hat und koche sie. Beym Anfange des Kochens schlage 4 bis 6 Kannen Wasser zu; wobey das Brunnenwasser den Vorzug hat, dadurch sich die Würze merklich kläret.

Anmerkung. Rinnet währenden Kochen mehr Würze als in dem Zober Raum hat, so fülle es in den Möschkübel, und verdecke es.

8) Nunmehro kocht die Pfanne, nachdem du das Brunnenwasser dazu gethan; gieße das gekochte nun allmählig über den Rost, und zwar dichte an den Stäben rund um, die Pfanne aber fülle unverzüglich mit der währenden Zeit abgelaufenen noch ungekochten Würze. Währenden Kochen thue, wie vorher, etliche Kannen kalt Brunnenwasser hinzu, und wenn es damit wohl ausgekocht ist, so schlage es auf den Rost u. s. w.

Anmerkung. Auf diese Weise hast du mit den Kochen 2 bis 3 mal fortzufahren, nicht wie gemeiniglich geschieht, daß du 2 bis 3 Pfannen voll kochest, welches auch für dich hinlänglich seyn könnte, wenn alle Würze auf einmal abgezapft und in eine Pfanne geräumet werden könnte, welches doch nie angeht; sondern ein verständiger Wirth wird es so einrichten, daß alle Würze wenigstens 2 auch wohl 3 mal gekocht, und bey jedem Kochen mit kaltem Wasser verdünnet werde; wobey er auf Maaß und Zeit genau achtet; denn kocht das Bier zu lange, so behältest du nicht die Zahl deiner Kannen, und die vorzügliche Stärke desselben ist ohne Nutzen.

Anmer-

Anmerkung. Nach dem andern, besonders aber dritten Aufkochen, da alle Würzen 3 mal Hitze ausgestanden, wirst du dich einer klaren durchsichtigen Würze zu erfreuen haben, welche in deinem Glase wie vieljährig Bier blinket.

Anmerkung. Kläret sich die Würze nach dem 3ten Kochen nicht, so kannst du sie zum 4ten male, aber nicht stark, sondern ganz gelinde aufkochen lassen. Dieses aber zeiget von einem vorherbegangenen Fehler, und du kannst wegen eines durchscheinenden und weinklaren Bieres nicht so versichert seyn.

Anmerkung. Ist in der Würze etwas, wie ein Rauch zu sehen, so verlaß dich nicht auf deine Kunst; siehe daher genau dahin, daß der Rost nie erkalte oder leer werde.

Nun beginnt der Tag sich zu neigen, und die Pfanne soll noch 2 bis 3 Zober, oder etwa 60 Kannen Wasser zu kochen gebraucht werden, welche du, wenn keine Würze mehr gekocht wird, auf den Rost schlagen must. Wie hast du dich aber zu verhalten, wenn noch mehr Würze in der Pfanne ist, als du auf einmal auf den Rost schlagen kannst, besonders wenn dein Gebräude groß ist? Gebrauche bey diesem Vorfalle den Zober, den du zur Hand haben must, thue die gekochte Würze hinein, und decke sie mit Säcken und Zeuge recht wohl zu, damit sie ihre Wärme nicht eher verliehret, als bis du sie auf den Rost bringest.

10) Die Würze, welche nach dem 3ten Kochen abgezapft wird, nennet man Bierwürze. In diese thue zuförderst eine Handvoll Hopfen und nachher etwas mehr, und wenn du diese Würze ausschöpfest, so thue aufs neue Hopfen ein.

Anmerkung. Bist du gewohnt, den Hopfen zu kochen, so drücke ihn aus, ehe du dich dessen bedienest, und verwahre das ausgepreßte Decoct zu schlechterm Getränke; ziehe aber den getrockneten den übrigen vor.

Anmerkung. Beyde Zubereitungsarten des Hopfens geben klar Bier; der getrocknete aber veredelt den Geschmack.

11) Das Wasser, welches du nach der gekochten Würze in die Pfanne thatest, steht nun und kocht, während

daß

daß die Bierwürze läuft. Währender Zeit füllest du von der in dem Zober verwahrten und wohl verdeckten Würze fleißig in die Rostgefäße.

12) Sollte die nun laufende Bierwürze sich so sammlen, daß sie in dem Würz-Zober nicht Raum behielte, so thue sie, bis die Pfanne vom Wasser leer ist, in den Möschkübel.

13) Ist das Wasser zum Rost gekocht, so schlage es in den kleinen Zober, in welchem du die Würze, die zuletzt auf den Rost geschlagen ward, hattest. Schlage dieses Wasser nach und nach auf den Rost, so weit es reicht; sollte aber noch nicht alles gute heraus gezogen seyn, so fahre mit Aufschlagung kalten Wassers fort.

14) Solchergestalt ist die Pfanne leer. Eile deswegen mit der Bierwürze und zuförderst mit der im Möschkübel; nimm alsdenn so viel aus dem Zober dazu, bis du dein Maaß, nämlich 80 Kannen in der Pfanne hast.

Anmerkung. Können deine Bieringredientien auf einmal gekocht werden, so ist es desto besser; wo nicht, so kannst du auf 2 mal kochen.

Anmerkung. Das Kochen trägt zur Erhaltung guten und herrlichen Getränkes mehr bey, als du glauben kannst.

Anmerkung. 80 Kannen Bier kannst du sicher von einer Tonne nehmen, wenn anders dein Malz von guter Gerste, nicht zu sehr ausgewaschen, ohne Holz und Rauch, bey Kohlen in einer gelinden Wärme gedörret, und hernach wohl gereiniget und nicht gar zu klar gemahlen ist.

Anmerkung. Es thut nichts zur Sache, wenn man in der Erndtezeit mälzet, ohne das Getreyde vorher aufgeschüttet zu haben; denn man kann auch von frischer Gerste, wenn sie nur trocken ist, Bier von der höchsten Weinklarheit bekommen. Ich komme nun wieder zum Bierkochen. Sobald die Bierwürze in der Pfanne warm zu werden anfängt, so nimmt man den Hopfen zur Hand. Den gekochten drückt man wohl aus, und verwahret das Ausgepreßte; sonst wird das Bier allzu bitter.

bitter. Der getrocknete Hopfen bedarf keiner weitern Bereitung, sondern wird nur, wie er ist, in die Pfanne gethan.

Anmerkung. Mußt du die Bierwürze auf 2 mal kochen, so vergiß nicht den Hopfen zu theilen.

Anmerkung. Vergiß auch nicht nach dem Rost zu sehen, und das noch rückständige warme Wasser, nachher aber kaltes aufzuschlagen.

Nun kocht die Bierwürze, wobey du sehen wirst, daß sich der Hopfen nieder giebt, aufkommt und wieder herunter sinkt. Nun must du 12 Kannen Brunnenwasser bey der Hand haben. Dieses schlägst du nach und nach und zwar jedes mal eine Kanne in die Pfanne; denn es muß 1½ Stunden kochen. Wenn der Hopfen nieder gekocht ist, stößt er viel Schaum auf, den du abnimmst und auf den Rost schlägst. Wenn du nach 1½ Stunden zu kochen aufhörst, so muß deine Pfanne von dem zugeschlagenen Wasser noch eben so voll seyn, als sie zu Anfange des Kochens war.

Anmerkung. Kannst du dein Bier und Hopfen nicht auf einmal kochen, so verdünnest du auch nur jede Pfanne voll mit 6 Kannen Wasser.

15) Halt nun den Möschkübel zurechte und siehle das gekochte Bier durch das Hopfensieb aus der Blase, damit der Hopfen zurück bleibe, den man zum Halbbiere aufhebet.

Anmerkung. Hast du noch einmal zu kochen übrig, so warte mit der Abkühlung; sonst must du gleich anfangen, es in den großen Kübel zu bringen, damit du die Hefen desto geschwinder dazu thun kannst.

Anmerkung. Nachdem das Bier gekocht ist, nimmt man das Halbbier in die Pfanne, wie besserhin zu sehen seyn wird.

Zum Bier wird 1 Stop frische Hefen erfordert. Alte Hefen taugen nicht.

Anmerkung. Des Sommers stellet man, wenn es im großen Kübel lauwarm ist. Für die Winterszeit kann man keine so gewissen Zeichen angeben; man braucht sie auch nicht, indem eine geübte Hand die Würze am Boden des Kübels warm und oben um den Arm herum kalt fühlen muß. Man rühret die Hefen wohl unter. Ist es des Winters sehr kalt, so legt man

Deckel

Deckel und Tücher dichte über; bey gelinderm Wetter aber ist ein Sack oder Tuch hinlänglich. Dieses bleibt so lange liegen, bis das Bier anfängt zu gähren; wenn du nun auch eine merkliche Wärme findest, mußt du die eine Seite des Deckels öffnen; nur siehe vornehmlich dahin, daß die Gährung nicht erkalte. Des Sommers legt man während der Zeit, da das Bier gähret, nichts über.

Anmerkung. Kommen die Hefen nicht eher in das Bier, als bis es am Boden kalt ist, so wirst du dich über die Klarheit deines Bieres nicht zu erfreuen haben. Eben so vergiebt dir auch heiß gestelltes Bier deine Unerfahrenheit nicht.

16) Wenn du die Hefen hinzugethan hast, so kann es 14 Stunden stehen; so, daß, wenn du nach der vorgeschriebenen Weise des Nachts um 12 Uhr angezündet, und den Abend darauf um 8 Uhr stellen kannst, so wirst du um 10 Uhr des folgenden Vormittags dein Bier ohnfehlbar auf die Tonnen bringen können.

Anmerkung. Die Probe der hinlänglichen Gährung ist, daß sich die Gährung nieder giebt, und die Hefen körnig aussehen.

17) Nun ist noch rückständig, daß du dein Bier, nachdem du die Hefen von dem Kübel gut abgeschaumet, durch ein dichtes Sieb in Tonnen fassest. Die abgenommenen Hefen sowohl, als die am Boden befindlichen, thue in ein Gefäß, in welchem es sich setzen kann; das darüber sich sammlende nennt man Hefenbier.

Anmerkung. Fülle deine Tonnen nur bis auf eine halbe Elle; denn du mußt für das Hefenbier, für die Nachkochung und für das Gähren Raum behalten. Hat sich das Hefenbier nach 8 bis 10 Stunden gesetzt, so fülle es ab, thue es in die Tonnen, und verstopfe sie mit einem Lappen.

18) Das Nachkochen dürfte nicht allen und jeden bekannt seyn, ob es schon von Wichtigkeit ist. Es geschiehet wie folget: Du nimmst von dem, was nach dem Halbbiere läuft, 10 Kannen in ein rein Gefäß, und thust in dasselbe

einen Theil, von der aus dem Hopfen gedruckten Brühe, im Falle das Bier nicht bitter genug seyn sollte. Dieses stehet nun, nachdem du gefaßt hast, 2 Stunden. Alsdenn kochest du es in einem kupfernen Kessel eine gute Weile, und verdünnest es mit 4 Kannen Wasser. Währenden Kochen schaume fleißig. Nimm den heißen Kessel in den Keller, und thue alles so heiß, wie es ist, in dein Faß; nur laß zum Gähren 6 Zoll Raum darinnen.

Klebe etwas Pappier mittelst Hefen um den Spund, damit es fester schließe, den Zapfen aber laß noch 24 Stunden offen. Setzest du diesen ein, so spünde es fest zu. Wenn du nach 14 Tagen zur Probe ein Stübchen abzapfest, so ist es noch nicht immer gut, aber doch gemeiniglich ein Vorbote, daß der gütige Schöpfer uns mit gutem Biere gesegnet hat.

Vom Halbbierbrauen.

1) Von einer Tonne Malz, von der 2 Zober Bier gebrauet sind, machst du, wenn das Bier abgezapfet ist, 2 Zober Halbbier.

Anmerkung. Hat das warme Wasser zur Ausziehung des Rostes nicht gereicht, so nimm noch einen Zober kalt Wasser zu Hülfe.

Anmerkung. Willst du zur Verbesserung des Halbbiers einige Kannen Bierwürze nehmen, so kannst du deren Stelle, mit dem zuletzt ausgezogenen wieder ersetzen.

Anmerkung. Man ziehet die Kraft am besten aus dem Malze, wenn man bisweilen den Zapfen fest zudrehet, damit es nicht sauer wird.

2) Die Halbbierwürze kocht man, wenn das Kochen des Bieres vollendet ist. Kocht man gut, so ist einmal zureichend. Währenden Kochen verdünnest du es mit etwas Wasser, und thust die Hälfte des Hopfens, der zum Biere

 gebraucht

gebraucht worden, dazu; doch verhindere, daß es nicht zu bitter wird.

Anmerkung. Sollte es nicht bitter genug seyn, so lässest du es mit seinem Hopfen gähren, den du sonst davon siehlest. Du kannst der Bitterkeit auch mit dem Ausgepreßten aus dem Hopfen helfen.

3) Ist das Halbbier wohl gekocht, so thue es in den Kübel zum Gähren.

Anmerkung. Stelle es nicht eher, bis es recht lauwarm ist.

Anmerkung. Des Sommers gähret es im Kübel, und ehe es gefaßt wird, hinlänglich; des Winters fassest du das Halbbier eher, damit es auch noch in der Tonne gähren möge. Hier hast du die Ursache des unausgegohrnen Bieres.

Anmerkung. Fehlen dir Hefen, so fülle mit 2 Stübgen Oberhefen vom Biere, welches die beste Weise das Halbbier zu stellen ist.

Schließlich, und damit dein Bier und Halbbier, nach dem Sprichworte, nicht nach faulen Mädchen schmecken möge; so nimm wegen der Geräthe folgendes in Acht: Die Tonnen müssen mit ihren Unterhefen beständig im Keller bleiben, und gar nicht an die freye Luft kommen. Wenn du sie nun brauchen willst, so spühle sie mit kaltem Wasser und Wacholdersträuchen reine aus. Siehe also mit Beyhülfe eines Lichtes, so weit du sehen, und mit einem Messer, so weit du mit der Hand kommen kannst, genau zu, daß in den Fugen der Dauben nichts von den alten Hefen sitzen bleibe. Glühe hierauf kleine Feldsteine, und wirf sie so heiß, als sie sind, hinein; schüttele sie aber wohl herum, weil sie sonst dein Faß anzünden. Reibe sie endlich mit etwas Speisebier und frischen Wacholderästen aus, und spühle sie wieder aus; so ist aller Beygeschmack weg. Alles dieses läßt sich in Keller machen.

Anmerkung. Ist das Gebräude so groß, daß man außer dem Biere und Halbbiere noch Speisebier abzapfen kann, so kann man es in der Starkbier-Tonne stellen, die man, ehe das Bier hinein kömmt, wieder ausspühlet.

Mit dem Halbbiergefäße hilft man sich eben so, und spühlet sie nachher aus.

Anmer-

Anmerkung. Eine ganz abschmeckende Tonne wird dadurch gut gemacht, wenn man Brantewein-Mösch darinne gähren läßt, und sie hernach bearbeitet, wie vorhin angezeigt ist.

Nutzet nun der Leser die angezeigten Erfahrungen, so werden in mittelmäßigen Haushaltungen wahrscheinlich von jeden 4 Tonnen Branteweinsschrot 2 ersparet, und wir erhalten künftig Bier, das, wegen seiner Köstlichkeit, den Geschmack und das Auge, da es dem Weine nahe kommt, ungemein vergnüget.

So aufrichtig dieser Vorschlag ertheilet ist, eben so zuverläßig wird er auch befunden werden, wenn er nicht aus Verachtung oder Schwachheit, aus Misgunst oder einer hundertjährigen Brauerweise verworfen und erstickt wird.

VIII.

Beschreibung
einer bequemen Art
Eichen zu pflanzen,
theils mit der Zeit größre Bäume zu gewinnen, theils auch beständig junge Eichenrinde für die Gärbereyen haben zu können:
Desgleichen
Wie die Rinde von alten Eichen zu eben diesem Behuf gehörig abzumachen und zu handthieren.

Mit Sr. Königl. Majestät und des Reichs Commerz-Collegii Erlaubniß zum Druck befördert, 1758.

Aus dem Schwedischen übersetzt.

Die Eichenpflanzungen, welche bisanhero im Reiche sehr versäumt worden, ohnerachtet dieser Baum hier gut gedeihet, und fester, als an vielen ausländischen Orten wird, sind nun mit desto größerm Fleiße zu betreiben, da man den größten Theil unsrer Eichwälder zu einer Zeit öde findet, da ihr Gebrauch täglich zunimmt.

Unsre bisherige wenig bedeutende Plantationen sind größtentheils auf die Weise geschehen, daß man zuförderst in den Wäldern die Eicheln dichte legte, nachher die Pflanzen aus einander brachte, und sie, bis sie für dem Viehe sicher waren, hegte; da aber bey solchem Umsetzen der kleinste Theil Wurzel fasset, so ist dadurch wenig ausgerichtet worden, und die Planteurs haben durch eine so mühsame und ungewisse Arbeit allen Geschmack und Lust zu diesem angelegenen Theile der Landwirthschaft verlohren.

Dieser-

Dieserhalb hat man für nöthig erachtet, dem Publico von einer leichtern und sicherern Pflanzungsweise, zur Erhaltung großer und gerader Eichen, welche an einem Orte außer Landes, der sich von dem schwedischen Himmelsstriche nicht eben sehr unterscheidet, gebräuchlich ist, Nachricht zu geben.

Man sucht sich hiezu eine dienliche Gegend aus, und wählet vorzüglich Leimboden, weil die Eichen in demselben am festesten werden.

Dieses Land pflüget man den Sommer vorher wenigstens zweymal, und auf den Herbst, wenn die Eicheln abfallen, zum drittenmale recht tief.

Man säet die Eicheln, mit einem Drittel Haselnüssen gemischt, hinein, und eget sie unter, den Platz aber heget man.

Die Haseln, welche mit den Eichen zugleich, aber geschwinder aufwachsen, geben diesen in den ersten Jahren Schutz, sowohl wider Hitze als harte Witterung; hiernächst aber dienen sie dazu, daß die Eichpflanzen gerade wachsen, und daß die untersten Zweige nach und nach verwesen; daher es keiner anderweitigen Tilgung oder Verhauung der Zweige bedarf.

In dem nächst folgenden Jahre sieht man wenig Eichpflanzen, nach 4 oder 5 Jahren aber sind eine Menge da.

Wenn sie die Höhe einer Elle erreicht haben, mustert man viele aus, und reißt sie entweder mit der Wurzel aus, oder hauet sie auch dichte an der Erde weg; doch so, daß sie nicht weitläuftig zu stehen kommen, welches ihren geraden Wuchs hindert.

Man läßt die Haseln inzwischen mit den Eichpflanzen wachsen, siehet aber dahin, daß sie nicht zu dichte stehen, sondern mustert einige aus, welches in den erstern Jahren am leichtesten durch das Ausreißen mit der Wurzel geschieht.

Wenn die Eichen die Höhe von 10 bis 12 Ellen erreicht, nimmt man anderweitige Aushauungen vor, worauf die Bäume ihre Kronen setzen.

Nachher hat man Gelegenheit die Haseln, ehe die Eichen ihre Stärke erhalten, verschiedene mal auszuhauen.

Während der Zeit des Wachsens hat man nach den jungen Schößlingen, welche nicht selten zwischen 2 Hauptästen ausschlagen, zu sehen und sie wegzuschneiden; weil sonst, wenn diese Schößlinge in der Folge aus Mangel des Nahrungssaftes vertrocknen, sich eine Narbe setzt, die bis aufs Mark gehet, und den Stamm in kurzer Zeit hohl macht.

Auf diese Weise kann man mit mäßiger Mühe für die künftigen Zeiten zum Schiffbau und anderm Gebrauche große Plantagen von guten Eichwäldern anlegen.

Es ist nicht ohne, daß die weitläuftige Hegung, welche dergleichen Plantagen erfordern, viele Schwierigkeiten verursacht; aber man findet wohl auch Erleichterungen hiebey und kann auch Inseln dazu wählen, die keiner Bewahrung bedürfen. Sonst siehet man wohl auch, daß es wegen Schonung des Holzes sich der Mühe verlohne, diese Plätze mit aufgeworfenen Erdwällen einzufassen, oder auch, einige Zeit vorher, Hagedornhecken herum zu pflanzen, welche man nachher nebst den Plantagen erweitern kann.

Auf eine noch viel leichtere und hinlänglich versuchte Weise können sowohl Eich- als Buchplantagen, auf den mit Wacholdersträuchen dicht bewachsenen Gegenden zu Stande gebracht werden.

Man wirft in jeden dieser Büsche eine Eichel, bringt sie, mittelst eines Stockes, dichte an den Wacholderstamm, und bedeckt sie mit Moos oder dem Unrathe, welcher unter diesen Büschen zu liegen pflegt. Die Eichel fasset Wurzel und breitet sich aus, der Wacholderstrauch aber schützt sie für Kälte und dem Zahne des Viehes, daher sie ohne weitere Wartung zur ziemlichen Dauerhaftigkeit gelangt, und allmählig sowohl in der Wurzel als der Dicke zunimmt, daß der Wacholderstrauch, welcher ihr vorher Schutz gab, der Eiche nach und nach Raum macht, und bisweilen vertrocknet.

*
* *

Außer dieser Pflanzungsart hat man für dienlich befunden, bey dieser Gelegenheit zugleich eine andere zu beschreiben, welche eigentlich ihr Absehen auf die beständige Sammlung der Rinde für die Gärbereyen hat, welche Pflanzungen an ein und andern ausländischen Orten mit vielem Vortheile betrieben werden, und in unserm Reiche um so mehr, besonders an Orten, die keine Wälder haben, zu unternehmen ist, da sich selbige, blos durch die Feuerung, welche dabey erhalten wird, reichlich belohnen; wozu noch kommt, daß bey solchen Plantagen Kinder und alte Leute gebraucht werden können, und also dem Ackerbaue keine Hinderniß gemacht wird.

Man wendet hiezu meistentheils Berge, Hügel und Höhen an, welche zum Ackerbaue unbrauchbar sind, und fasset sie mit einer Verwahrung ein.

Man macht mit Hacken, dergleichen die Maurer und Steinsetzer brauchen, kleine Löcher, einen Schritt von einander in die Erde, leget in jedes eine Eichel, deren Spitze oben kommt, und scharrt die aufgeworfene Erde darüber.

Auf diese Weise findet man in besagten Ländern mit Eichbüschen bekleidete Strecken von ganzen Meilen.

Verstatten es die Umstände, so pflüget man die Stelle, ehe man die Eicheln auf vorgemeldte Weise leget; die Erfahrung aber hat gezeigt, daß die Eichbüsche zwischen anderm Gesträuche, das ihnen Schutz giebt, am besten fortkommen.

In Frankreich hat man auch davon gute Wirkungen erfahren, daß man die Pflanzen im dritten oder vierten Jahre an der Erde abgeschnitten, in welcher Zeit sich ihr Wuchs gemeinhin setzet. Hiedurch erhält die Wurzel einen weit stärkern Trieb und die Aeste wachsen hurtiger.

Nach einigen Jahren, wenn die Eichpflanzen im Durchschnitte 2 bis 3 Zoll dick geworden, macht man Moos und Rinde bis an die Krone ab, womit man im Frühlinge, so bald das Laub zur Hälfte ausgebrochen, den Anfang macht, und so lange die Saftzeit dauert, fortfährt.

Das Jahr darauf sind die Stämme auf der Wurzel trocken geworden; man hauet sie alsdenn an der Erde ab, und braucht sie als Feuerung und zu Kohlenbrennen. An einigen Orten braucht man sie auch zu Hopfenstangen, in welchem Falle man sie lang wachsen läßt, und sind solche Stämme auch, des Trocknens wegen, so hoch, als man kann, abzuschälen.

Wenn wieder eine so lange Zeit verflossen, werden die neuen Aufschüße auf eben die vorgemeldte Weise geschälet und gefället, und geben eine reichre Erndte, weil nach dem Abhauen mehrere Stämme aus einer Wurzel wachsen. Damit man nun einen solchen Gewinn beständig möge haben können, ist das Beste, die Plantagen nach und nach anzulegen, und hiezu so viel Feld zu verwenden, daß man jährlich einen zureichenden Theil abschälen und fällen kann.

Mit der Rinde von diesen Stämmen, hat man nachher keine weitere Mühe, als daß man sie im Schatten trocknet, in kleine Bündlein bindet, und in die Städte bringt, wo sie die Gärber nutzen.

* * *

Bey Gewinnung der Rinde von alten Eichen ist folgendes in acht zu nehmen höchst nöthig.

Die rechte Zeit des Fällens der Eichen ist im Frühlinge, wenn das Laub halb ausgebrochen, und der Saft am meisten läuft.

Wenn

Wenn der Baum umgehauen, hauet man gleich Ringe durch die Rinde, rund um den Stamm, die 3 Fuß von einander kommen, und so theilt man die ganze Länge des Stammes ein. Alsdenn reißt man die Rinde mit der Axt, oder einem dazu gemachten Eisen, in Form eines breiten Spießes, der Länge nach, führt das Eisen zwischen der Rinde und dem Holze, und löset also die ganze Rinde rund um ab, wobey man sich bemühet, die Rinde so ganz, als thunlich ist, abzuschlagen. Im Nothfalle bedient man sich statt des gedachten Eisens eines Holzes in Form eines Keils.

Auf diese Weise verfähret man mit dem ganzen Stamme und den dicksten Aesten; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Rinde der dünnern Aeste weniger brauchbar ist.

Wenn man einen Haufen Rinde abgezogen, stellt man ihn zum trocknen aufrechts, solchergestalt, daß die kürzesten Stücken zu innerst in Reihen, die längern in die Mitte, und die längsten außen kommen. Die innere Seite der Rinde wendet man nach innen, damit sie den Sonnenstrahlen nicht ausgesetzt seyn mögen; und damit auch der Regen nicht schade, bedeckt man sie mit den größten Stücken der Rinde, die man der Länge nach überlegt, so daß die erhabene Seite zu äußerst bleibet, und also der Regen ablaufen könne.

Ist die Rinde solchergestalt verwahret, so kann sie ganze Monathe, und so lange im Felde stehen, bis der Eigenthümer Zeit hat, sie nach Hause zu fahren, wo er sie nachher wie Holz aufstapelt.

Nachher muß man die Rinde mit der Axt oder einem Bandmesser zerschneiden. Bedient man sich des Bandmessers hiezu, so legt man die Stücken Rinde auf einen Stock oder Baum, der an der Wand befestigt ist, und zerhackt die Rinde in 3 Finger lange Stücken. Oder man kann sie auch ganz an die Gärber zu weiterer Nutzung verkaufen.

Ein jeder, der zu diesen Plantagen und Rindesammlen Gelegenheit hat, wird um so mehr dieses ohne Ausschub werkstellig zu machen suchen, da man dabey sowohl für den Planteur, als auch das gemeine Wesen große Vortheile erwarten kann, und zwar insonderheit wegen der Rinde, bey welcher ein guter Absatz nicht fehlen wird; maßen die Anlegung der Gärbereyen auf engländische und lüttichsche Art, wobey die Eichenrinde unentbehrlich ist, auf gleiche Weise in der Folge befördert werden wird. Zugeschweige, daß diese Rinde für die Gärbereyen überhaupt nöthig ist und gesucht wird, um so mehr, da die bisanhero gebräuchliche Tannen- und Birkenrinde, wie allgemein bekannt, zur Bereitung guten Sohlleders nicht taugt, und daher je eher je besser abzuschaffen ist.

IX. Ei-

IX.

Einige Nachrichten und Urkunden gewisse Unglücksfälle bey verpachteten Landgüthern und die Ersetzung der daher rührenden Schäden betreffend.

Indem ich in dem theoretischen Collegio über Ditmars Einleitung in die Cameralwissenschaften Abth. II. C. XII. §. 32. meinen Herren Zuhörern die bey Abfassung der Pachtcontracte über Landgüter zu beobachtende Cautelen in kurzen Sätzen vortrage, welche sodann in dem praktischen Collegio bey der Ausarbeitung der Contracte zur Ausübung gebracht werden; so ist eine der ersten Regeln:

> Die Pachtcontracte müssen deutlich, vollständig, ordentlich und so abgefaßt werden, daß sie einen Unterricht für den Pachter, und ein unstreitiges Gesetz für beyde contrahirende Theile auf alle vorkommende Fälle abgeben.

Es ist nicht meine Absicht, dieses hier zu erklären. Ich bin nur Willens, einige zur Erläuterung der beyden ersten Requisitorum dienende Nachrichten und Urkunden hier mitzutheilen. Sie betreffen die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Pachtcontracte und beziehen sich besonders auf gewisse Unglücksfälle, und zwar

I. die vom Kriege,

II. die von Schnecken herrühren.

Ich habe wenig Pachtcontracte gesehen, die in Ansehung des Punctes wie es bey den mannigfaltigen Unglücksfällen gehalten werden solle, vollkommen deutlich und vollständig abgefaßt gewesen, ausgenommen solche, worinnen wegen der casuum fortuitorum ohngefehr also disponiret zu werden pfleget:

alle und jede casus fortuitos, tam solitos, quam insolitos et insolitissimos, und nahmentlich alles Unglück, wie dasselbe von Gott und Menschen, durch Luft, Feuer, Wasser und Erde, Donner und Hagel, Mißwachs, Krieg, Pestilenz und andere Seuchen, ingleichen durch alle Arten von schädlichen Thieren, und wie es sonst Nahmen haben mag, verhänget wird, es mag mehr- oder niemalen gehöret und gesehen worden seyn; es mag über die Früchte im Felde, in den Scheunen und auf den Böden, oder über das Vieh, oder über die Gebäude und überhaupt über eine jede dem Pachter überlaßene Sache ganz oder zum Theil ergehen; es mag ihm oder den Seinigen etwas dabey zu Schulden kommen, oder nicht; soll und will Pachter übernehmen und allein tragen, ohne dem geringsten Ersatz oder Nachlaß an den Pachtgeldern von Verpachtern, gerichtlich oder außergerichtlich zu begehen rc.

Außer dergleichen Contracten, sage ich, darinnen dem Abepachter alle casus fortuiti aufgebürdet worden, *) habe ich

*) Man halte die angeführten Pachtbedingungen nicht für erdichtet. Man glaube aber auch nicht, daß sie Erfindungen unserer Zeiten sind. Es muß schon in ältern Zeiten solche bis zur Unbilligkeit vorsichtige Verpachter gegeben haben. S. CAROCCII *tract. de locat. cond.* p. 15. Münd-

ich wenig gesehen, darinnen durch besondere die contrahirenden Theile als ein Gesetz verbindende und auf alle Fälle gerichtete Dispositionen allen Uneinigkeiten und Processen wäre vorgebauet worden: desto mehr aber habe ich solche gesehen, deren Undeutlichkeit und Unvollständigkeit zu rechtlicher Erörterung und proceßualischen Weitläuftigkeiten ausgeschlagen, und die eben dieses hätten nach sich ziehen können, wenn dergleichen Unglücksfälle die Pachtzeit über existiret wären, oder wenn der Sache nicht auf andere Art wäre abgeholfen worden. Da es nun nicht eines jeden Verpachters Werk ist, seinen Abepachter zu so harten Bedingungen, als die angeführten sind, zu obligiren, auch nicht ein jeder Pachter so verwegen seyn wird, sich dazu obligiren zu lassen, und da die besondern Umstände leicht zweifelhaft machen können, ob und in wie ferne dieser und jener Unglücksfall auf des Verpachters oder Pachters Rechnung komme, und wie es mit dem Ersatz der Schäden zu halten sey? so ist nöthig, die Unglücksfälle im Contracte eigentlich zu benennen und sich wegen des Ersatzes und der Berechnung der Schäden aufs deutlichste auszudrücken.

I.

Die Unvollständigkeit der Pachtcontracte, in Ansehung des Ersatzes der Kriegsschäden gab

A. nach

Wündschens *Memoriale oeconomico politicum* S. 337. Ich habe selbst einen Pachtcontract gesehen, den ein Gutsbesitzer, welcher sonst von billiger Gemüthsbeschaffenheit war, mit seinem Pachter auf die angeführte Art errichtet hatte. Er declarirte gegen mich, daß es auf diese Weise von ihm dependirete, ob und wie ferne der Pachter bey ereigneten Unglücksfällen, sich eines Schadenersatzes zu erfreuen haben solle? wiewohl er wenig dagegen erwiedern konnte, als ich ihm vorstellete, daß ich viel Bedenken fände, mit einem Menschen, der dergleichen Bedingungen zu unterschreiben capabel wäre, mich in eine solche Verbindung einzulassen.

A. nach Einrückung der französischen Armeen in die hannoverischen Lande Anlaß, daß in den hannöverischen nützlichen Sammlungen v. J. 1758. St. 21. angefraget ward, wer bey verpachteten Gärten, Aeckern, Wiesen ꝛc. den durch die Kriegsvölker verursachten Schaden, wenn unter den Contrahenten dießfalls nichts ausgemacht worden, zu tragen verbunden sey? Es ward darauf im 31sten Stücke der belobten Sammlung von eben demselben Jahre, ein rechtliches Bedenken ertheilet und darinnen von dem ungenannten Hrn. Verfasser mit angemerket, man würde wohl in den sämmtlichen hannöverischen Landen kein Exempel aufweisen können, da in einem Pachtbriefe der Gefahr des Krieges wäre gedacht worden. Der Herr Baron von Riedesel verfolgete nachher diese Materie in einer besondern gelehrten Dissertation: *de eo quod iustum est circa remissionem mercedis in locatione conductione ob calamitates publicas*. Göttingen 1760.

B. In Chursachsen bewürkete der Krieg, aus eben der Ursache der Unvollständigkeit der Pachtcontracte, ein öconomisches Gutachten zu billigmäßiger Ausgleichung der Verpächter und Pächter, wegen der von den letztern erlittenen Kriegsschäden, welches der berühmte Verfasser des vertheidigten Landlebens, Herr Cammerrath von Wichmannshausen, diesem Buche einverleibet hat. Es waren ihm verschiedene Berechnungen der erlittenen Schäden, welche die Pächter an ihre Verpächter übergeben, zu Erstattung seines Gutachtens communiciret worden, und er schreibt: aus allen hätte die Gewinnsucht der Pächter auf die häßlichste Art hervorgeleuchtet. Hauptsächlich gehet das Gutachten dahin; weil man bey einer Pachtsabhandlung, der verpachteten Nutzung halber, auf die Kriegsbegebenheiten nicht mit reflectiret haben könnte,*) so würde einem jeden Pächter,

*) Ich sehe nicht ein, warum dieses nicht geschehen könnte. Es lässet sich gar wohl durch allgemeine Gesetze bestimmen,

ter, der bey Berechnung der erlittenen Kriegsschäden gegen seinen Verpachter ungeziemende Forderungen formirete, die Vorhaltung zu thun sey:

1) daß er nicht prätendiren könnte, bey allgemeiner Landesnoth leer auszugehen, sondern einen Theil von den Kriegsschäden mit übertragen müsse; zumal wenn er ein gebohrner Landesunterthan wäre.

2) Daß er die durch den Krieg ihm entzogene Wirthschaftsvorräthe an Getreyde, Zug- und Schlachtvieh und andern Effecten, die er hätte verkaufen können, seinem Verpachter nicht höher anzuschlagen habe, als der Preiß derselben gewesen seyn würde, wenn kein Krieg entstanden wäre. In Betracht derer Vorräthe und Effecten, die ein Pachter zum Bestand des Wirthschaftswesens wieder anschaffen muß, müsse ihm der völlige Ersatz der dahin verwendeten Ausgaben vom Verpachter prästiret werden.

3) Daß er in Zurechnung aller solcher Kriegsschäden denjenigen Gewinnst, welchen er aus andern Sorten seiner andern Wirthschaftsvorräthe, die ihm zum Verkauf übrig geblieben, und durch das Consumo des Krieges, einen doppelten, auch wohl noch höhern Werth einbringen, als solcher außer Kriegszeiten gewesen wäre, gezogen worden, mit in Computum zu nehmen, und solchen außerordentlichen Gewinnst wenigstens zu 2 Drittheilen, oder auch allenfalls nur zur Helfte auf den übrigen Kriegsverlust anzurechnen habe.

4) Daß er bey abgedrungenen Vorspanndiensten, wozu er das Zugvieh, Wagen und Geschirre von dem erpachteten Guthe hergeben müssen, das Fuhrlohn, nach Beschaffenheit seines Haushalts, in billigmäßigen und nicht übertriebenen Ansatz zu bringen habe.

5) Daß

men, wie es in Ansehung des Ersatzes der Kriegsschäden gehalten werden solle.

5) Daß die Schätzung des weggenommenen oder zur Lieferung abgedrungenen Rind- Schaf- und andern Viehes mit gehörigem Unterschiede angestellet werden müsse: wobey zu erforschen:

a) ob das abgekommene Vieh aus den besten oder andern Stücken von mittler Güte bestanden?

b) Ob es im Gute aufgezogen, oder der bessern Güte halber von andern Orten erkauft worden?

c) Ob es nur in gewöhnlicher Fütterung gestanden, oder zur Mast aufgestellt gewesen?

d) Ob durch die vorhandene Zuzucht jungen Viehes der Abgang zu ersetzen sey?

Hierbey wäre wohl zu erwägen, ob der Pachter nicht verschiedene Schäden, die durch Vorstellungen und andere diensame Mittel abzuwenden gewesen wären, muthwilliger Weise zugelassen, und aus Haß oder Privatabsichten gegen den Verpachter nicht allzu nachsehend gehandelt habe? weshalb er wohl angehalten werden könnte, endlich zu erhärten, daß er den specificirten Verlust wirklich erlitten, und in Abwehrung der Kriegsschäden, allen möglichen Fleiß angewendet, solcherhalb alle diensame Mittel und Vorstellungen gehörigen Orts gebraucht, keineswegs aber im mindesten etwas zur Kränkung und zum Schaden seines Verpachters vorsetzlich oder allzugutwillig nachgelassen und hergegeben, noch auch seines eigenen Nutzens halber, oder damit er und die Seinigen von aller Kriegslast und Beschwerlichkeiten ganz frey und unbeunruhiget bleiben mögen, zu Vermehrung der seinen Verpachter angehenden Kriegsschäden selbst beygetragen habe.

Aus dem, was ich Auszugsweise hier angeführet habe, kann man ohne mein Erinnern, gar leicht erkennen, wie vielen Verdrüßlichkeiten und so kostbaren, als dem Ausgange nach ungewissen Processen der Verpachter eines Gutes exponiret sey, wenn er sich im Contracte, wegen der Kriegsschäden, nicht genugsam vorgesehen hat, oder wenn durch

lan-

landesherrliche Gesetze dergleichen widrigen Folgen nicht vorgebeuget wird. Dieses ist

C. in den hiesigen herzoglichen Landen durch 3 besondere Edicte heilsamlich geschehen, welche, da sie meiner in der Vorrede zum 1sten Theile der vorigen Sammlung erklärten Absicht gemäß sind, ich, ihrem wörtlichen Inhalte nach, hier mittheile.

I.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock ud Stargard Herr, ꝛc.

Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes gesammten Unsern Cammer- und Justizcollegiis, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern, sowohl in unsern Domainen, als auch auf den Güthern Unserer Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen, was maßen Wir landesfürstlich in Betracht gezogen, daß über die seit dem Schluße des vorigen Jahrs bis diesen Tag von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg, durch die Königl. Preuß. Truppen erzwungenen mancherley Lieferungen an Heu, Stroh, Korn, Geld und sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, zwischen den Verpächtern und Pächtern leichtlich mancherley Irrungen, Streitigkeiten und Proceße erwachsen dürften, woferne nicht durch eine allgemeine Landesfürstl. Verordnung bestimmet würde, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber an der Pension in Abzug zu bringen berechtiget seyn sollen.

Wann nun auch Landräthe und Deputirte Unserer getreuen Ritter- und Landschaft um Erlassung einer solchen

Landesfürstl. Verordnung unterthänigste Vorstellung und Vorschläge eingereichet haben; Als wollen, setzen und ordnen Wir hiermit gnädigst: daß

1) Von den Pächtern sowohl unserer Domainen und Cammergüther, als auch Unserer Ritter und Landschaft für Heu und Stroh, es sey nach den Preuß. Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartierungen consumiret worden, so wenig als für die Fuhren, noch auch wegen der durch die Fuhren geminderten Hofdienste, oder nicht völlig bestelleter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle. Dagegen

2) Die Verpächter schuldig und verbunden sind, den Pächtern den in natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Rocken und das Mehl, nemlich den Scheffel mit 40 ßl. und also nach Proportion den Hafer, daß nemlich für einen Scheffel Hafer drey viertel Scheffel Rocken gerechnet werden, alles in Magazinmäßiger Berliner Maaße zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige, was an baarem Gelde nach den gemachten Repartitionen zur Preuß. Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Gelderpreßungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcherhalben nicht das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten. Daferne auch

6) ein Pächter nach Ablauf seiner Pachtjahre Contractmäßig abzuziehen, verbunden seyn sollte; so soll er den Ab-

zug,

zug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpachter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnungen halber aufzuhalten oder zu verweigern nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesammten unsern Collegiis und Gerichten sich hiernach zu achten und darüber zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur durch den Druck bekannt machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren befohlen. Gegeben in Lübeck den 13. May 1758.

Friederich H. z. M.
(L. S.)

2.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, rc.

Fügen mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unser Cammer- und Justizcollegiis, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern, sowohl in Unsero Domainen, als auch auf den Güthern Unsrer Ritter und Landschaft hiemit zu wissen, was Maaßen Wir, zu Vorbeugung der zwischen den Verpächtern und Pächtern zu befürchtenden Irrungen, Streitigkeiten und Processe über die zeither von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg durch die königl. Preuß. Truppen aufs neue erzwungenen mancherley Lieferungen an Heu, Stroh, Korn, Geld und son-

sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, für unumgänglich gefunden, sondern auch Unsere Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß Uns darum unterthänigst angesuchet, durch Erneuerung Unserer vom Dato Lübeck den 13. May, vorigen Jahres, erlassenen allgemeinen Landesfürstlichen Verordnung auch für diesmal zu bestimmen, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Ansehung der erstern, nach Beschaffenheit des diesjährigen geringern Korn Preißes, an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen.

Setzen ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst: daß

1) von den Pächtern sowohl Unserer Domainen und Cammergüther, als auch unserer Ritter- und Landschaft für Heu und Stroh, es sey nach den Preuß. Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartierungen consumiret worden, so wenig, als für die Fuhren, noch auch wegen der durch die Fuhren geminderter Hofdienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verbunden sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Rocken und das Mehl, nemlich den Scheffel mit 30 ßl. und also nach Proportion den Hafer, daß nemlich für einen Scheffel Hafer drey Viertel Scheffel Rocken gerechnet werden, alles in magazinmäßiger Berliner Maaße zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie denn auch

4) das-

4) dasjenige, was an baaren Gelde nach den gemachten Repartionen zur Preuß. Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Gelderpreßungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; so soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcherhalben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten. Daferne auch

6) ein Pachter nach Ablauf seiner Pachtjahre Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn sollte; so soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnungen halber, aufzuhalten, oder zu verweigern nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesammten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bestärket, damit niemand mit der Unwissenheit sich enschuldigen könne, nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen, Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 28. May 1759.

Friederich H. z. M.

(L. S.)

3.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Fügen, nebst Entbiethung Unsers resp. gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Cammer- und Justizcollegiis, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft wie auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern sowohl in Unsern Domainen, als auch auf den Güthern Unsrer Ritter- und Landschaft, hiemit zu wissen: was Maaßen Wir zu Vorbeugung der zwischen den Verpächtern und Pächtern zu befürchtenden Irrungen, Streitigkeiten und Proceße über die zeithero von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg durch die Königl. Preuß. Truppen, abermahl erzwungenen mancherley Lieferungen an Geld, Korn, Heu, Stroh und sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, für unumgänglich gefunden, sondern auch Unsere zum engern Ausschuß erwählte Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg Uns darum unterthänigst angesuchet, durch Erneuerung Unserer vom Dato Lübeck den 13. May 1758. und vom Dato Schwerin den 28. May 1759. erlassenen allgemeinen Landesfürstlichen Verordnungen, auch für diesmahl zu bestimmen, was diesem zu Folge, die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar in Ansehung der erstern, nach Beschaffenheit des diesjährigen Kornpreißes, an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß

1) von den Pächtern sowohl Unserer Domainen und Cammergüther, als auch Unserer Ritter- und Landschaft, für

Heu und Stroh, es sey nach den Preuß. Magazinen geliefert, oder bey Durchmärschen und Einquartierungen consumiret worden, so wenig als für die Fuhren, noch auch, wegen der durch Fuhren oder sonsten geminderten Hofdienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle, und daß, da solches mehrentheils mit Gelde bezahlet werden müssen, er die Hälfte des dafür bezahlten entweder nicht in Rechnung zu bringen, oder auch, Falls der Verpachter das Heu und Stroh selbsten bezahlet, er diesem die Hälfte wiederum zu vergüten habe. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verpflichtet sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartierungen gelieferten Rocken den Scheffel mit einem Thaler und 8 ßl. und den Hafer den Scheffel mit vierzig ßl. in Magazinmäßiger Maaße zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungskosten in Ansehung der Officiers, Unterofficiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unterofficier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) dasjenige was an baaren Gelde, nach den gemachten Repartitionen, zur Preuß. Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Gelderpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weitern Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; so soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcherhalben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten; Es wäre denn, daß in dem zwischen Locatore und Conductore errichteten Contract ausdrücklich ein anders festgesetzet worden. Daferne auch

6) ein Pächter, nach Ablauf seiner Pachtjahre, Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn sollte; so soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpachter

zu stellende Sicherheit seiner illiquiden Rechnung halber, aufzuhalten oder zu verweigern, nicht befugt seyn. Befehlen demnach gesammten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so haben Wir nicht nur diese anderweit erneuerte Unsere allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, sondern auch durch den Druck bekannt zu machen, auch gehörigen Orten zu affigiren und publiciren, befohlen. Gegeben Lübeck den 27. April 1761.

Friederich H. z. M.

(L. S.)

II.

So viel hiernächst die von Schnecken herrührende Schäden betrifft, so muß ich bekennen, daß mir in denen Landesgegenden, wo ich vorhin mit fremden und eigenen Wirthschaften zu thun gehabt, niemals vorgekommen ist, daß diese gefräßigen Insecten, an den Feldfrüchten solche Ravagen, wie die Heuschrecken, gemacht, so, daß es darüber zur rechtlichen Erörterung und Anfrage gekommen, wer diese Schäden zu tragen verbunden sey, der Verpachter oder der Pachter? und ich habe daher auch in denen Pachtcontracten, die ich zu verfertigen gehabt, des Schneckenfraßes niemals erwehnet. Hier bin ich erst aus meines hochgeschätzten Herrn Collegen, des Herrn Consistorialraths Manzels *Selectis iuridicis Rostochiensibus* Fasc. I. p. 354. davon benachrichtiget worden, daß darüber um rechtliche Belehrung angesuchet worden: ob der Schneckenfraß in den herzogl. Mecklenburgischen Landen unter die casus fortuitos zu rechnen sey? Die Frage ist bejahend beantwortet worden, wie nachfolgendes Informat mit mehrerm besaget:

Quae-

Quæstio III.

An edax limacum pernicies, der Schneckenfraß in terris Mecklenb. sit habenda pro casu fortuito?

Anno 1734 d. 26 Maji resp. Pensionario M. G. sequentem in modum: Der Herr will von uns belehret seyn: Ob der Schneckenfraß ad casus fortuitos zu rechnen? Und wir antworten darauf, daß solches auf keine Weise zu leugnen sey. Rationes respondendi erant sequentes: Ein Casus fortuitus ist, nach aller vernünftigen und rechtlichen Beschreibung, eine solche Begebenheit, welche entweder von Gottes gewaltigem Willen, oder durch desselben oft unerforschliche Zulassung entstehet und eintrifft, und welchen dannenhero menschlicher Witz, Vorsichtigkeit oder Verstand entweder so wenig vorabsehen als abkehren, oder wenigstens nicht verhindern kann. Und wenn dergleichen Casus soll die rechtsgewöhnlichen effectus nach sich ziehen, und das Dominium nicht transferiret wird, so muß e. g. ein Conductor auf keine Weise etwas versäumet oder gethan haben, wodurch dem nunmehrigen scheinbaren Zufall einige Occasion gegeben worden. Appliciret man diesen Begriff auf den Schenkenfraß, so hat die Sache ihre evidente Richtigkeit, alldieweil alles dasjenige, was durch schädliche Thiere, als Mäuse, Heuschrecken und anders Ungeziefer verursachet wird, wenn nemlich daßelbe in ungewöhnlicher Menge die Wälder und Felder anfüllet, ein dergleichen Zufall ist, der durch oft verborgene Wege und Ursachen entsteht und von einem Hauswirth mehr mit stiller Betrübniß mag betrachtet, als durch einige Kunst und Anschläge behindert werden. Des sel. Nevii ausbündiger Tractat von Grundherren und Pensionarien, giebt von diesem Satze Licht und Lehre genug, conf. HOPPII disp. *de edaci locustarum pernicie* und überhaupt alle Interpretes

 der

der l. 15 et 25. ff. Locati. Und ob gleich der Schnecken nirgends namentlich gedacht wird, so leidet doch das deutliche argumentum textus auf dieselben die Interpretation; alldieweil in demselben, omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono præstare debere: utputa graculorum, sturnorum et si quid simile acciderit. Wie denn in der nota GOTHOFREDUS von Mäusen und Heuschrecken schreibet. Ob nun gleich in den folgenden Worten es also heißet: si tamen vitia ex ipsa re oriantur, hæc damno coloni esse, veluti si raucis segetes corruptæ sint; so steht doch die Explication weiter hin sowohl in dem Texte, als in den Interpretibus dabey, daß nemlich, weil auch der schädlichen Kräuter in einer Syite gedacht wird; welche e. g. aus dem unreinem Saatkorn entstanden, allemal muß etwas negligiret seyn, welches ein accurater Hauswirth nicht zu versäumen pfleget. Und so heißet der Text statuiren wegen der unmittelbaren Worte: sed et si labes facta sit, omnemque fructum tulerit, damnum coloni non esse. vid. interim nota GOTHOFREDI, worinne, ratione raucarum die Casus des concurrirenden Versehens und der inevitablen natürlichen Zufälle von einander deutlich separiret werden. Man wird also nicht viel weiter hiebey sich aufzuhalten haben, weil die Schnecken eine Art Gewürme sind, welches ohne allen Zweifel aus einer besondern Disposition der Witterung die ihren zubehörigen Particuln favorabel ist, generiret wird; so wird einem Ackerbauenden, wenn er sonst, ratione der Zeit, des rechten nachbarlichen gewöhnlichen Tempo sich bedienet, nicht das geringste imputiret werden können vid. SEB. MEDIC. *de casib. fort.* qu. 11. n. 7. sondern es ist der Schneckenfraß ein Zufall ab extra, und kömmt nicht ab intra: durch welchen Satz wir dann, die sonst noch etwa zu obmovirende Observationen der Rechtsgelahrten auf die Seite gebracht haben. Und ob wir uns gleich bemerket zu haben besinnen, daß in einigen Theilen unsers Landes

des von dem Schneckenschaden mehr Erfahrung, als anderweit sich äußert, gleich dann hier und da, wo die Felder feuchter und niedriger sind, sich dieses Geschmeiß häufiger vermerken lässet; so folget doch daraus noch gar nicht, daß die an solchen Orten etwas pachtende den Fraß der Schnecken auf sich nehmen müssen, angesehen dennoch nicht gesaget werden kann, daß die Schnecken gewisser Oerter ordentliche Landesproducten sind, mithin allerdings zu statuiren, daß derselben Entstehung muß durch besondere Temparatur der Luft secundiret werden, und zwar zu der Zeit, wenn eine solche Menge, die Felder verwüsten kann, sich hervorthut. Entweder der Schneckenfraß ist etwas alljährliches oder nicht. Ist dieses, wie es denn gewiß ist, so muß er mit dem Hagel auf gleichem Fuß genommen werden, als welcher auch vielmalen, doch aber, Gottlob! nicht ordinair entstehet; Und muß man von der occasionellen Disposition des Feldes in der Betrachtung gar abstrahiren; ja, es muß in diesem Casu quæstionis der locantische Theil das Incommodum des Schneckenfraßes um so viel gewisser tragen, als der passus von Casibus fortuitis in dem Contracte den gemeinen Rechten und der Landesgewohnheit ist untergeben worden, indem es heißt: Alle Casus fortuitos, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nehmen die Herren Locatores, nach hiesigen Landesgebrauche und Gewohnheit (welche juxta inferiora von dem gemeinen Rechten suppliret werden) über sich. Und da in sequentibus der Conductor den Mißwachs auf sich genommen, so heißt es allerdings: Exceptio in Casu non excepto confirmat regulam. Denn woferne der Orten der Schneckenfraß in solchem superlativo sehr öfters käme, so wäre es nöthig, desfalls besondere Pacta den Contractibus zu adjiciren. Als aber solches gar nicht geschehen, und in dubio man contra Locatorem zu sprechen gewohnt und schuldig ist, vid. l. 39. ff. de Pact. l. 38. §. 18. V. O. so hat der Herr keine Sorge, daß je ein unparteyisches Sentiment in dieser

Sache

Sache wider Jhn ausfallen werde. Nur allein supponiren Wir, daß der Schade, wovon die Rede ist, müsse nach Proportion des Contracts, ein nicht geringes zu bedeuten haben, wie solches sowohl die gemeinen als besondern Rechte notorie erfordern, wobey denn keine andere Proportion, als die ein der Sachen verständiger Richter bescheiden achtet, mag gehalten werden. vid. GAIL. *Lib. 2. Observ. 23.* MENOCH de *A. I. Q. l. 1. cas. 66.* CAROC. *Tr. de Locat. p. 3. n. 2.* STRUV. *Exerc. 24. th. 16.* Und da ein Schade von 100 rthl. gegen 1000 rthl. allerdings schon zu regardiren, so muß niemand weiter auf den Irrwahn kommen, als wenn hieher auf die Materie von der Verletzung über die Helfte könnte argumentiret werden; angesehen von einem Contractu dominii translativo dismal hieher nicht zu schließen, voraus da in dem l. 2. *C. d. rescind.* durchaus die Rede nicht davon ist. Vid. FRANTZK. *ad. ff. tit. Locat. n. 106.* MEV. *P. 9. D. 144.* qui rectius hoc loco sentit quam in Tr. *de Persion. C. 1. n. 20.* Doch es wird dieses die zwote Frage erläutern helfen. Solche demnach ist: wie die Worte in dem Contracte, **Nach Landesgewohnheit**, zu interpretiren? und ob in specie der Schneckenfraß im Lande Mecklenburg ad casus fortuitos gehöre? Und wir sind hierüber der ersten Meynung, daß weil in unsrem Lande über diesen Passum keine specielle Verordnung, oder sattsam hergebrachte besondere Gewohnheit, man nach Anlaß des Edicti von 1713. alles nach dem gemeinen Keyserlichen Rechten ausmachen müsse, da denn, Innhalts der Ausführung in der ersten Frage der Schneckenfraß allerdings auch in Unserm Lande, ad casus fortuitos gehöret. Addebantur rationes: Wir haben allhier im Lande Mecklenburg keine andere Verordnungen, ratione der Casuum fortuitorum, als die, vom 24 Octobr. 1660. vom 21 Nov. ejusd. anni, vom 24 Febr. 1677. und von 26 May 1713. und da heisset es in der letzten §. 3. „Wenn „wegen der casuum zwischen den contrahirenden Partheyen „nichts

„nichts namentlich und specifice verglichen, sondern in dem „Pensionscontract den gemeinen Rechten oder den gemeinen „und Landesrechten oder auch den gemeinen Rechten und „Landesgewohnheiten die Entscheidung dergleichen Fälle „heimgelassen worden, in allen solchen Fällen soll in ordine „juris und von Gerichtswegen erstlich darauf zu sehen seyn, „wie diese streitige Fälle in den hiebevorigen Fürstl. Meck„lenb. Pensions-Edictis von 1660. und 1677. entschieden „und determiniret seyn: Sollte aber derer zwischen Guths„herren und Pensionarien abwaltenden Irrungen halber, in „diesen Landesverordnungen nichts enthalten seyn, solchen„falls sind dieselbe nach der Vorschrift des in subsidium im „heil. Röm. Reich recipirten Iuris communis Cæsarei zu „beurtheilen und zwar mit dieser richterlichen Bescheiden„heit, daß die Billigkeit dem rigori juris allezeit vorgezo„gen werde, und juxta arbitrium religiosi & prudentis „Iudicis prävalire.„ Alsdenn nun in solchen Edictis von dem Schneckenfraß nichts besonders disponiret ist, so wird es ratione desselben bey den obangeführten Principiis allerdings bleiben müssen, voraus, da in dem allegirten tenore des letztern dem Richter die Billigkeit, welche allezeit mehr auf die Partes des Conductoris tritt, so nachdrücklich empfohlen wird. Und ob wir gleich von einer Gewohnheit hören, als wenn ratione des Mißwachses hier im Lande darauf regardiret wird, ob eine ganze Nachbarschaft, oder nur einer, oder nur einige wenige dadurch affligiret worden; so ist doch einmal solche vermeintliche Gewohnheit, als dem klaren Buchstaben zuwider, ganz sonderlich und fürs fernere, würde sie doch, auf die casus, die ab extra kommen, nicht können gezogen werden, wie denn auch wenn e. g. der Hagel und, ejus argumento schädliche Creaturen, einen einzigen im ganzen Lande, erheblichen Schaden zufügen, die Sache außer allen Streit gesetzet ist.

Ich darf mir aber von der bekannten Gemüthsbilligkeit und Wahrheitsliebe des Herrn Consistorialraths, nichts

widri-

wiedriges gewärtigen, wenn ich hier den Zweifel entdecke, der mir bey Erwägung dieses Rechtsspruches erwachsen ist.

Das vornehmste Argument, warum also erkannt worden, gründet sich auf die Disposition der Gesetze, daß der Verpachter dem Pachter solche größere Schäden zu vergüten verbunden sey, die durch menschliche Vorsichtigkeit und Fleiß nicht abgewendet oder verhindert werden können. Ohne Zweifel sind es die schwarzen Schnecken ohne Häuser gewesen, *) die diese Schäden angerichtet haben, und die sich bey nasser Witterung im Frühlinge stark vermehren; wie sie denn auch in itzigen Jahren in verschiedenen Feldern hiesiger Gegenden in großer Menge sind bemerket worden. Es mag aber eine Art von Schnecken gewesen seyn, welche es will, so findet sich zwischen diesem Insect und den Heuschrecken, Feldmäusen, Getreyderaupen 2c.**) ein großer Unterschied, in Ansehung der Mittel sie zu vertilgen. Es ist ihnen leicht und mit geringen Kosten, zumal wo ein Pachter durch frohnende Unterthanen und durch Kinder solches zu bewirken Gelegenheit hat, beyzukommen und ihren gewaltsamen Verwüstungen der Feldfrüchte Einhalt zu thun. Ich erinnere mich, daß, da sie einstens in einem großen Baumgarten zu sehr überhand nahmen, man sie zusammen lesen, mit Stampfhölzern zerstoßen und den Schweinen vorwerfen ließ, denen dieses Fressen wohl behagete. Hiernächst wird mir von 2 glaubwürdigen Personen gemeldet, man fände die schwarzen Schnecken in Westphalen häufig in

*) Die graue Schnecke ohne Flecken thut sonst auch an der Wintersaat im Herbste Schaden. LINNAEI Syst. Nat. T. I. p. 652.

*) Auch in Ansehung dieser Verheerer der Feldfrüchte hat man Mittel sie zu vermindern, und die Schäden, wo nicht in totum, doch in tantum abzuwenden; ein Pachter aber muß auch hier debitam diligentiam adhibiren. Von Vertilgung der Getreyderaupen s. die vorige Sammlung Th. VII. S. 244.

in den Feldern, und man wäre daselbst überzeuget, daß man die größten Schäden an den Feldfrüchten von ihnen zu gewarten hätte, wenn man ihnen nicht zuvorkommen und die Mittel zu ihrer Vertilgung in Zeiten anwenden wollte. Alle Besitzer der Aecker einer gewissen Stadt und umliegenden Gegend wären daher gehalten, sie zu sammlen und umzubringen, und bey einem gewissen Landgute habe der Herr desselben die sogenannten welschen oder Truthüner, oder, nach hiesiger Benennung die Kuhnen, zu Hülfe genommen, welche sie so gerne, als die Schweine gefressen hätten. Bey diesen Anstalten könne man für diesen Getreydefeinden ganz ruhig schlafen. Ihre Vertilgung ist desto thunlicher und desto weniger kostbar, da sie in eine Zeit fällt, da der Landmann durch nöthigere Arbeit nicht so sehr daran behindert wird.

Meinem Erachten nach würde es also bey obiger Anfrage und deren rechtlicher Beantwortung darauf angekommen seyn, und bey künftigen ähnlichen Vorfällen darauf ankommen, ob von Pachtern die Mittel zur Abwendung des Schadens von diesen und allen andern Verwüstern der Feldfrüchte angewendet worden? und ob folglich der erlittene Schaden nach Erforderung der Rechte, die Eigenschaft einer Gewalt habe, welcher nicht zu resistiren gewesen?

Wie gut wird es bey so bewandten Umständen nicht für Verpächter und Pächter seyn, wenn sie in ihren Contracten durch deutliche und vollständige Dispositionen, wie es in diesen und allen andern Fällen gehalten werden solle, alle von unterlassener Beobachtung der Eingangs angeführten Regel erwachsende Irrungen, Streitigkeiten und sonstige Incommoditäten sorgfältig zu vermeiden suchen!

X. Von

X.

Von einem in dem chursächsischen Amte Tautenburg ausgegrabenen Elephantenzahne und Knochen.

Nach den Frankfurther gelehrten Zeitungen aufs Jahr 1762, n. 4. ist in der Gegend der Gräflich Reussischen Stadt Gera vor kurzem ein Backenzahn eines Elephanten ausgegraben worden, welcher drey Pfund und vier Loth gewogen, wie man denn drey solche Zähne vor weniger Zeit alda gefunden hätte. Ich erinnere mich hierbey der durch die, in Monat August 1752 wegen des ausgetretenen Wethebaches, entstandenen großen Gewässer, welche einen ganzen Berg bey dem Tautenburgischen Amtsdorfe Wettenburg durchrissen, alda mit ausgewaschenen großen Elephantenzahnes nebst einem starken Knochen. Diese Stücke sind, vermittelst allerunterthänigsten Berichtes vom 29 August gedachten Jahres nach Dreßden eingesendet worden. Der Knochen, welcher ganz mürbe war, hat nicht weit von dem Zahne gelegen. Der Zahn hat seine völlige Härte behalten, und ist um so merkwürdiger anzuführen, als derselbe, so viel mir wissend ist, allen andern an Größe vorgehet. Der ehemalige Sachsengothaische Historiographus **Wilhelm Ernst Tenzel** meldet in dem, an den gelehrten Bibliothecarium zu Florenz, Anthon Magliabechi, in dem Jahre 1696 abgelassenen, und zu Jena auf 2 Bogen in 8tavo abgedruckten lateinischen Briefe, von einem, zu Tonna, in dem Fürstenthume Sachsen Gotha,

aus-

ausgegrabenen Sceleto elephantino, aus des RAII *Synopsi animalium quadrupedum*,

> quod dentes elephanti molares lineas parallelas undulatas octo vel novem in superficie massæ efficiant, sintque reliquo osse candidiores.

Tenzel giebt von denen, auf jeder Seite, befindlich gewesenen vier Backenzähnen des Tonnaischen Elephanten, welcher nach der ganzen Erzehlung die bishero bekannten Scelete an Größe übertroffen, und dahero von einem in Indien gewesenen Kaufmanne an Alter über 200 Jahr geschätzet worden, mehrere, in der obern Fläche, bemerkte Linien mit folgenden Worten an:

> Singulæ massarum molarium constant osse duro, & vitri instar candenti, nucleoque, tum in superficie duodecim lineas parallelas undulatas, sive strias molares habent, reliquo osse candidiores.

Mit dieser Beschreibung harmoniret der nach Dreßden eingeschickte Elephantenzahn, außer daß selbiger noch mehrere Striche in superficie hat, woraus man auf das Alter des Elephanten schließen kann. Wie nun, in obangezogenen gelehrten Zeitungen, unter Berufung auf die Meynung verschiedener Gelehrten, z. E. Büttners, Scheuchzers rc. die Möglichkeit gezeiget wird, daß diese Elephantenknochen und Zähne, als Ueberbleibsel einer allgemeinen Ueberschwemmung, anzusehen sind, indem die, in der Sündfluth, ersoffenen Thiere, obschon solche anfänglich zu Boden gesunken, bey entstandener Fäulniß wieder empor geschwommen, und aus denen entlegensten Gegenden, wo sie sich aufgehalten, durch Hülfe des Windes und der Fluth, weil ein schwimmender Körper, wegen Höhe des Wassers, keinen Umweg nehmen darf, sondern sich in gerader Linie beweget, in hiesige Lande gekommen, mithin, nachdem Luft und Wasser die weichen Theile aufgelöset, die harten zu

Boden gesunken sind: so ist von dem, im Amte Tautenburg, aufgefundenen Elephantenzahne um so weniger zu glauben, daß solcher als ein fossile anzusehen sey, als die, an dem Zahne, befindlichen Wurzeln, auch der dabey gelegene starke Knochen das Gegentheil an die Hand geben. So ungegründet die Meynung derer ist, welche in den Gedanken stehen, wie der Grund hiervon darinnen zu suchen, daß die Römer dergleichen Thiere in den Kriegen mit nach Teutschland gebracht hätten: so ausschweifend ist der Einfall des Herrn Canzlers **Estors** im 3 Stücke der neuen kleinen Schriften, S. 697, wenn er den obbenannten Gelehrten wiederspricht, und dafür hält, daß, da die Elephanten mit einander zu kämpfen pflegten, folglich beym Streiten Zähne verlöhren, diese, weiln sodann Handel damit getrieben würde, auf solche Art in fremde Gegenden gebracht würden. Diesem Vorgeben stehet die Erfahrung entgegen, daß die Knochen und Zähne nicht in der Dammerde, sondern tiefer in der Schicht von Leimen, welcher mit Quarze, Wasserkieße und andern Steinen vermischet ist, angetroffen werden; nicht zu gedenken der Schwürigkeit, so mit dem Estorischen Einfalle verknüpfet ist. Denn eines theils werden nicht Backzähne im Kampfe verlohren, andern theils ist nicht zu glauben, daß, wenn die Zahnhändler die Elephantenzähne soweit geschaffet, selbige so ohnvorsichtig damit umgegangen seyn sollten. Es bleibet also wohl das gewisseste, daß die ausgegrabenen großen Zähne von der allgemeinen Ueberschwemmung herkommen. Tennstädt den 26ten Jener 1762.

* *
*

Der Herr Verfasser dieser Nachricht ist der den Gelehrten aus verschiedenenen soliden Abhandlungen rechtlicher Materien rühmlichst bekannte Königl. Pohl. Commißionsrath und Creyßamtmann zu Tennstädt, Herr D. **Bernhard Friedrich Rudolph Lauhn**, und ich erachte mich dafür zu öffent-

öffentlichem Danke verbunden, daß sie mir von ihm zur Bekanntmachung geneigt zugesendet worden. Sie ist eben so merkwürdig, als andere von versteinten Knochen und Zähnen, ausländischer Thiere, deren immer mehr in unterschiedenen Gegenden Teutschlands entdecket werden. In meines Sohnes *Lithographia Halensi* n. III. und in meiner ersten Samml. oec. Schriften Th. V. S. 232. sodann in des Herrn Prof. **Vogels** sehr schätzbaren Mineralsystem S. 204. u. f. finden sich mehrere Beyspiele. Ob der hier angezeigte Knochen versteinert, oder, wie ich muthmaße, nur calcinirt, und welches die eigentliche Größe des Zahns gewesen? hat der Herr Commißionsrath vermuthlich deswegen nicht anmerken können, weil beyde Stücke schon nach Dreßden eingeschickt gewesen, als er diese Nachricht aufzusetzen durch die Frankfurter gelehrten Zeitungen veranlasset worden ist.

D. S.

XI.

Auszug aus einem Schreiben des Herrn C. W*. zu G. B. im H*.

vom 6ten Jan. 1761.

Ich habe in dem — Werke, welches Ew. ꝛc. unter dem Titel: Sammlung verschiedener Schriften, welche in die öconomischen Wissenschaften einschlagen, herausgeben, im VIten Theile gefunden, daß Sie wünschen, es möchte sich jemand finden, der des du HAMEL *Traité des arbres* &c. ins Deutsche übersetzte. Eben dieser Wunsch entstand bey mir, so bald mir dieses Buch das erstemal zu Gesichte kam, weil ich wenigstens keine deutsche Schrift kenne, darinn diese Sache mit so vieler Gründlichkeit in einer so angenehmen Kürze abgehandelt worden, als in obbemeldetem Werke geschehen ist. Ich bin mehr, als einmal Willens gewesen, mich dieser Arbeit selbst zu unterziehen; habe aber mit Grunde gezweifelt, ob ein Buchführer Muth genug haben würde, ein Buch zu verlegen, welches nur von einer kleinen Anzahl unter den Gelehrten, ich meyne von den Naturforschern, und insbesondre Botanicis, gelesen werden möchte; zumal der Preiß desselben, wenn die Holzschnitte und Vignetten beybehalten würden, allerdings ziemlich hoch seyn müßte, so, daß es wohl nicht jedermanns Kauf seyn dürfte. Dahero bin endlich auf die Gedanken gekommen, einen andern Plan in Absicht dieses Buches anzufangen, welchen ich hiermit Ew. ꝛc. zur Prüfung vorlege, und mir Dero Gutachten darüber ausbitte.

Es

Es verspricht nämlich Hr. du Hamel in der Vorrede zu diesem Buche, daß er in einem andern Werke handeln wolle, von der Art und Weise Holz zu säen, zu pflanzen, ruinirten Wäldern wieder empor zu helfen ꝛc. welches gleichsam ein Commentarius über dieses: *Traité des arbres*, werden sollte. Hier wäre also die Frage, ob man nicht lieber so lange wartete, ehe man zu übersetzen anfienge *), alsdenn aber nur diejenigen Bäume und Stauden wählte, welche in unserm Climate den Winter aushalten könnten, um die deutsche Uebersetzung für unser Vaterland eigentlich nützlich zu machen? Durch diese Auswahl würde die Größe des Werks um ein merkliches abnehmen; ließe man überdem noch die Vignetten und Holzschnitte weg, welches bey lauter bekannten Bäumen und Stauden sehr gut angienge, so würden Verleger und Käufer hoffentlich nicht so rar seyn, als man bey dem jetzigen Werke vermuthen muß. Ich meyne also, wenn man den versprochenen Commentarium des Herrn du Hamel eigentlich übersetzte, und alsdenn bey einem jeden Baume aus dem *Traité des arbres* von den Generalioribus so viel, als nöthig, hinzufügte, hernach aber aus dem Döbel, Evelge, Ellis und andern Autoribus classicis, welche von Holzwesen geschrieben, mit einer klugen Auswahl bey jedem Artikel Anmerkungen machte, auch eigene Erfahrungen anführete ꝛc. so könnte man vielleicht ein vollständiges Werk liefern, welches, ob es schon einige Bände stark werden, dennoch wegen seiner Gemeinnützigkeit vom Publico gut aufgenommen werden, und Abgang finden dürfte. Ew. ꝛc. gründliche Einsichten lassen mich hierinnen einen guten Rath erwarten ꝛc. **)

*) Dieses Werk ist bereits fertig, und führet den Titel: du HAMEL du Monceau *des Semis et Plantations des arbres et de leur culture* &c. à Paris 1760.

**) Die hierauf ertheilte Antwort hat ohngefähr dahin gelautet: Der Mangel einer botanisch-oeconomischen Beschrei-

Im 7ten Theile Dero obenbelobten Schrift, handelt die 6te Aufgabe von der kleinen Gerste, welche meines Orts stark

schreibung aller wilden Baumarten habe mich veranlasset, meinem ältesten Sohne, welcher anitzo die Botanic auf hiesiger Universität dociret, aufzugeben, daß er diese Materie zuförderst systematisch, jedoch nur kurz, abhandeln solle, und er sey auch Willens, daferne seine Umstände keine Veränderung leiden, künftig *Dendrologiam oeconomicam* in etlichen Disputationen zu liefern. Diese könnten etwa zum Grunde eines größern, in teutscher Sprache herauszugebenden Werkes geleget werden. Hier könnte nun das brauchbarste 1) aus des Herrn du Hamel obangezeigten Werken, und aus desselben *Physique des arbres*, 2) auszugsweise auch aus andern practischen Büchern vom Forstwesen, und 3) aus eigenen Erfahrungen angeführet werden. Die Holzschnitte in des Herrn du Hamel Werke könnten allenfalls zu Ersparung der Kosten weggelassen, die in den Vignetten vorgestellte Blüthe und Frucht einer jeden Baumart aber, welchen noch etwa ein Baumblatt beyzufügen, müßten beybehalten werden. Auf die inländischen wilden Baumarten sich allein einzuschränken, wäre nicht rathsam, und nicht von so allgemeinen Nutzen. Herr du Hamel habe sich blos auf die in Frankreich wachsende Bäume eingeschränkt; gleichwohl aber verschiedene weggelassen, die doch wirklich daselbst anzutreffen wären; z. E. Ornus &c. In Teutschland wären seit einiger Zeit manche fremde Arten angebauet worden, von denen man vorhin hier zu Lande nichts gewußt hätte; wovon unter andern die vortrefflichen Abhandlungen in den Hannöverischen gelehrten Anzeigen vom Jahre 1753. St. 61. 62. 63. zeugeten, womit die in eben dieser Sammlung v. J. 1755. St. 5. 6. zu vergleichen: es fehle aber nicht an solchen, die entweder noch gar nicht, oder selten in Teutschland zu finden seyn würden, und doch des Anbaues werth wären. Wo ist z. E. Betula nana anzutreffen? Alles dieses zu bewerkstelligen, hielte ich für eine edle Beschäfftigung des Herrn C*, welcher das, was dazu erfordert wird, in seiner Gewalt hat; wie ich denn auch so viel, als ich vermöchte, gerne dazu beytragen wollte; angesehen es beynahe nicht eines Mannes Arbeit

stark gebauet wird; daher ich wohl mit einer Beantwortung dieser Aufgabe aufwarten könnte, wenn ich nicht fürchten müßte, zu spät zu kommen. Sollte dieses nicht seyn, so ersuche Ew. rc. nur gütigst, mir Nachricht zu geben, ob Dieselben eine vollständige Abhandlung, oder nur eine Beantwortung, in Absicht ihrer geschwinden Reifung, verlangen? Ich habe bey der Gelegenheit einige öconomische Schriften hierüber nachgeschlagen, und finde in **Leopolds** Einleitung zur Landwirthschaft S. 112. eine kurze und übrigens gute Nachricht davon, nur daß er der kleinen Gerste 6 Zeilen giebt, anstatt daß sie deren effective nur viere hat, worinn er also irret. Im allgemeinen öconomischen Lexico wird zwar auch von 6 und 4 Zeilen gehandelt, allein ob dieser Artikel gleich Sommer- und Wintergerste unterscheidet, so ist er doch in den übrigen Eintheilungen sehr confus, und wirft alles untereinander. Ich glaube also, daß, wenn es irgendwo Gerste von 6 Zeilen giebt, dieses noch eine andere Art seyn müsse; oder die Herren, die das behaupten, zählen 2 Reyhen leere Hülsen für wirkliche Zeilen, weil sich dergleichen zwischen denselben befinden. **Reinhard** in seinem Land- und Gartenschatze im 5ten Theile S. 134. spricht auch von 4 bis 6 Zeilen; es kann dieses auch wohl seyn, nur von der kleinen Gerste wollte es nicht gern gelten lassen. Uebrigens möchte gerne wissen, ob in England die Gerste mit der viereckigten Aehre, die daselbst die schottische Gerste heißt, und wovon **Mortimer** in seinem Feld- und Ackerbau S. 125. nach **Arnolds** Uebersetzung, desgleichen

M 4 Trowell

Arbeit allein ist, diese Sache auszuführen rc. Wenn sich mehrere zu gleichem Zwecke vereinigten, möchte ein vollständiges Werk von einer so interessanten Materie, zumal zu den itzigen Zeiten, da man auf Ersetzung der Schäden, welche die teutschen Waldungen durch den Krieg und sonst erleiden, an mehrern Orten Bedacht zu nehmen Ursache hat, dem Publico in die Hände zu liefern seyn. Wenn es auch mehr, als einen Band im Drucke ausmachen sollte, so glaubte ich doch einen Verleger dazu ausfündig zu machen rc.

Trowell in der Anleitung vom Ackerbaue S. 298. Uebers. wie auch Lawrence in seinem Verwalter S. 238. teutsch. Uebers. Nachricht geben, mit unserer kleinen Gerste etwa einerley sey? *)

Bis hieher hatte ich vor einigen Tagen geschrieben, mittlerweile ich mich von der 6 zeiligen kleinen Gerste entweder zu überzeugen suchte, oder ihre Existenz gänzlich zu läugnen. Ich fand hierauf in den öconomischen Nachrichten, im 5ten Bande S. 307. seq. von der kleinen Gerste eine ganz vortreffliche Abhandlung, welche ich Ew. ꝛc. falls Sie selbige noch nicht gelesen, als das Vollkommenste in dieser Sache recommandiren kann. Ich wenigstens weiß nicht das geringste hinzuzusetzen, wodurch diese Abhandlung könnte vollständiger gemacht werden. Eben daselbst bin auch von den 6 Zeilen eines andern belehret worden. Der Autor schreibt nämlich, daß in sehr fruchtbaren Jahren in den beyden Reihen leerer Hülsen sich auch Körner **) generirten, daher die kleine Gerste alsdenn 6 Zeilen erlangte ꝛc.

XII. Aus-

*) Sie ist allerdings einerley.

**) Auf meiner Anherreise über Baruth und Berlin, habe nicht allein Saamen von dieser Gerste bekommen; sondern auch nachher, als das Manuscript zum VIIten Theile, darinne die Aufgabe von dieser Gerstenart befindlich ist, dem Verleger schon überlassen worden, erfahren, daß die öconomischen Nachrichten am angeführten Orte die Beschreibung enthielten.

XII.

A. Auszug

aus einem Schreiben des Herren Cammerdirectors Schimpers zu Zweybrücken vom 2ten März 1763.

Die in dem 1sten Theile der neuen Sammlung gelieferte Uebersetzung des Memoire vom Raygras ist wohl ausgefallen. Bey einer einzigen Stelle ist ein Versehen untergelaufen: S. 28. des Originals, wo die Worte: Le Raigrass ne souffre point la dent du betail etc. so viel bedeuten, daß dieses Gras durch das Vieh nicht abgeweidet werden dörfe. Ew. 2c. verzeihen mir die Freyheit dieser Bemerkung.

Ew. 2c. haben mich durch die dieser Uebersetzung beygefügte Anmerkungen aus einem Zweifel gezogen, der mir seither sehr angelegen. Er betrifft des Herrn Ellis so sehr angepriesenes Frauenfingergras. Nirgends konnte ich darüber die wahre Erläuterung antreffen, und vergeblich habe ich darum nach London geschrieben. Durch die beygebrachte Stelle aus des Herrn Prof. Kalms Reisebeschreibung bin ich nunmehro gänzlich beruhiget, da mir der darunter verstandene Klee vorhin nicht unbekannt gewesen. Die Franzosen nennen ihn Patte d' oye *) und es ist über dessen nützliche Anpflanzung im verwichenen Jahre ein besonderer Artickel in dem Pariser Journal erschienen.

Ew. 2c. werden durch den überschickten wenigen Saamen nunmehro auch zuverläßig belehret seyn, welcher Gattung

*) Gänsefuß. Ein neuer eben so wunderlicher und unverständlicher Name, als Frauenfingergras.

tung das französische Raygras beygezählet werden müsse *). Meine Versuche haben meine Vermuthung bestätiget, daß unter der engländischen Benennung Raygras ganz eine verschiedene Art verstanden werde. Ew. rc. halten letzteres mit dem Lülch für einerley; ich bin aber darüber noch zweifelhaft **). Es ist im verwichenen Jahre auf einem neuangelegten Hofe von letztern in ein trockenes Land auf einer Anhöhe etwas gesäet worden; wegen der lange angehaltenen Dürre aber ist das aufgegangene Gras ganz ausgebrannt. Dieser unerwartete Erfolg hat mir Anstand erreget, und mich desto aufmerksamer gemacht, als hingegen der in steifes und naßes Land gestreuete Saame vortrefflich wohl fortgekommen ist. Wenn demnach die Verfasser der aus dem Engländischen übersetzten allgemeinen Landwissenschaft behaupten, daß das Raygras in dem trockensten Boden wohl gedeihe, und ihm keine Dürre Schaden zufüge ***), so zielen sie entweder auf eine andere Art Raygras, und ist solche

*) S. den II. Theil dieser Sammlung S. 434. Avena elatior LINN.

**) Es ist aus den im I. Theile dieser Sammlung angeführten Schriften, insonderheit RAII und LINNAEI, außer allem Zweifel. Ich habe auch Saamen aus England jüngst zu erhalten Gelegenheit gehabt, der es bestärket. Das zu Paris 1762. herausgekommene *Corps d'observations de la Societé d'Agriculture etc. établie par les Etats de Bretagne a. 1759. et 1760.* worinnen bestimmt seyn soll, was das sogenannte Fromental und das Raygras für Gewächse sind, und was für eine Cultur sie erfordern, habe ich noch nicht gesehen.

***) Ja, wenn es erst ausgewachsen und sich genugsam bewurzelt hat. Das neuangesäete aber kann von einer solchen Dürre, als wir im letztverwichenen Sommer fast durchgehends bey uns gehabt, in einem an sich trockenen Boden, wie alle andere Grasarten, und selbst das Getreyde, gar wohl Schaden leiden. Ich würde in solchen Boden den Saamen vor Winters aussäen; gleich wie er sich, wo er unter den Winterfrüchten, als ein Unkraut allzuhäufig wächset, selbst aussäet, wenn er reif ist.

solche von dem mir zugekommenen verschieden; oder die beygelegte Eigenschaft ist nicht allerdings gegründet. Ersteres ist mir aus der Ursache wahrscheinlich, weil die angeführte Beschreibung mit dem von mir angesäeten Grase nicht übereintrifft. Der Stengel davon wächset nicht sehr hoch und gerade, der Saamen sitzt oben am Ende etwa 3 Zoll lang, auf beyden Seiten einzeln, dicht an dem Stiehle und ist nicht aus kleinen Klumpen von Hülsen zusammengesetzt, die als so viel kleine Aehren lassen; (wie die Verfasser der allgemeinen Landwissenschaft sagen *). Ich habe aber nach genauer Nachsuchung in Wiesen hiesiger Gegend Grasarten angetroffen, woran ich jene Merkmale, sowohl in Ansehung des Saamens, als der Blätter, vollkommen wahrgenommen. Es stund auf trocknen und sandigten Boden, buschweise mit zahlreichen aber nicht gar langen Blättern, und zeigte sich vor allen übrigen Grasarten sehr frühzeitig, litt auch, bey der eingefallenen Dürre weniger, als die übrigen Gewächse. Der Saamenstengel wuchs hoch, und stand durch die Aehre gebogen. Die Aehre war aus andern kleinen Aehren zusammengesetzt, welche aus dem Hauptstengel hervorwuchsen. Diese Kennzeichen begründeten meine Vermuthung, es müßte dieses eben diese Grasart seyn, welche von obigen Verfassern angedeutet worden, und daß man in England unter einerley Namen Saamen von verschiedener Art ausgebe, weil die meinige damit nicht überein kommt. In dieser Meynung wurde noch mehr bestärket durch ein Saamenverzeichniß, so ich aus London erhielt. Hierinne wurde das Raygras von dem Lülch unterschieden. Von Ew. rc. allein darf ich erwarten, auch hierinne deutliche Begriffe zu erhalten **).

Meine

*) Diese Kennzeichen, wie sie besagte Verfasser angegeben haben, sind nicht botanisch. Alle dießfalsige Zweifel bekommen aus RAII und LINNAEI Schriften ihre abhelfliche Maaße.

**) Ich bedaure, daß ich des Herrn Thowensend engländischen

Meine Beobachtungen werde diesen Sommer fortsetzen, und die Freyheit nehmen, solche seiner Zeit vorzulegen. Ew. ꝛc. halten das engländische Raygras vorzüglicher für dem französischen *). Von derjenigen Art, davon ich vorhin

schen Saamenhändler, welches Buch in einer teutschen Uebersetzung zu Leipzig 1727. herausgekommen ist, itzo nicht bey Handen habe. Er handelt in einem besondern Kapitel von denen Gewächsen, die zur Verbesserung des dürren Landes dienen, und rechnet dahin auch S. 107 das Rocken- oder Raygras, davon er saget, es würde bisweilen allein auf einem steifen, thonigten und lettigen Boden, bisweilen aber auch mit Kleesaamen vermenget, im Februar und März ausgesäet. Ob der Name Lülch in England bräuchlich sey, und ob er einem andern Gewächse als bey uns dem Lolio foliis compressis, radice perenni beygeleget werde? daran zweifle ich sehr. Man braucht zwar in England auch andere gute Grasarten, neben dem Raygrase, seit einiger Zeit zu künstlichen Wiesen; man hat ihnen aber, so viel ich weiß, noch keine besondere Namen, wie dem Lolio, gegeben. Nur vor kurzem ward mir Saamen von einem solchen Grase, das neben dem Raygrase daselbst stark gebauet werden soll, zugesendet und dabey gemeldet, daß es keinen Namen habe. Wenn es bey mir geblühet haben wird, werde ich seinen Namen nennen können. Wir brauchen aber den Saamen von noch vielen nützlichen Grasarten zu künstlichen Wiesen nicht aus England kommen zu lassen, sondern dörfen sie nur bey uns aufsuchen und anbauen, wozu in meines Sohnes Schrift vom Grasbaue, die zu Leipzig im verwichenen Jahre besonders abgedruckt worden ist, Anleitung gegeben wird.

*) Nur in so ferne, wenn das Raygras, oder der Lülch, (Lolium) mit allen Arten des Erdreichs vorlieb nimmt; oder in so ferne man es auf dürren Grundstücken anbauen kann; Herr Mirondot aber für das französische, oder Hafergras, (Avena elatior) einen guten Boden erfordert. Ich habe aber nachher dem IIten Theile dieser neuen Sammlung die Nachricht des Herrn Professor Kalm vom Hafergrase inseriret, und dabey angemerket, daß, wenn dasselbe hiernach auch in dem strengsten steinigen Erdreiche und in bloßem Sande wohl gedeihen sollte, es mehr Achtung, als der Lülch verdiene. Nur vor einigen Wochen

vorhin erhalten, kann ich es nicht sagen. Von beyden habe ich im abgewichenen Jahre die Proben gemacht. Ich halte mich verbunden, Ew. ꝛc. davon Rechenschaft zu geben.

Anförderst kann nicht ohnberühret lassen, von den weisen Veranstaltungen unseres auf das Wohl des Landes unermüdet denkenden Landesfürsten einige Erwehnung zu thun. In hiesigen Gegenden trifft man unter dem Landvolke meistens alle die Gebrechen an, gegen welche von Männern, die sich um die Verbesserung der Landwirthschaft in itzigen Zeiten so verdient machen, und heftig und mit Recht geeifert wird. Man weiß hier nichts von künstlichen Wiesen und von Futterkräutern. Der gemeine holländische Klee ist der ganze Vorwurf unserer Landwirthe. Er ist aber nur auf einige bemittelte eingeschränkt, und diese machen davon den Gebrauch nicht, den sie wohl machen könnten. Eine unzeitige Begierde, alles mit Frucht anzusäen, hält sie hierinne zurück, ohne mit Vernunft eine Vergleichung der wahren Vortheile gegen einander anzustellen. Vorurtheile herrschen überall, und was nicht von den Voreltern herstammet, ist in des Landmanns Augen eine verderbliche Neuerung. Die Folgen davon sind bißher dem Landesherrn eben so schädlich, als den

Wochen fand ich in einer hiesigen Gegend 2 Grasarten in ganz sterilen Sande wachsen. Eine davon, an welcher vor ein paar Tagen die Blüte schon hervorkam, schien mir das Hafergras zu seyn. Ich gedachte nicht, daß in diese Gegend Vieh kommen würde, und pflanzte daselbst auch den Elymum arenarium an, um desto eher Saamen davon zu erhalten, und ihn hier wild wachsend zu machen: als ich aber heute, den 20ten May wieder darnach sahe, war alles, auch der Elymus, reine abgefressen, und ich konnte nur noch einige unbeschädigte Stöcke von der Art, die ich für Hafergras halte, ausheben und an einen sichern Ort versetzen lassen, um zu erfahren, ob meine Vermuthung gegründet sey oder nicht? Es mag seyn oder nicht, so verdienen doch beyde in jener sterilen Gegend wachsende Grase, die das Vieh so begierig aufgesuchet hat, in verschiedener Absicht meine Attention.

den Eigenthümern gewesen. Der unzulängliche Vorrath der Wiesen hat eine gänzliche Zerrüttung in der Viehzucht veranlasset *). Viele tausend Gulden gehen jährlich über diesen Artikel außer Landes. Der Landmann bedünget zur äußersten Noth dasjenige Land, so zunächst um die Dorfschaften lieget. Das entfernte liegt in großer Menge öde. Alle 10 bis 15 Jahre trägt solches nach der Ruhe einige Früchte; da es doch in der Güte nicht geringer wäre, als das nahe gelegene, wenn ihm durch die Cultur und Bedüngung aufgeholfen würde. Zehenden und Schatzung verdienen den Namen nicht, und der Eigenthümer büßet meistens die auf den Bau verwendeten Kosten ein. Ist ja noch ein vernünftiger Bauer im Dorfe, der weiter zu gehen gedächte, so hindert ihm die Eigenschaft der gemeinen Ländereyen und Allmenten **). Die Ausflucht der elendesten Weide

*) Wenn doch dieses auch in vielen andern Staaten so, wie hier eingesehen werden wollte, wo man die Disproportion zwischen dem Acker- und Wiesenbaue und die Vernachläßigung der Viehzucht entweder nicht erkennet, oder für keinen Hauptfehler der Landwirthschaft, und diese Sache für kein Object der Policey hält. Wenn man Aecker- Wiesen- und Viehtabellen von allen einzelnen Orten mancher Provinz sehen, und darüber ein öconomisches Urtheil fällen sollte; so würde die schlechte Wirthschaft in einzelnen Theilen und im Ganzen, und der Schaden davon überzeugend darzuthun seyn. Etwas davon habe ich in meinen Schriften hin und wieder, und besonders in den Gedanken von Dorfordnungen, im 2ten Theile der ersten Sammlung berühret: Ausführlich ließe sich noch davon schreiben.

O! wie viel werden die Nachkommen in mehrern teutschen Staaten in der Landwirthschaft zu verbessern finden, wenn man nicht bald, wie anitzo in dem Herzogthume Zweybrücken rühmlichst geschiehet, den Anfang machet, die Hand an ein so ersprießliches Werk zu legen.

**) Dieses nicht überall bekannte Wort Allmenten, Meinten, Almeinden, womit hier Gemeinde Huth und Weide, sonst auch Gemeinde Holzungen angedeutet werden, ist in der gelehrten Abhandlung des berühmten Herrn Grupers: *Obser-*

Weide hat sich allen guten Unternehmungen dieß und jenes entgegen gesetzet, und der Neid hat meistens seinen größten Antheil an Hintertreibung aller guten Bemühungen, welcher zur Schande auch diejenigen eingenommen, die selbst dazu gesetzet sind, des Landes Wohlfahrt sich hierinne anzunehmen. Der in die Augen fallende Verfall des Landmannes ist der versorglichen Aufmerksamkeit unseres klugen Landesvaters nicht entgangen. Höchstdieselben sahen die Nothwendigkeit ein, diesem Uebel zu steuern. Die Großmuth unterstützte dieses Bestreben, und wir stehen itzo schon in dem Eintritte der glückseligen Verfassung, da der Landmann selbst aus Ueberzeugung anfängt, sich seiner vorgefaßten Meynungen zu entladen, und zu seinem Besten gutwillig die Hände zu bieten. Seit 1761. haben unser gnädigster Herzog zu dem Ende eine eigene Landesöconomie-Commißion, in der Person des Herrn Cammeraths Hirschmanns und mir errichtet. Keine Kosten den Landmann zu unterrichten werden gescheuet. Man macht, auf herrschaftliche Kosten, alle mögliche Versuche, und man theilet solche mit dem Landmanne ohnentgeldlich. Die weiseste Verordnungen bringen ihn anfänglich durch Zwang zu seinem Besten; der gute Erfolg aber bringt ihn auf bessere Gedanken, wie uns schon die Erfahrung gelehret hat. Ich schätze mich dabey glücklich ein Werkzeug solcher lobenswürdigen Einrichtung mit zu seyn. Ew. ꝛc. muß dabey freymüthig bekennen, daß Sie an den guten Folgen keinen geringen Antheil haben. Dero sehr nützliche Schriften dienen uns hauptsächlich zum Leitfaden, und ich wünsche Ihnen nichts mehr, als Kräfte und langwierige Gesundheit zum Besten des menschlichen Geschlechts.

Ew. ꝛc. halten mir diese Ausschweifung zu gut. Ich weiß, daß denenselben dergleichen Nachrichten, so andere zur Nachahmung reizen sollten, nicht unangenehm seyn können,

Observationes rei agrariae Germaniae, §p. 56. aus vielen Urkunden erläutert worden.

nen *), und, wenn Sie daran keinen Mißfallen tragen, so werde hiernächst mit der ganzen Einrichtung aufzuwarten suchen **). Vielleicht ist eins und das andere nicht ohnnützliche darinne enthalten.

Ich bin schuldig Ew. mit kurzen noch einige Rechenschaft von meinen vorjährigen Versuchen zu geben. Von dem französischen Raygras, ingleichen von dem engländischen, auch von dem Hopfenklee sind von jeder Gattung ein halber Morgen ausgesäet worden. Ohnerachtet der eingefallenen großen Herbigkeit sind diese Versuche dennoch so ausgefallen, daß ich ein vollkommenes Vergnügen darüber geschöpfet. Von einem hiesigen halben Morgen, wovon der ganze Morgen 22000 franz. □ Schuh hält, habe gegen 15 Centner des besten Heues eingethan. Ein Ertrag der schon den allerbesten Wiesen gleich stehet. Das Land war etwas sandigt, doch vermischt, daß es sonst zum Fruchtbaue tauglich ist; auch liegt es an dem Hang eines langsam aufsteigenden Berges. Ich muß aber dabey nicht unbemerkt lassen, daß der Saame nicht dicht genug aufgegangen war, welches entweder von der Unreinigkeit des Saamens, oder der Ungeschicklichkeit des Knechtes herrühret, welcher denselben zu tief untergebracht hat. Letzteres ist sonderlich zu vermeiden.

Im verwichenen Spatjahre habe etliche Morgen mit mehrerer Vorsicht ungedüngt einsäen lassen. Wenn ich von dem Ansehen schließen soll, so verspreche mir davon eine reichliche Erndte. Ich habe die Ehre davon seiner Zeit zuverläßige Nachricht zu geben.

Das

*) Wenn ich benachrichtiget werde, daß durch meine zum allgemeinen Nutzen des teutschen Vaterlandes herausgegebene Schriften, dieser Zweck erreichet wird, so gereichet mir solches zur Freude und Ermunterung, sie so lange, als der Herr mir Leben und Kräfte dazu verleihet, fortzusetzen; allermeist aber zum Lobe des Herrn, ohne welchen ich nichts vermag noch bin, und dem allein alle Ehre gebühret.

**) Ich ersuche darum, um des allgemeinen Nutzens willen, ganz gehorsam.

Das engländische Raygras ist in etwas feuchten Boden eingesäet worden. In Zeit von 6 Wochen hatte solches den Boden so überzogen, daß man nicht anders geglaubet, als ob es schon lange eine Wiese gewesen wäre. Den Ertrag kann nicht bestimmen, weil ich solches zu Saamen stehen gelassen. So viel ist gewiß, daß solches ein sehr geschwindes und treffliches Gras sey; es giebt aber nicht so reichlich aus, als das französische. Es hat auch diesen Fehler, daß sich die Blätter niederlegen, und nicht so gut gemähet werden können: dahingegen das Französische gerade in die Höhe wächset. Ich bin daher auf die Gedanken gerathen, daß die Vermischung beyder Arten von keinem übeln Erfolg seyn könnte. Die Probe ist gemacht, und ich gebe davon diesen Sommer nähere Nachricht. Von dem Hopfenklee habe alles richtig befunden, was in der allgemeinen Landwissenschaft davon angerühmet wird. Er ist der früheste unter allen Kleearten. Schon im Anfange des May stund er in der Blüthe. Er besaamet sich über die Maaße und läßt sich vortrefflich, auch fast eben so leicht, wie Gras zu Heu darren. Das unbequemste dabey ist, daß er sich ebenfalls leget. Daher halte ich dafür, daß er gar füglich mit französischem Raygras vermischt werden könne. Ein bevorstehender Versuch wird hierinne entscheiden. Dieses ist es, was ich itzo in der Kürze anführen sollen ꝛc.

* * *

Wie ich für die gegebenen sehr angenehmen Nachrichten aufs verbindlichste danke: so verhoffe von dem Herrn Cammerdirector hochgeneigte Entschuldigung, daß ich das Schreiben, womit ich beehret worden, zum allgemeinen Nutzen hier eingerücket und mit einigen Erläuterungen begleitet habe. Indem ich dieses schließe, läuft der vierte Theil von den, wegen ihres erhabenen Verfassers und beträchtlichen Innhalts des allgemeinen Beyfalls würdigsten Schriften des Marggräfl. Baden-Durlachischen wirklichen geheimden Raths, Herrn Johann Jacob Reinhards, dem ich für das darinne und in Zuschriften geäußerte Wohlwollen Ehrerbietigkeit und Dank

schuldig bin, bey mir ein. Das 25ste Stück dieses Theils handelt von dem Nutzen des Raygrases und der Spergul, und enthält vieles, das nicht allein zur Geschichte des Anbaues dieses Futtergrases dienet, sondern wovon auch bey dem Anbauen selbst nützlicher Gebrauch zu machen seyn wird.

* * *

B. Auszug aus einem Schreiben des Herrn Cammerdirectors Schimpers vom 3ten May 1763.

Ew. rc. habe nun noch von ein und dem andern Nachricht und Rechenschaft zu geben. Aus dem nützlichen *Journal de Commerce*, welches zu Brüssel herauskommt, habe zuerst die Nachricht ersehen, daß in Frankreich seit dem vorigen Kriege die italiänischen Pappeln mit sehr großem Nutzen und Fortgange gepflanzet würden. Dieses hat mich veranlasset, darüber genaue Erkundigung einzuziehen, und man hat mir alles, was ich davon gelesen, bestätiget, auch eine kleine Abhandlung darüber zugeschicket, welche im verwichenen Jahre in Frankreich unter der Aufschrift: *L'art de cultiver les Peupliers d' Italie par Mr. Pellée de St. Maurice*, de la Societé Royale d' Agriculture de la Generalité de Paris, ans Licht getreten. Es wird darinnen versichert, daß die Sprossen von diesem Baume in Zeit von 3 Jahren bis auf 15 und 18 Fuß aufwachsen, und der Baum selbst innerhalb 15 Jahren zu solcher Größe gelange, daß daraus Thielen geschnitten werden könnten, das Holz auch zum Bauen tüchtig sey. Es ist daraus leicht zu urtheilen, von welcher Wichtigkeit und Nutzen bey dem einreißenden Holzmangel eine solche Holzart seyn müsse. Ich habe deswegen Ruthen aus Frankreich kommen lassen, welche dieses Frühjahr gesetzt und alle wohl angeschlagen sind. Meine eigene Erfahrung wird mir ins künftige entdecken, wie ferne die obberührte Beschreibung mit dem Erfolg übereintreffe. Wenn Ew. rc. daran gelegen, so kann mit dem Tractätgen *), zu seiner Zeit auch mit Ruthen aufwarten.

Sodann

*) Wenn ich dieses erhalte, so werde meine Gedanken darüber eröfnen können. — Es wurden mir bereits vor 8 Jahren Ruthen von

Sodann muß eines Futtergewächses gedenken, welches in einigen Provinzen Frankreichs häufig wild wächset, und an vielen Orten auch cultiviret wird, welches aber so viel mir wissend, in Deutschland unbekannt ist. Es wird solches Jonc Marin genennet und ist eigentlich eine Art von Geniste, welche mit kleinen Stacheln versehen seyn solle. Dieses Gewächs gestoßen ist ein nahrhaftes Futter für alles Vieh. Der besondere Vortheil ist noch damit verknüpfet, daß solches den ganzen Winter durch grün gefüttert werden kann. Es wird in Frankreich auch viel gebraucht, um Remisen für das kleine Weidewerk anzulegen. Der Beschreibung nach nimmt es mit dem schlechtesten Boden vorlieb. Ich schließe hier etwas Saamen bey *). Die außerordentlich heftige Kälte des letzten Winters hat mich in meinen Versuchen sehr zurück gesetzet; jedoch hat mir solche folgende Erfahrungssätze an die Hand gegeben: daß die Luzerne unter allem Klee am ersten dem Verderben von dem Froste unterworfen sey. Nach diesem folgt der holländische und hernach der Hopfenklee. Der Esparcet- wie auch der weiße Klee haben dem Froste am meisten widerstanden. Das Raygras, sowohl das französische als engländische, hat solchen ebenfalls ohne Schaden zu nehmen ausgehalten ꝛc.

von Pappeln, die so gar aus der Türkey gekommen seyn sollten, aus Berlin zugeschicket. In 3 Jahren gelangten sie zu eben der Höhe, die hier angezeiget worden ist. Ich befand aber sonst keinen merklichen Unterschied von den unsrigen, wiewohl ich wegen meiner Entfernung von dem Orte, wo ich sie angebauet, nicht genau darauf Acht haben konnte. Diese Art von Pappeln verdienet indessen mehr angebauet zu werden, wenn sie auch gleich keine tüchtige Breter geben sollte.

*) Von diesem Saamen zu urtheilen, scheint es das bekannte Pfriemenkraut oder Hasengeil zu seyn, dessen im II. Theile dieser neuen Sammlung S. 422. gedacht worden. Es ist ein allzuherbes Futter und nur zur Noth zu gebrauchen. In unsern Gegenden bleibt es auch den Winter über im Freyen nicht grün.

XIII.

Schädliche Wirkung der bleyernen Röhren

zu Wasserleitungen, durch ein neues Beyspiel bestätiget.

Aus zweenen Briefen übersetzt.

Die sogenannte Colik von Poitou ist seit 2 Jahren in unserem Hause eine sehr gewöhnliche Krankheit gewesen, wovon ich nun hoffe die erste Ursache entdeckt zu haben. Unser Regenwasser, welches wir täglich gebrauchen, müssen wir in einem Troge sammlen, nachdem es durch viele Rinnen und Röhren, welche der Sonne frey ausgesetzet, und mit Bley ausgefüttert sind, gelaufen ist, darin es denn sehr viel Bleyzucker auflöset und mit sich fortführet; welches ich durch Beyschüttung einiger Tropfen Acetum plumbi entdeckt habe, wodurch das Wasser, das sonst helle ist, alsbald trübe und schwarz ward. Den Trog ließen wir reinigen, und befanden, daß das unterste Wasser so schwarz aussahe als Dinte. Da wir nun den Ursprung des Uebels gefunden haben, so glaube ich, daß wir inskünftige von dieser beschwerlichen Krankheit frey seyn werden, woran seit 2 Jahren mein Vater einmal, meine Mutter dreymal, ich zweymal, unser Bedienter und alle unsere Mägde einmal krank gelegen haben.

Leiden den 17. Jan. 1761.

Ich bin nun Gottlob von meiner Krankheit ziemlich wieder hergestellt, außer daß die drey äußersten Finger an meinen beyden Händen durch die Colik gelähmt sind, weshalb ich im Begriff stehe, eine Reise nach Aachen und Spaa zu thun, um die Bäder zu gebrauchen.

Leiden den 7. April 1761.

XIV.

Zusatz zu der Abhandlung von den sogenannten Fuchsschwänzen, im III. Theile S. 601.

Der Herr Präsident von Haller hat in der *Enumeratione stirpium Helvetiae* S. 3. angemerkt, daß die Fuchsschwänze zu Bern in den Wasserleitungen häufig wären, daß sie daselbst oft 100 und mehr Schritte lang würden, und daß oft die Röhren, durch dieses Wurzelgewebe zerbrochen und unbrauchbar gemacht würden; daß man sie in Bern Strangen nenne, und daß, nach der Bemerkung des berühmten Stähelin, sie meistentheils aus den Wurzeln der Pappel, welche in die Röhren einzudringen Gelegenheit findet, entstünden. *Alga fontalis trichodes*, sagt er am angeführten Orte, singulare certe plantae imitamentum, dudum obseruante CARGILLO, non vera planta est, sed radicum a fluento promotarum progenies. Ex ligneo stipite, pollicis saepe crassitie, rami, deinde ramuli, tandem caudae equinae similes plicae proueniunt, teretes omnes, ramosae, ligni similes, quae per centenos et vltra passus protensae, pulcherrimos saepe aquaeductus corrumpunt et diffringunt. Bernae, vbi frequens vitium est, vocant *Strangen*. Herr DUHAMEL *du* MONCEAU pflichtet in der *Physique des Arbres* I. Th. S. 86. der vorgetragenen Erklärung von der Entstehungsart des Fuchsschwanzes bey, und erzählet,

daß er dergleichen durch die Kunst selbst gemacht habe. Ich „habe, sagt er, diese Fuchsschwänze nachgemacht, indem „ich Baumwurzeln in gläserne Röhren von 1 Zoll im Dia„meter und 3 Fuß in der Länge, gesteckt habe, die ich be„ständig voll Wasser hielt. Ich bemerkte durch das Glas, „daß sich auf den Wurzeln weiche Erhöhungen ansetzten, „und dieselben beschädigten; auf die Art ward die Röhre „mit langen Fäden angefüllet, und ich bekam einen Fuchs„schwanz, welcher demjenigen sehr ähnlich sahe, der die „Wasserröhren verstopft. Ohnerachtet ich alle Sorgfalt „anwendete, die Röhren jederzeit mit hellem und reinem „Wasser angefüllet zu erhalten; so setzte sich doch eine schlei„mige Materie um die Wurzeln an, welche gewiß nicht aus „dem bloßen Wasser allein entstanden seyn kann. Herr „Bonnet versichert, an den Enden der Wurzeln, die sich „im Wasser erzeugen, dünne Anwüchse von einer erdigten „Natur bemerkt zu haben. Ich habe hingegen außer dem „erwähnten Schleim, nichts weiter als kleine Franzen gese„hen, deren Bestimmung ich nicht weiß. Ob aber dieser „Schleim aus dem in der Wurzel zubereiteten Safte ausge„sondert, oder ob er durch die Fäulniß der in dem Wasser „befindlichen fremdartigen Theile erzeugt werde, getraue „ich mir nicht zu entscheiden.„

Fig. 1.
Fig. 2.
a
b

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schreber, Daniel Gottfried, 1708-1777

D. Daniel Gottfried Schrebers, ordentlichen Professors der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Bützow etc. Neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden, auch andrer Nachrichten
Bd.: 5.

Bützow ; Wismar 1763

Bamberg, Staatsbibliothek -- .43 A 11#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408590-1
VD18 90294963-ddd